Beiträge

zur Kunde

Ehst-, Liv- und Kurlands,

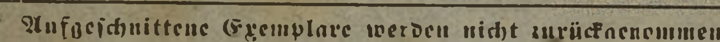
herausgegeben von der

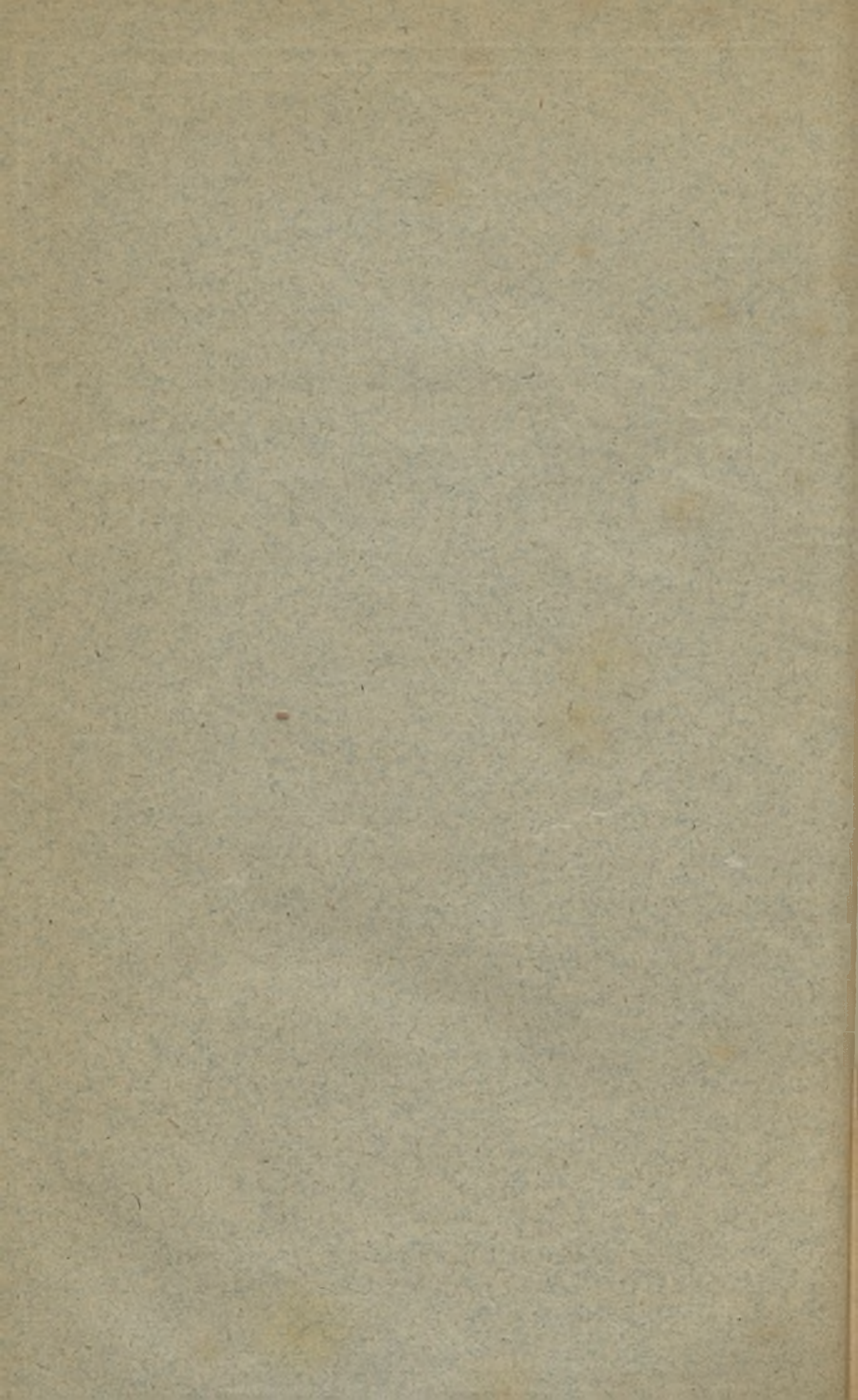
Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.

Band IV. Heft 3.

Reval, 1890.

Verlag von Franz Kluge.





Der

urländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst

widmet

zur Jubelfeier ihres 75jährigen Bestehens

dieses Heft

die

ehstländische literärische Gesellschaft.

Mittheilungen
über die Medicinalverhältnisse Alt-Revals.

(Nach Vorträgen in der Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.)

Meine längere Beschäftigung mit den im Revaler Stadtarchiv vorhandenen Urkunden, welche die Medicinalverhältnisse und das ärztliche Personal Alt-Revals betreffen, ward die Veranlassung, daß ich mich zu den folgenden Mittheilungen über die obenbezeichneten Verhältnisse und Personen auf Grundlage des zu meiner Einsichtnahme gelangten Materials entschloß. Der bisher gänzlich vernachlässigte Gegenstand dieser Mittheilungen scheint mir einer größeren Beachtung aller sich für die Vergangenheit unserer Heimath Interessirenden nicht unwerth zu sein; denn wenn der ärztliche Stand auch ohne jede politische Bedeutung ist, so steht er doch als unentbehrlicher Factor jedes geordneten Städtewesens in einem zu innigen Zusammenhange mit dem Leben der Commune, um nicht in der Culturgeschichte jedes Landes seine nicht zu übersehende Stelle beanspruchen zu dürfen.

Mit Ausnahme der wenigen Angaben, welche uns F. Amelung in seiner im 6. Capitel der baltischen Culturstudien gegebenen historischen Skizze des baltischen Medicinalwesens in der Ordenszeit bringt, ist meines Wissens über die betreffenden Verhältnisse speciell Alt-Revals nichts veröffentlicht worden. Das möge zur Rechtfertigung meines Entschlusses dienen.

In Betracht gezogen habe ich nur den Zeitraum bis zur Unterwerfung Revals unter das Scepter der russischen Kaiser.

Die in den Mittheilungen angezogenen Regesten-Nummern beziehen sich auf die von mir angefertigten Regesten der im Revaler Stadtarchiv befindlichen Urkunden über die Medicinalverhältnisse Alt-Revals. Die Veröffentlichung derselben ist Umstände halber auf spätere Zeit verschoben worden.

Reval, Juli 1890.

J. W. Dehio.

Die Medicinalverhältnisse der Stadt Reval alter Zeit entsprachen, wie zu erwarten, denen, wie sie sich in dem Mutterlande unserer Stadt herausgebildet hatten, und das Leben und Treiben des ärztlichen Standes unserer Stadt war kein anderes, als das der Berufsgenossen in anderen deutschen Städten jener Zeit, namentlich denen Norddeutschlands. Daß es so gewesen ist, kann uns nicht wundern, denn von dort her waren die ersten Colonisten, außer den Kriegsleuten Gewerbtreibende und Kaufleute, gekommen, welche am Fuße der Dänenburg zu der Zeit, als diese vorübergehend im Besitz des livländischen Schwertbrüderordens sich befand, also in den Jahren 1227 bis 1238, die Anfänge unserer Stadt begründeten, und von dort her kamen auch die späteren Zuzüge neuer Ansiedler, so daß der Verkehr der Colonie mit ihrem Mutterlande ein ununterbrochener war und blieb. Die Oberherren der jungen aufblühenden Stadt, die dänischen Könige, besaßen politische Klugheit genug, in die Entwickelung derselben nicht störend einzugreifen, sondern sie dem Charakter und Wesen der Einwohnerschaft gemäß sich aus sich selbst heraus fortbilden zu lassen. Das gilt nicht blos für die Stadt Reval, sondern überhaupt für ganz Estland, so weit dasselbe der dänischen Herrschaft unterworfen war. So geschah es, daß nach den ewigen Bildungsgesetzen aus dem mitgebrachten Keime sich organisch entwickelnd ein deutsches Gemeinwesen entstand, mit deutschen Gewohnheiten, Institutionen und Gesetzen, das trotz der vielen Angriffe von außen und der unheilvollen Wirrsale und Kämpfe im Innern und trotz des mehrfachen Wechsels der Oberherren seinen deutschen Charakter zu behaupten verstand. Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß, wie die ganze Bürgerschaft im Geiste der Väter fortlebte und arbeitete, so auch die Entwickelung des ärztlichen Standes dieselben Wege ging, und das um so mehr, als gerade dieser Stand noch für lange Zeit ausnahmslos von Deutschland her sich ergänzte und seine Mitglieder erhielt. Es fehlte selbstverständlich hier am Orte an allen Bildungsanstalten und Gelegenheiten zur Erlernung selbst nur der Elemente der Arzeneikunst, man war auf die höhere Cultur Deutschlands angewiesen.

Daß sowohl bei den Kriegerschaaren König Woldemars, mit welchen

er 1219 in der Revaler Bucht landete und nach blutiger Schlacht die Estenveste Lindanisse besetzte, als unter den sich dort niederlassenden Ansiedlern heilkundige Männer befunden haben werden, ist nicht zu bezweifeln. Es waren aber, wie es nicht anders sein konnte, blos einfache Volksärzte oder Priester und Mönche, in Händen welcher letzteren ja damals trotz der wiederholten päpstlichen Verbote vorzugsweise die Ausübung der Arzeneikunde lag.

Die ersten die Heilkunst berufsmäßig ausübenden Personen weltlichen Standes, die aus den Volksärzten hervorgegangenen Bader und Barbiere, werden wohl erst etwas später, immerhin frühzeitig genug, in der jungen Colonie sich eingefunden haben. Der Wirkungskreis der Barbiere war neben dem Bartscheeren und Haarschneiden die Behandlung äußerer Schäden, frischer Wunden und alter Geschwüre, Luxationen und Beinbrüche, woher sie sich auch Wundärzte oder Chirurgen nannten, während die Bader außer der Besorgung des Badens auch noch das Rasiren und Haarschneiden, das Schröpfen und Aderlassen, allenfalls auch die Behandlung alter äußerer Schäden übten, freilich nur mit gewissen Beschränkungen. Wirkliche Aerzte, welche eine wissenschaftliche Bildung erhalten hatten und zur Behandlung von inneren Krankheiten herangezogen wurden, gab es nur wenige. Ein Mittelglied zwischen den Barbieren oder Wundärzten und den wirklichen Aerzten, den Magistris und Doctoribus in medicina oder in physica, wie sie damals genannt wurden, bildeten die Wanderärzte, welche als Oculisten, Operateure, Bruch- und Steinschneider von Land zu Land, von Stadt zu Stadt herumzogen und in letzteren mit besonderer Erlaubniß des Rathes als Gäste eine kurze Zeit lang ihre Kunst ausüben durften.

Unterziehen wir diese einzelnen Kategorien des Heilpersonals unserer Stadt einer näheren Betrachtung.

Die Bader oder Badstüber

nahmen im Städteleben des Mittelalters und der nächstfolgenden Zeit immer eine sehr untergeordnete und wenig geachtete Stellung ein, da sie rohe, ungebildete Leute waren, in den meisten Ländern gehörten sie sogar zur Klasse der unehrlichen Leute, d. h. zur Klasse derjenigen Leute, welche nicht der Ehre des Bürgerrechts und der Wehrpflicht theilhaftig waren. Obgleich der Kaiser Wenzel aus Dankbarkeit gegen eine Bademagd, durch deren Hilfe er aus der Gefangenschaft befreit worden war, im Jahre 1406 alle Bader in seinen Erb- und Reichslanden für ehrlich und makellos rein und ihr Handwerk allen andern Handwerken und Zünften für gleichberechtigt und ebenbürtig erklärte, so blieben sie dennoch in den Augen des Volkes für

lange noch anrüchig, und die vornehmeren Zünfte beharrten noch Jahrhunderte lang dabei, den Söhnen derselben die Aufnahme zu verweigern.

Worin der Grund für die Ehrlosigkeit der Bader zu suchen sei, darüber sind wir völlig im Unklaren. Ohne Einfluß auf die Volksstimmung mag immerhin, wie Manche annehmen, die Rohheit und Gleichgültigkeit der Bader gegen Sitte und Anstand nicht gewesen sein. Sie scheuten sich z. B. nicht, in ihrem gewöhnlichen Arbeitskostüm, d. h. halbnackt, auf den Straßen der Stadt umherzugehen. Eine größere Bedeutung scheint mir indessen doch wohl dem Umstande beigelegt werden zu müssen, daß im Mittelalter die naive Sitte des Zusammenbadens von Männern und Frauen herrschte und dadurch Gelegenheit und Veranlassung zu Verletzungen des Anstandes und wohl gar zur Unzucht gegeben worden sein mag. Daß so etwas dem Rufe der Badstuben und der Ehrenhaftigkeit der Bader in den Augen der ehrbaren Bürger den größten Abbruch thun mußte, liegt auf der Hand.

Uebrigens haftete den Badern dieser Makel der Ehrlosigkeit keineswegs aller Orten an, namentlich nicht in den Augen der Obrigkeit. So ignorirte z. B. der Hamburger Rath[1]) denselben vollständig, erkannte ihre Zunft im Jahre 1375 als vollgültig an und verlieh ihnen das Bürger- und Waffenrecht, womit für sie die Pflicht des Wachtdienstes auf den Wällen gleich allen anderen Bürgern verbindlich war. Wichtiger als ihre bürgerliche und sociale Stellung in Hamburg ist für uns indessen ihre Stellung in Lübeck. Darüber vermag ich nicht mehr zu sagen, als daß schon aus der Mitte des 14. Jahrhunderts eine vom Rathe bestätigte Rolle „der Badstöver in Lübeck" noch jetzt vorhanden ist[2]). Demnach ist auch dort ihre Ehrlichkeit anerkannt worden, und mit größter Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß dasselbe auch in Reval jederzeit der Fall gewesen sein wird. In den hiesigen Urkunden ist mir wenigstens nichts aufgestoßen, was auf eine Unehrlichkeit der Bader gedeutet werden könnte. Wenn sie auch nicht gerade eine geachtete Stellung bei uns einnahmen, so waren sie doch immerhin Bürger der Stadt und nicht selten Hausbesitzer; eine Zunft scheinen sie jedoch in Reval nicht gebildet zu haben. Aus diesem Grunde waren die hiesigen Bader genöthigt, sich auswärtigen Aemtern anzuschließen, die Lehrjungen dort ein- und ausschreiben, sowie ihre Lehr- und Meisterbriefe sich von dort ausstellen zu lassen. Vornehmlich pflegten sie sich an das Lübecker „Amt der Bader und Wundärzte" (diesen Titel führte das dortige Amt) zu wenden, und von

---

[1]) O. Beneke. Von unehrlichen Leuten. S. 83.

[2]) C. Wehrmann. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 162.

diesem Amte finden sich unter unseren Urkunden mehrere Original-Lehr- und Meisterbriefe mit dem Amtssiegel, die Mutter Gottes mit dem Christkinde darstellend, darunter ein kleines Schild mit einem aufgeklappten Barbiermesser (Regesten 66, 79 und 111). Das Siegel scheint demnach dem des Hamburger Baderamtes zu gleichen und entspricht ganz und gar nicht jenem, welches Kaiser Wenzel den Badern gegeben hatte und einen Papagei (Sinnbild der Schwatzhaftigkeit) im Schilde führte. Dieser Anschluß der Revaler Bader an auswärtige deutsche Aemter wurde ihnen in späterer Zeit vom Stockholmer Amte sehr verdacht, und letzteres sah sich deshalb sogar veranlaßt, beim Revaler Rathe darüber Klage zu führen (Reg. 121). Der Bader Jacob Weiß, gegen welchen sich diese Klage besonders richtete, suchte sich damit zu rechtfertigen, daß sein Vater, wie sein Lehrherr, beide Meister des Lübecker Amtes gewesen wären und daß er selbst dort als Lehrjunge ein- und ausgeschrieben sei, auch seinen Meisterbrief von dort erhalten habe, während ihm die Stockholmer Amtsschragen vollständig unbekannt seien (Reg. 122). In dem vom Könige Carl XI. im Jahre 1690 dem Revaler Barbieramte gegebenen Reglement (Reg. 167) war es den Barbieren bei ernstlicher Strafe verboten, sich einem Amte außerhalb des Reiches anzuschließen. Es ist wohl anzunehmen, daß, was den Barbieren verboten war, nicht den Badern erlaubt gewesen sein wird, daß also die Letzteren, da in Reval kein Baderamt bestand, in späterer Zeit dem Stockholmer Amte zugezählt worden sein mögen.

Die Berufsthätigkeit der Bader war eine sehr beschränkte, sie mußten sich an ihrer Baderei genügen lassen und durften nur ihre Badegäste, wenn diese es wünschten, innerhalb ihrer Badstuben barbieren, ihnen das Haar schneiden, Schröpfköpfe setzen und zur Ader lassen, allenfalls auch alte Schäden, d. h. alte chronische Geschwüre, behandeln; das Verbinden und Behandeln frischer Wunden war ihnen untersagt, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil sie nicht, wie die Barbiere, ein Amt bildeten und nicht durch einen Eid verpflichtet waren, von jeder Verwundung, zu der sie hinzugerufen wurden, dem Gerichtsvogte Anzeige zu machen. Die Vornahme aller oben genannten Handlungen außerhalb ihres Hauses war ihnen streng verboten. Als äußeres Zeichen des Berufes war den Badern nur e i n Barbierbecken auszuhängen gestattet und zwar ohne Stange, während die Barbiere 2, 3 und mehr Becken, je nach Belieben, an einer Stange ausstecken durften. Nach der Verordnung des Königs Carl XI. vom 31. März 1675 (Reg. 107) sollten die Bader neben der gewöhnlichen Bader-Tafel als Schild ein Becken mit einem aufgesetzten Badequast obendrauf aushängen.

Diese Beschränkung ihres Broderwerbes macht es erklärlich, daß die Bader fortwährend bemüht waren, die Grenzen ihres erlaubten Arbeitsfeldes zu überschreiten und auch außer dem Hause ihre Kunst zu üben. Damit geriethen sie aber in das Gebiet der Barbiere, und die Folge davon war ein fast unausgesetzter Streit zwischen den beiden verwandten Berufsgenossenschaften, der zu unzähligen Klagen und Prozessen vor dem Rathe, oft wegen der kleinlichsten Veranlassungen, führte und in späterer Zeit nicht selten bis an den königlichen Thron in Stockholm gelangte. Die Animosität dieser Heilkünstler steigerte sich mitunter bis zu förmlichen Thätlichkeiten, wovon auch unsere Documente manche Beispiele liefern. Die zum Rasiren ausgehenden Badergesellen wurden, selbst noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, auf den Straßen von den über diese offenbare Verletzung ihres Amtsprivilegiums erzürnten Barbiergesellen überfallen, geprügelt und ihres Scheerzeuges beraubt, was dann allerdings nicht unbestraft blieb. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten diese Eifersucht zu führen vermochte, davon erzählt uns Benecke [3]) ein Geschichtchen, das sich vor etlichen hundert Jahren ereignet haben soll, dessen Wahrheit zu verbürgen ich jedoch nicht übernehmen möchte. In irgend einer Stadt Deutschlands hatte ein zufällig vorübergehender Bader einem auf der Straße von einem Schlagfluß befallenen Manne die Ader geöffnet, weil schleunige Hilfe nöthig schien. Noch unter den Händen des Baders verschied der Mann, ob trotz oder wegen des Aderlassens, blieb unentschieden. Die Barbiere verklagten den Bader wegen unbefugten Eingreifens in ihre Amtsprivilegien und die den Buchstaben des Gesetzes befolgenden Schöppen wollten denselben platterdings enthaupten lassen, weil geschrieben stehe: „Wer auf offener Straße Menschenblut vergeußt, der soll des Todes sterben." Nicht ohne Mühe gelang es dem Oberrichter, wie Benecke berichtet, die Schöppen zu überzeugen, daß sie Schöpse seien und dem armen Bader die erlittene Todesangst für genugsame Buße angerechnet werden müsse.

Daß die Badstuben in jedem geordneten Gemeindewesen, auch schon in alten Zeiten, ein Bedürfniß gewesen sind, wissen wir, Reinlichkeits- und Gesundheitsrücksichten machten sie zur Nothwendigkeit. Namentlich seit der Verbreitung des Aussatzes in Europa zur Zeit der Kreuzzüge kam der Gebrauch der warmen Bäder immer mehr in Aufnahme und die städtischen Verwaltungen sahen sich aus sanitären Gründen veranlaßt, die Anlage derselben zu begünstigen oder selbst auszuführen. In Reval durften die Bäder

---

3) O. Benecke. A. a. O. S. 90.

nur mit Genehmigung des Rathes eine Badstube eröffnen und zahlten dafür jährlich zu Michaelis eine gewisse Steuer, die ihnen zugleich das Hölzungsrecht auf dem Gebiete der Stadtmark gab[4]). In Riga lassen sich bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts 6 Badstuben nachweisen, die von der Stadt unterhalten und verpachtet wurden[5]). Nottbeck[6]) führt für Reval deren 4 innerhalb der Stadtmauern an, deren Zahl indessen wohl noch um eine 5. vermehrt werden muß, nämlich: 1) Eine Badstube an der die Stadt vom Dome trennenden Mauer in der Nähe des zum langen Domberge führenden Thores. 2) Eine andere beim Cistercienser-Nonnenkloster St. Michaelis in der Nähe des kleinen, noch jetzt am Gymnasialhofe vorhandenen Thorthurmes der Stadtmauer, welches längst zugemauerte Thor deshalb die Badstubenpforte genannt wurde. Sie diente wohl vorzugsweise oder vielleicht ausschließlich zur Benutzung von Seiten der Nonnen. 3) Die sog. Bolemannsche Badstube am südlichen Ende der Ritterstraße zwischen dem jetzigen Nolteschen Hause und der Stadtmauer. Sie führte ihren Namen vom früheren Besitzer, dem Rathsherrn Johann Bolemann, der sie im Jahre 1387 der Stadt überließ, mit der Bedingung, daß zu seinem und seiner Eltern Seelenheil für ewige Zeiten arme Einwohner der Stadt jeden Donnerstag freies Baden genießen sollten. 4) Die Krowelsche Badstube, wahrscheinlich in der Badstubenstraße gelegen, die seit 1419 unter diesem Namen erwähnt wird. Der Name Krowel ist wohl gleichbedeutend mit dem Namen Kruwel, den im 14. und 15. Jahrhundert mehrere Rathsherren Revals führten. 5) Eine Badstube in der Nähe der St. Olaikirche, einem Rutgerus de Utrecht gehörig, wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt[7]). Außer diesen 5 Badstuben gab es noch viele Privat-Badstuben in den Häusern der Stadt zum eigenen Gebrauch der Besitzer. Wenigstens war es so gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts (Reg. 165 und 167). Endlich dürfen die zahlreichen Volksbadstuben in den Vorstädten Revals nicht vergessen werden, welche von den wohlhabenden Kaufleuten angelegt und unterhalten waren. Auch diese genossen schon im 14. Jahrhundert für die von ihnen gezahlte Gewerbesteuer des Hölzungsrechtes in

---

[4]) v. Bunge. Das Herzogthum Ehstland. 1877. S. 169. U.-B. Nr. 932, 5. 935, 78, 84.

[5]) C. Mettig. Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14 Jahrhundert. 1883. S. 16.

[6]) E. v. Nottbeck. Der alte Immobilienbesitz Revals. 1884.

[7]) U.-B. II. Nr. 932, 5 und Nr. 935, 61, 78, 84 und 107, Kämmereieinnahmen enthaltend.

der Stadtmark[8]). Sie waren mit der Zeit so zahlreich geworden, daß sie den berufsmäßigen Badern eine empfindliche Concurrenz bereiteten. In seiner Supplik an den königlichen Statthalter in Reval vom 29. October 1688 (Reg. 165) beklagt sich der Bader Hans Jürgen Behr bitter über diese Beeinträchtigung seines Gewerbes durch die Kaufleute, die ihm seine Nahrung nehmen und, abgesehen davon, „durch ihre irraisonable Pfuscherei nur Schaden bringen, indem sie ihre Badstuben von alten Weibern besorgen lassen, welche durch ihr unvernünftiges Schröpfen mit Nägeln und Hörnern, anstatt der Fleten und Köpfe, manch' armen Menschen um seine Gesundheit bringen". Diese rohe Art des Schröpfens ist übrigens bis vor nicht gar zu langer Zeit in den hiesigen Volksbadstuben immer noch in Gebrauch gewesen. Die Gefahren, welche daraus den Besuchern der Badstuben erwachsen sein sollen, scheinen wohl etwas übertrieben zu sein. Eine viel größere Gefahr lag in der Möglichkeit, von häßlichen ansteckenden Krankheiten inficirt zu werden, namentlich von der Syphilis, die gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts in Reval eine starke Verbreitung gefunden zu haben scheint, wie aus mehreren Berichten der Physici zu entnehmen ist (Reg. 266 und 277). Auch die Barbiere machen in einer Supplik an den König (Reg. 190) auf diese Gefahr aufmerksam und bitten deshalb um Verbot der vorstädtischen Badstuben, nicht zu ihrem Besten, sondern aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Ob die Badstuben, abgesehen von der Holznutzung auf dem Gemeindelande der Stadtmark, sonst irgend eine Unterstützung von dem Rathe genossen haben, weiß ich nicht. Eben so wenig vermag ich zu sagen, bis zu welcher Zeit das Hölzungsrecht gedauert haben mag. Eine Begünstigung und Förderung der Badstuben war es jedoch schon, daß man sie zu befriedeten Orten machte und ihnen einen ganz besonderen Schutz angedeihen ließ. Ein in einer Badstube ausgeführter Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen 1 Loth oder mehr betrug, wurde mit dem Tode bestraft[9]).

Theils wegen der oben erwähnten Gefahr der Ansteckung mit schlimmen Krankheiten, theils weil die öffentlichen Badstuben nicht immer blos der ursprünglichen nutzbringenden Bestimmung dienten, sondern schon frühzeitig zu Herbergen der Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit herabsanken, geriethen dieselben allmählich in Mißcredit, ihre Benutzung durch die Einwohnerschaft

---

[8]) Im alten Revaler Pfandbuche vom Jahre 1329, 1330, 1332 und 1342 bezeugt. U.=B. die oben unter Note 7 angeführten Nummern.

[9]) v. Bunge. Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. S. 318. — E. Mettig. A. a. O. S. 16.

kam mehr und mehr außer Gebrauch, die wohlhabenden Bürger suchten sich in ihren Häusern zum eigenen Gebrauch Badstuben einzurichten, und in demselben Verhältniß nahm die Zahl der vorhandenen öffentlichen Badstuben ab und das berufsmäßige Badergewerbe verschwand als solches schließlich vollständig, gleich so manchen anderen Handwerken, aus der Zahl der ehemaligen bürgerlichen Gewerbe.

Die Barbiere und Wundärzte.

Eine ungleich höhere Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft als die Bader erwarben sich die ihnen verwandten Barbiere, obgleich sie gewissermaßen als die jüngeren Brüder von jenen anzusehen sind, denn sie waren gleichfalls, aber wohl etwas später, aus den Volksärzten hervorgegangen. Sie beschäftigten sich mit der Behandlung äußerer Krankheiten, namentlich auch frischer Wunden, die, wie wir gesehen haben, den Badern verboten waren; dann übten sie die sog. kleine Chirurgie, d. h. Schröpfen, Aderlassen, Zähneausziehen und andere kleine Operationen, die Geschickteren unter ihnen unternahmen es selbst größere Operationen auszuführen, da die gelehrten Medici sich nur mit der Behandlung innerer Krankheiten befaßten und sich aller Operationen enthielten. Daß auch von Revaler Wundärzten große Operationen mit Erfolg ausgeführt worden sind, bezeugt der Stadt-Physicus Gebhard Himsel (Reg. 87). Ein Glück für ihr Ansehen wäre es gewesen, wenn die Barbiere sich an diesem edleren Theile ihrer Berufsthätigkeit, der Wundarzeneikunst, hätten genügen lassen; aber des leichteren und reichlicheren Broderwerbes wegen hatten sie sich nebenbei noch des Bartscheerens und Haarschneidens als eines ihnen zustehenden Privilegiums bemächtigt. Das gereichte ihnen jedoch nicht zum Vortheil. Denn großentheils wohl wegen der Gleichheit dieser Thätigkeit mit der der Bader verfielen sie dem Schicksal dieser, in der Volksmeinung mit dem Makel der Unehrlichkeit behaftet zu sein, und es bedurfte wiederholter scharfer Mandate der Landesfürsten, um ihnen allmählich die Anerkennung ihrer Ehrlichkeit zu verschaffen. Ein anderer Grund ihrer Anrüchigkeit beim Volke war vielleicht auch der, daß sie, namentlich die bestallten Rathsbarbiere, von Amts wegen die von den Henkern mit der Tortur angegriffenen Inquisiten behandeln mußten, wofür wir auch in unseren Urkunden ein Beispiel finden, indem der Raths-Barbier Heinrich Ensingk in einem Verzeichniß von im Auftrage des Rathes behan-

delten Verwundeten auch zwei in der Büttelei gepeinigte Weiber aufführt (Reg. 11). Wer aber auch nur in entfernte Berührung mit den unehrlichen Henkern gekommen, war in der Volksmeinung selbst der Unehrlichkeit jener verfallen. Aus Furcht vor dieser gleichsam ansteckenden Infamie gestatteten die Amts-Schragen nicht die Annahme von Söhnen Unehrlicher als Lehrlinge (Reg. 6), ja, es weigerten die Barbiere sich sogar Kranke in Behandlung zu nehmen, die schon vorher die Hilfe des Scharfrichters, welcher bekanntlich im Stillen auch als Volksarzt thätig zu sein pflegte, in Anspruch genommen hatten. Auch hierfür finden wir einen Beleg in unseren Acten (Reg. 78). Dieses Verhalten unserer Barbiere scheint mir schon ein Beweis dafür zu sein, daß dieselben bei uns in den Augen des Volkes nicht als unehrlich gegolten haben können. Ebenso hat in Hamburg und wahrscheinlich auch in Lübeck den Barbieren wegen ihres Berufes kein Ehrenmakel angehaftet[1]).

Unter den Wundärzten muß man übrigens zwischen den gewöhnlichen W u n d ä r z t e n o d e r B a r b i e r e n und den gelehrten W u n d-ä r z t e n o d e r C h i r u r g e n unterscheiden. Die Ersteren waren die bisher besprochenen, aus den Volksärzten hervorgegangenen Wundärzte, welche sich neben der Wundarzeneikunst auch mit dem Barbieren und Haarschneiden befaßten. Sie waren reine Empiriker und besaßen in der Regel nur eine äußerst mangelhafte wissenschaftliche Bildung, die sich auf einige Kenntniß der Anatomie und allenfalls der Wirkung der gebräuchlichen Arzeneimittel, namentlich für äußere Schäden, beschränkte.

Die zur zweiten Kategorie der Wundärzte gehörigen gelehrten Chirurgen hatten ihre Ausbildung an den chirurgischen Kliniken der Universitäten oder an einem Collegium chirurgicum erhalten. Das erste Collegium dieser Art war im Jahre 1271 in Paris, und zwar für Laien, gegründet worden, während an die Studirenden der dortigen Universität, die ursprünglich eine theologische Schule war und erst später die Medicin, vorzugsweise die Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten, in den Kreis ihrer Lehrthätigkeit gezogen hatte, die Forderung des Cölibats gestellt wurde. Die aus den Collegien hervorgegangenen weltlichen Chirurgen führten den Titel Chirurgi physici oder Magistri in chirurgia und lieferten meist die schon früher erwähnten herumziehenden Operateure und Oculisten.

Die bei uns in Betracht kommenden Wundärzte gehörten der ersten Kategorie an und wurden schlechtweg Barbiere genannt, wenngleich sie sich

[1]) W. Beneke. Von unehrlichen Leuten. S. 85 ff.

in späterer Zeit, im 17. Jahrhundert, mit Vorliebe Chirurgen, sowie ihren Verband Collegium chirurgorum nannten, welche Bezeichnung ihnen auch von der schwedischen Statthalterschaft gegeben zu werden pflegte. Zum Unterschied von den Chirurgis physicis nannte man sie wohl auch Chirurgi vulgares.

Was die Zeit des Auftretens der Barbiere und Chirurgen bei uns anbelangt, so lassen sich in Riga schon gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts Wundärzte (cyrurgici), selbst als Hausbesitzer nachweisen[2]). Danach darf man wohl vermuthen, daß um jene Zeit auch in Reval schon Barbiere und Wundärzte gelebt haben werden, wenn auch erst im 14. Jahrhundert ihrer Erwähnung geschieht. In den Kämmereirechnungen aus dem 14. Jahrhundert nämlich werden mehrere Barbiere mit Namen aufgezählt bei Gelegenheit der Zahlung des Miethzinses oder der städtischen Abgabe für die von ihnen innegehabten Buden (Barbierstuben), wie sie auch von anderen Gewerbetreibenden, z. B. den Badern, Krügern, Fleischern, Schuhmachern &c., für ihre Buden und offenen Gewerbslocale gezahlt wurden[3]).

Die erste in den Urkunden als Wundarzt angeführte Person in Reval ist ein gewisser Conradus medicus senior, der einmal auch den Titel magister erhält[4]). Vielleicht müßte er mit mehr Recht zu den wirklichen Aerzten gezählt werden. Seiner wird in den Jahren 1340 bis 1349 erwähnt, gleichzeitig mit seinen Söhnen, von denen einer ebenfalls Conrad geheißen haben mag, worauf die Bezeichnung des Vaters als Conradus senior hinzudeuten scheint. Dieser Sohn könnte der in mehreren Urkunden erwähnte Aderlasser Curd gewesen sein[5]), dem im Jahre 1399 vom Rathe Quartiergelder vom Michaelistage an auf 2 Jahre angewiesen wurden. Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach Rathsbarbier gewesen, denn nur Beamten der Stadt wurden Quartiergelder gezahlt. In einer Urkunde vom Jahre 1373 wird er auch geradezu Barbier (barbitonsor) genannt, dem die

---

[2]) C. Mettig. Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. S. 17.

[3]) U.-B. II. 926. 931. 932. 935 und III 1088. F. v. Bunge. Das Herzogthum Estland. S. 168.

[4]) L. Arbusow. Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval. № 554. 573. 580. 757. Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. III. Folge I. Band. 1888. U.-B. II. 935. Art. 168.

[5]) U.-B. 1492. — E. v. Nottbeck. Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval, № 226; Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. III. Folge. II. Band. 1890.

Kämmerer mit Bewilligung des Rathes eine Barbierstube, am Markte gelegen, gegen einen jährlichen Miethzins überließen [6]).

Entsprechend dem im Mittelalter sich überall geltend machenden Bestreben nach einem engeren Zusammenschließen aller einer gleichen Interessensphäre angehörenden Personen zu einem corporativen Verbande, einer Innung, einem Amte, einer Zunft oder einer Gilde, sehen wir auch bei den Barbieren solche Verbände zu Stande kommen. Dieselben gewährten ihnen im Kampfe um ihre Existenz eine größere Kraft und so manche Vortheile, die dem Einzelnen zu erlangen schwer fiel, und im socialen uud communalen Leben versprachen sie ihnen eine einflußreichere Stellung und höhere Bedeutung. Allen solchen Verbänden des Mittelalters war derselbe Charakter und eine gleiche äußere Gestaltung gemein, wie wir sie am ausgeprägtesten bei den Handwerksämtern finden. Auch die Aemter der Barbiere und Wundärzte machten keine Ausnahme. Sie bestanden aus Meistern, Gesellen und Lehrjungen, deren Stellung zu einander durch bestimmte Vorschriften, den Schragen, fest geordnet war. Aus ihrer eigenen Mitte wählten die Meister einen Aeltermann, welcher das Amt nach außen vertrat und im Innern über Ordnung und Ehrenhaftigkeit wachte. Wahrscheinlich mußte er, wie es bei den anderen Aemtern geschah, vom Rathe bestätigt und in Eid genommen werden. Die Versammlungen der Amtsmeister zur Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, zur Schlichtung von Streitigkeiten unter ihnen selbst oder mit den Gesellen und zur Wahl des Verwaltungspersonals wurden vom Aeltermann durch den jüngsten Meister berufen, und jeder Meister war bei Strafe verpflichtet, zu erscheinen. Die Amtsitzungen wurden vom Aeltermann eröffnet durch Aufklopfen auf den Tisch und Oeffnen der Amtslade, in welcher die Rolle oder der Schragen und die Amtsbücher und Documente aufbewahrt wurden. Der Aeltermann war dabei mit einem Mantel bekleidet, und die Meister mußten schon vorher ihre Waffen, Degen und Messer, abgelegt haben. Heftiges Reden vor offener Lade und Schelten oder gar Thätlichkeiten unter einander oder gegen den Aeltermann wurden streng bestraft, und das Verrathen und Ausplaudern der gefaßten Beschlüsse oder überhaupt alles dessen, was in der Sitzung vorgefallen, zog strenge Rüge und Strafe nach sich. Alle Streitigkeiten unter Amtsbrüdern wurden, wie gesagt, vor dem Amte ausgetragen, nur wenn es „blaue Flecken gegeben oder Blut geflossen" war, kamen sie vor den Gerichtsvogt. Die Strafgelder fielen zu einem Theil der Amtskasse

---

[6]) E. v. Nottbeck. A. a. O. № 467.

oder den Armenbüchsen zu, zum anderen Theil mußten sie dem Rathe eingezahlt werden. Letzteres scheint in Reval nicht immer befolgt zu sein, woraus sich dann mitunter Zwistigkeiten mit dem Rathe entwickelten. So z. B. zu Ende des 17. Jahrhunderts (Reg. 168 und 192).

Die Barbiergesellen scheinen unter sich ebenfalls einen Verband gebildet zu haben, wahrscheinlich unter Leitung und Vorsitz des Altgesellen, wie es bei den Handwerkern geschah; sie wurden indessen in wichtigen Amtsangelegenheiten auch zu den Amtsversammlungen der Meister hinzugezogen. Sie hatten eine besondere Kasse für sich zur Unterstützung ihrer kranken oder arbeitsunfähigen Mitbrüder. An manchen Orten besaßen sie besondere Statuten, an anderen handelten sie ohne niedergeschriebene Rollen blos nach alten überlieferten Gewohnheiten. Letzteres scheint in Reval der Fall gewesen zu sein, gleichwie in Lübeck, wo in der Rolle der Barbiere vom Jahre 1480 ausdrücklich bestimmt war, daß die Gesellen keine eigene Rolle haben sollten[1]). Die Gesellen hielten unter sich fest zusammen, auch ihren Meistern gegenüber, wenn sie von diesen in ihren Rechten oder ihrer Ehre gekränkt zu sein glaubten, und suchten in solchen Fällen wohl gar die Amtsgesellen anderer Städte in ihr Interesse zu ziehen. Einen solchen Fall haben wir in unseren Acten (Reg. 203) vom Jahre 1707, wo die Gesellen ihrem Meister Pauly, der sie in seinem Hause bei einem Trinkgelage überrascht, deshalb geschmähet und durch die Stadtwache in Arrest geschickt hatte, nicht blos aufkündigten, sondern auch ihre Collegen in Riga baten, wenn jener sich von dort einen Gesellen verschreibe, seine Aufforderung nicht anzunehmen, bevor er sich nicht mit ihnen vollständig abgefunden und eine genügende Genugthuung ihnen gegeben haben werde. Im Punkte ihrer Standesehre waren die Gesellen überhaupt sehr empfindlich und, wie es bei allen corporativen Verbänden der Fall ist, stets ängstlich besorgt, dieselbe nach außen hin zu wahren. Ein Beispiel hierfür bietet uns die Nummer 157 unserer Regesten. Der Gerichtsvogt verlangte von den Barbiergesellen, daß sie einen verstorbenen Collegen, wie es unter Amtsbrüdern Sitte war, zu Grabe tragen sollten. Derselbe hatte aber sich selbst entleibt. Aus diesem Grunde weigerten sich die Gesellen dem Verlangen Folge zu leisten, und ließen sich auch nicht von ihrem Entschlusse abbringen, trotzdem der Gerichtsvogt sein Begehren wiederholte und der Aeltermann vor versammeltem Amte sie zum Nachgeben ermahnte und jeden einzeln, vom jüngsten angefangen bis zum ältesten, um seine Meinung befragte.

---

[1]) C. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 116.

Das Verhältniß der Gesellen zu den Meistern war, wie bereits erwähnt, durch die Amtsschragen genau geordnet, so schon in dem Schragen, welchen die vier Barbiere Revals 1529 den 23. Januar (Reg. 2) dem Rathe zur Bestätigung vorstellten, in welchem sogar die Lohnsätze bestimmt waren. Der Jahreslohn eines Gesellen sollte 10 Mark betragen; für das Verbinden von Wunden sollte er erhalten 3 Schillinge von jeder Mark, die dem Meister gezahlt würde, für das Aufschneiden von Abscessen 6 Schillinge, für Zähneausziehen eben so viel, und Schleifegeld, wenn er das Schleifen der Messer besorgte. Ueber die Zahl der Gesellen, welche dem Meister zu halten gestattet war, finden sich in den vorhandenen Schragen keine Bestimmungen; sie war also, wie es scheint, keine beschränkte. Wohl aber war dies der Fall bei den Lehrjungen. Mehr als 2 Jungen durfte kein Meister halten. Der Grund dieser Beschränkung ist ohne Zweifel in der Absicht zu suchen, den Gesellen ihr Fortkommen zu erleichtern und die Zahl derselben nicht allzu sehr anwachsen zu lassen.

Wollte ein Junge bei einem Meister in die Lehre treten, so hatte er seinen „Echtbrief" (Geburtsschein) beizubringen, d. h. die Bescheinigung, daß er aus rechtlicher, legitimer Ehe ehrlich geboren sei; Uneheliche und Unehrliche nahm das Amt nicht auf (Reg. 6). Die Abstammung von deutschen Eltern und aus freiem Stande wird in keinem der hiesigen Schragen gefordert, als ob beides sich von selbst verstanden habe. Ferner mußten zwei Bürgen aus der Zahl ansässiger Bürger dafür einstehen, daß der Lehrjunge von guter Führung sei und seine gesetzliche Lehrzeit, die auf 3 Jahre festgesetzt war (Reg. 82), treu und ehrlich aushalten werde. Von einem Lehrgelde ist in den älteren Revaler Schragen nirgends die Rede, während in Lübeck der Junge beim Antritt seiner Lehrzeit nach der Rolle vom Jahre 1480 dem Amte 2 Pfund Wachs zu Lichten darbringen mußte[8]. Nach dem von Carl XI. den Revaler Barbieren 1690 gegebenen Reglement § 35 (Reg. 167) hatte der Junge in die Amtslade 4 Thl. S.-M. Einschreibegeld und den Armen 16 Oer S.-M. zu zahlen und nach Beendigung seiner Lehrjahre eben so viel Ausschreibegeld und eine gleiche Spende für die Armen, wie beim Eintritt. Außer diesen Zahlungen scheint um jene spätere Zeit schon ein Lehrgeld üblich geworden zu sein, denn § 36 des genannten Reglements bestimmt, daß ein Junge, welcher vor Beendigung seiner Lehrzeit davonläuft, die halbe Summe des veraccordirten Lehrgeldes dem Meister zu zahlen habe. War den oben angeführten Forderungen genügt, so wurde der

[8]) C. Wehrmann, a. a. O. S. 166.

Junge ins Amtsbuch als Lehrbursche eingeschrieben, um nach Ausdienung seiner Lehrjahre, wenn er vom Meister gut attestirt wurde, vor versammeltem Amte oder einem Collegio von wenigstens 3 Meistern wieder ausgeschrieben und losgesprochen zu werden, womit er dann in den Stand der Gesellen übergetreten war (Reg. 82). Hierüber wurde ihm vom Amte oder in Ermangelung eines solchen, wie es in Reval in Folge der andauernden Kriege und häufigen Pestilenzen mitunter vorkam, vom Rathe ein Attestat, der sog. Lehrbrief, ausgestellt. Von solchen Lehrbriefen des Rathes finden sich unter unseren Urkunden ein paar Concepte, einer vom 24. October 1631, ein zweiter vom 24. April 1644 (Reg. 47 und 57).

Gelangte der Barbiergeselle dazu, Meister zu werden, so kamen folgende Bedingungen in Betracht: 1) Das Amt mußte seine Geburts- und Lehrbriefe als vollgültig anerkennen und seine Atteststate über sein sonstiges Wohlverhalten für genügend befinden. 2) Er mußte mehrere Jahre, nach dem Reglement Carls XI. von 1790 6 Jahre, als Geselle gearbeitet haben, davon 2 Jahre bei einem der Meister Revals, damit man sich von seiner Befähigung habe überzeugen können. 3) Er mußte auf Reisen seine Kenntnisse und Erfahrungen erweitert haben. 4) Er mußte in Gegenwart des Stadt-Physikus und eines Delegirten des Rathes sich einem von dem Amts-Aeltermann und seinem Beisitzer angestellten Examen über seine theoretischen Kenntnisse unterwerfen und eine Prüfung seiner manuellen Geschicklichkeit bei chirurgischen Operationen, sowie seiner Geübtheit in der Bereitung vom Amte zu bestimmender Medicamente, wie Pillen, Salben und Pflaster, bestehen. 5) Er mußte das Bürgerrecht der Stadt erlangt haben. 6) Er mußte die Zustimmung des Rathes zur Erwerbung des Meisterrechts und zur Eröffnung einer Barbierstube erhalten haben. Diese wurde wohl nie, wenn das Amt damit einverstanden war, verweigert. Aber wohl kam das Gegentheil vor, daß nämlich der Rath, wenn er es für das Beste der Stadt und zum Nutzen der Bürgerschaft für erforderlich und dienlich hielt, auch ohne Einwilligung des Amtes oder gar gegen dessen ausgesprochenen Willen, aus eigener obrigkeitlicher Machtvollkommenheit einen Meister einsetzte und dem Amte aufnöthigte. Namentlich wurde dieser Zwang ausgeübt zu Zeiten, wo das Amt kein geschlossenes war, wenn dasselbe, um die Zahl der Meister nicht zunehmen zu lassen, dem Meisterwerden Schwierigkeiten entgegensetzte. Daraus entsprangen dann allerdings nicht selten lebhafte und lange dauernde Fehden zwischen Rath und Amt, aus denen gewöhnlich der erstere als Sieger hervorging und seinen Willen durchsetzte. Von solchen Fehden besitzen wir zahlreiche Actenstücke in unserem Archiv, die in meinen Regesten Aufnahme gefunden haben.

Die Zeit, wann die erste Vereinigung oder Innung der Revaler Barbiere und Wundärzte zu Stande gekommen ist, läßt sich nicht bestimmen. In den ältesten Urkunden ist von einer solchen Vereinigung nirgends die Rede, und doch ist es nicht zu bezweifeln, daß sie schon frühzeitig bestanden haben wird, da andere Handwerksämter in Reval schon im 14. Jahrhundert sich nachweisen lassen. In einer Supplik an den Rath vom Jahre 1611 (Reg. 42) berufen sich die Barbiere darauf, daß schon anno 1466 „das Balbierhandwerk in Reval in guter Gerechtigkeit" bestanden habe. Das kann doch wohl nichts Anderes heißen, als daß schon damals ein vom Rathe bestätigtes Amt der Barbiere in Reval vorhanden gewesen sei. Auf eine frühere Zeit als 1466 vermögen wir das Revaler Barbieramt nicht zurückzuführen. Das stimmt übrigens mit der Zeit überein, wo auch in den anderen Hansastädten die auf uns gekommenen Schragen der Barbiere bestätigt worden sind. In Hamburg geschah das im Jahre 1468, wenngleich daselbst schon seit dem Jahre 1452 eine geistliche Brüderschaft der Bartscheerer und ihrer Knechte (Gesellen) bestanden hatte[9]; in Lübeck erhielten die Barbiere im Jahre 1480 ihre Rolle[10]) und in Riga im Jahre 1494[11]).

Zur Regelung der Angelegenheiten der Aemter, ihrer Freiheiten und Privilegien, zur Ordnung des Verhältnisses derselben zum Rath und zur Bürgerschaft, zu den anderen Aemtern, sowie der Meister unter einander und zu den Gesellen und Lehrjungen dienten die im Vorhergehenden schon öfters erwähnten Schragen oder Rollen. Die letztere Benennung gab man ihnen namentlich in der früheren Zeit, wo sie eine kürzere Fassung hatten und auf einer Pergamentrolle geschrieben waren. Ohne allen Zweifel bestanden die Innungen und Aemter der Gewerbetreibenden schon lange vor der Abfassung ihrer Rollen und hatten ihre auf Gewohnheit gegründete Ordnung und Gerechtigkeit, die sie erst in besonderer Veranlassung niederschrieben und vom Rathe als ihrer Obrigkeit bestätigen ließen. Erst in späterer Zeit gab ihnen mitunter der Rath von sich aus, aber mit Zuratheziehung des Amtes, ihre Schragen und bei seinen Bestätigungen behielt er sich immer ausdrücklich das Recht vor, je nach seinem Ermessen die gegebenen Ordnungen und Privilegien abzuändern, zu vermehren oder zu verkürzen. Ebenso erfolgte die Bestätigung der Schragen immer nur auf eine gewisse

---

[9]) O. Beneke, a. a. O. S. 86.

[10]) C. Wehrmann, a. a. O. S. 164.

[11]) W. Stieda. Einige Actenstücke zur Geschichte des Revaler Gewerbewesens im 16. Jahrhundert. Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Bd. IV, Heft 2. S. 115.

Zeit, meist auf 10 Jahre, nach deren Ablauf das Amt um eine neue Bestätigung bitten mußte. So wurde es mit allen Handwerksschragen gehalten, so war es auch mit den Schragen der Barbiere und Wundärzte in den Städten Deutschlands sowohl, als in unseren baltischen Städten und speciell Revals. Der Schragen der Revaler Barbiere war, wie schon der älteste der auf uns gekommenen anführt, der Lübecker Rolle der Barbiere entlehnt, obgleich er nicht in allen Punkten mit derselben übereinstimmte. So z. B. was die Rechte der Wittwen von verstorbenen Amtsmeistern anlangte. Der Revaler Schragen vom Jahre 1529 verlangt, daß die Wittwen, wenn sie das Geschäft des verstorbenen Mannes fortsetzen wollen, im Laufe eines Jahres nach dem Tode des Mannes sich abermals verehelichen, selbstverständlich mit einem amtsberechtigten Barbiere (Reg. 3), während der Lübecker Schragen den Wittwen ohne Weiteres gestattet, das Geschäft des Mannes fortzusetzen nach alter Gewohnheit[12]). Es ist wohl anzunehmen, daß diese Vergünstigung nur so lange Geltung hatte, als die Wittwe nicht in ein anderes Amt hinein heirathete. In den späteren Revaler Barbier-Schragen ist die Lübecker Bestimmung acceptirt und auch auf die hinterlassenen Töchter der Meister ausgedehnt worden. Natürlich mußte das Geschäft mit Hilfe von zuverlässigen Gesellen fortgeführt werden, die unter Aufsicht des Amtes und speciell eines von der Wittwe dazu erbetenen Meisters arbeiteten (Reg. 91, Punkt 1 und 167, Punkt 24).

Ob das Amt der Barbiere und Wundärzte in Lübeck ein geschlossenes gewesen ist oder nicht, weiß ich nicht mit Sicherheit anzugeben; in der von Wehrmann veröffentlichten Rolle vom Jahre 1480 ist darüber nichts enthalten. In Reval dagegen waren die Barbiere stets bemüht, ein geschlossenes Amt zu bilden und sich vom Rathe confirmiren zu lassen. Dieser freilich sträubte sich dagegen, so lange es ging, und huldigte dem Principe, daß jeder Bürger der Stadt das Recht haben müsse, „seine regelrecht erlernte Profession auszuüben und sich davon zu ernähren". So geschah es, daß die vom Amte zur erneuten Bestätigung vorgestellten Schragen häufig vom Rathe nicht bestätigt wurden, eben aus dem Grunde, weil nach denselben die Zahl der Meister eine beschränkte sein sollte, und daß das Amt darum oft Jahre lang ohne bestätigten Schragen blieb, woraus dann die größten Unzuträglichkeiten und Unordnungen entsprangen, bis der Rath sich schließlich doch zur Bestätigung des geschlossenen Amtes genöthigt sah.

Der älteste der in unserem Archiv erhaltenen Schragen des Revaler Barbieramtes rührt aus dem Jahre 1529 vom 23. Januar her (Reg. 2)

[12]) C. Wehrmann, a. a. O. S. 165.

und war für ein geschlossenes Amt von 4 Meistern gegeben. Auch die Namen der 4 ersten Meister sind uns erhalten: Ewert Mulich, alias Mulingk, Peter Knake, Hans Pfuith und Hans Bodeker (Reg. 3). Nur diesen vieren sollte es gestattet, aber auch zur Pflicht gemacht sein, je eine offene Barbierstube zu unterhalten, in welchen Jedermann „vor einen redlichen Pfennigk", d. h. für billige Zahlung, nach bestem Vermögen bedient würde. Aus der Zahl dieser zünftigen Meister sollte der Rath seinen Raths- oder Stadt-Barbierer wählen, dem bei Verwundungen, die in jener rohen Zeit, da jeder freie Mann eine Waffe trug und zu gebrauchen verstand, nur zu häufig in den Raufhändeln vorkamen, viel häufiger, als die Vergehen gegen das Eigenthum, der erste Verband zukam. Das will sagen, wie es aus anderen Urkunden hervorgeht, daß bei Verwundungen und Todtschlägen der Raths-Barbier, qua Gerichtsarzt, hinzugerufen werden müsse, sowohl um, wenn nöthig, die erste Hilfe zu leisten, als auch um dem Gerichtsvogte bei seinem Amtseide die vorgeschriebene Anzeige zu machen. Schon dieser älteste Schragen regelt ziemlich genau die Pflichten der Barbiere gegen das Hilfe suchende Publicum, sowie das gegenseitige Verhältniß der Meister unter einander und zu den Gesellen und setzt die Strafzahlungen fest für Vergehen wider diese Bestimmungen. In dem Begleitschreiben des Schragens bei seiner Vorstellung an den Rath (Reg. 3) bitten die Meister noch, derselbe möge sie gegen die Eingriffe der Lapper, d. h. der Pfuscher und Bönhasen, und der heimlich verlaufenen Leute schützen und denselben die Ausübung des Barbierhandwerks untersagen. Unter den heimlich verlaufenen Leuten sind sowohl die aus der Lehre entlaufenen Jungen, als auch die Gesellen zu verstehen, welche mit Hintansetzung der bestehenden Ordnungen und Amtsgewohnheiten ihren Principal verlassen haben. An der Bestätigung dieses Schragens durch den Rath haben wir keinen Grund zu zweifeln und aus einer undatirten, offenbar aus der Mitte des 16. Jahrhunderts herrührenden Urkunde (Reg. 6) erfahren wir, daß nach Ablauf der gewährten Frist der Bestätigung die Barbiere in der That um erneute Confirmation des Schragens nachgesucht haben. Der Rath machte jedoch Schwierigkeiten. Daß aber schließlich noch im Jahre 1544, wie es scheint, in Folge eines Schreibens der Lübecker Wetteherren, an welche sich der Revaler Rath mit der Bitte um Uebersendung der Lübecker Barbier-Rolle gewandt hatte,[13]) eine abermalige Bestätigung des Schragens stattgefunden hat, geht sowohl aus der oben erwähnten Urkunde (Reg. 6), als aus einer Supplik der Barbiere an den Rath vom 7. Juli 1611 (Reg. 42) deutlich hervor. In ersterer heißt es nämlich, daß „wegen eines Köppo-

[13]) W. Stieda, a. a. O. S. 120.

setters (Schröpfers), so allhier in unserem Amte in der Zeit anno 40 uns Eintrang zu thuende sich freventlich unterstanden, auf Erinnerung derer von Lübeck an einen Erb. Rath zu Reval gethanen Schreiben, wie es in denen daselbst im Amte gehalten würde, ein Erb. Rath allhier ein ernstliches Einsehen gethan und auf Belangen unseres Amtes allhier ihnen (d. h. den Barbieren) . . . . die hülfliche Hand geliehen und bei ihren Amtsgerechtigkeiten, die wir nunmehr weit über Menschengedenken nach dem Alten, wie es zu Lübeck und in anderen Seestädten gewöhnlich, gehabt, dergestalt gehandhabt u. s. w." — In der Supplik der Barbiere an den Rath (Reg. 42) wiederum ist gesagt, daß „vermöge des von den Herren von Lübeck anno 44 und von Ew. Hochachtb. Ww. Gst. Vorvätern desselbigen Jahres gegebenen Abscheides" es den Badern nicht gebühre, sich des Barbierhandwerks zu bedienen. Der Abscheid des Rathes selbst oder der Schragen vom Jahre 1544, auf welchen beide Schreiben offenbar Bezug nehmen, entzieht sich unserer Kenntniß, er ist bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Ueber spätere Bestätigungen des Schragens bleiben wir für einen langen Zeitraum in vollständiger Ungewißheit, doch erscheint es wahrscheinlich, daß der Rath, getreu seinem Princip der Gewerbefreiheit, denselben nicht bestätigt haben wird. Dagegen darf man auf ein Fortbestehen des Barbieramtes, freilich eines nicht geschlossenen, und ohne obrigkeitlich bestätigten Schragen, aus den fortwährenden Prozessen schließen, welche vor dem Rathe geführt wurden zwischen dem Amte einerseits und den Bönhasen und Badern andererseits wegen Uebertretungen der bisherigen Bestimmungen über die Arbeitsberechtigung durch die letzteren. Zu gewissen Zeiten scheint das Amt in Folge der verheerenden Kriege und mörderischer Peste oder anderer Epidemien aus Mangel an Mitgliedern wirklich dem Erlöschen nahe gewesen zu sein, so daß der Rath sich genöthigt sah, seine Raths-Barbiere von auswärts her zu vociren. Diese ungünstige Lage des Barbieramtes darf uns nicht wundern, sie entsprach dem allgemeinen Zustande des Landes, das durch den Handel mit Rußland namentlich rasch emporgekommen, jetzt nach dem Versiegen dieser Quelle seines Wohlstandes und durch Verarmung und Verwilderung der Bevölkerung in Folge von Krieg, Verwüstung und Pestilenz seiner allmählichen Auflösung entgegen zu gehen schien. Für die im Barbieramte eingerissene Unordnung und Verwirrung finden wir in unseren Docu-

menten zahlreiche Beweise. Schon im Mai des Jahres 1587 sah sich der wackere Stadt-Barbier M. Heinrich Ensingk durch dieselben veranlaßt, sich an den Rath zu wenden, um von diesem zur Abhilfe der traurigen Lage des Amtes wiederum eine schriftliche Ordnung zu erlangen (Reg. 12). „Nicht blos ihre Nahrung würde ihnen durch Eindringlinge entzogen und das Brod ihnen vor dem Munde abgeschnitten, sondern selbst Bürger der Stadt scheueten sich nicht, ihn zu schmähen, weil er, treu seinem geleisteten Eide, dem Gerichte von allen Verwundungen und Todtschlägen Anzeige mache; sie haben gedroht, daß sie wohl andere Barbiere finden könnten, welche zu schweigen verständen. Solches zu dulden, schicke sich weder ihm noch den Gerichten, beider Ansehen leide dadurch Abbruch und auch unter den Amtsbrüdern selbst könne dadurch schwer zu stillender Zwist und Zank erwachsen.“ Ensingks Bitte um einen Amtsschragen scheint jedoch unbeachtet geblieben zu sein.

Auch der Apotheker Johannes Burchardt Bellovarius, der von 1582 bis 1610 die Rathsapotheke verwaltete, fühlt sich in einem Schreiben an den Rath vom 5. Februar 1604 (Reg. 361) gedrungen, die Aufmerksamkeit des Rathes auf die großen Unordnungen und fortwährenden Streitigkeiten hinzulenken, unter welchen das Amt der Barbiere zu leiden habe, das übrigens in Folge von Krieg und Pestilenz fast ganz ausgestorben sei. Auch er glaubt, „obwohl ein E. Ww. Rath dieses genugsam seiner hohen Weisheit nach selbst anzuordnen wisse“, empfehlen zu müssen, den alten Amtsschragen von Neuem zu confirmiren, damit Friede und Eintracht zu Stande komme und es in Pestilenzzeiten an der nöthigen Hilfe nicht fehle. „In solchen Zeiten dürften die Barbiere nicht, wie es von einigen im letzten Sommer geschehen, als wie die Schwalben für den Winter aus der Stadt fliehen, sondern müßten aus ihrer Mitte einen Pest-Barbierer wählen, der zu allen Kranken hinginge und sie für billige Gebühr behandelte.“

Am 7. Juni 1611 (Reg. 42) reichen die Revaler Barbiere, 3 an der Zahl, wieder einmal eine Supplik an den Rath ein, ihnen doch wiederum eine Amtsordnung zu geben nach althergebrachter Gewohnheit und Gerechtigkeit und ein geschlossenes Amt zu gestatten, und zwar auf nur 3, da sich mehr nicht in Reval ernähren könnten. Sie beklagen die große Verwirrung im Barbierhandwerk, dessen die Bader wider Recht und ohne alle Scheu sich bedienten, und berufen sich auf die ihnen anno 1544 vom Rathe ertheilten Freiheiten und Privilegien. In jenem Jahre scheint also in der That die letzte Bestätigung des Schragens durch den Rath erfolgt zu sein, sonst hätten die Barbiere doch wohl auf neuere Bestätigungen sich berufen.

Zum Schluß ihrer Supplik geben sie an, daß ihr alter Schragen nebst den Amtsbüchern und der Lade sich noch bei der Wittwe des Jürgen Timme[14]) befinden müsse, von welcher der Rath ihn fordern möge, um ihn, neu bestätigt, dem restituirten Amte zu übergeben. Zugleich bitten sie, daß ihnen wieder ein Amtsherr gesetzet werde, wie es bei allen anderen Aemtern gebräuchlich und auch bei ihnen ehemals gewesen sei. Jedes Amt hatte nämlich aus der Zahl der Rathsherren einen sog. Amtspatron, dessen Obliegenheit es war, die Rechte des Amtes zu vertreten. Ihr letzter Amtsherr war, wie sie angeben, Herr Johann Bolemann[15]) gewesen.

Ob dem Gesuche der 3 Barbiere vom Rathe gewillfahrt worden ist, wissen wir nicht, jedenfalls dauerten die Unordnungen fort oder hatten wenigstens bald wieder eine beklagenswerthe Höhe erreicht, die den 1642 aus Lübeck zum Stadt-Chirurgus berufenen M. Peter Sandberg zu ernstlichen Vorstellungen beim Rathe veranlaßten (Reg. 55 und 58), ja sogar seinen Entschluß reiften, sein Officium aufzugeben und um seine Entlassung zu bitten. Unter den andauernden Wirrsalen und Verwüstungen durch Krieg und Pest, welch' letztere namentlich im Jahre 1657 in Reval arg gewüthet und einen großen Theil der Wundärzte hingerafft hatte, mußte die allgemeine Noth einen immer höheren Grad erreichen und die Sorge des Rathes dermaßen in Anspruch nehmen, daß an eine von ihm ausgehende Initiative zur Ordnung der verwahrlosten Zustände des Barbieramtes nicht gedacht werden konnte. Das bewog im Jahre 1658 abermals drei Wundärzte, Georg Ludwig, Johann Türck und Georg Möller, welche sich in Reval niedergelassen hatten, einen Statuten- oder Schragenentwurf auszuarbeiten und dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen (Reg. 72). Diese erfolgte jedoch nicht, wahrscheinlich weil wiederum um ein geschlossenes Amt von 3 Meistern gebeten worden war, und ungeachtet unablässigen Bittens und Drängens der Barbiere (Reg. 73, 77, 90) ließ sich der Rath erst nach 11 Jahren, im December 1669, herbei, ein geschlossenes Amt von 4 Meistern auf 10 Jahre zu bewilligen und denselben von sich aus einen neuen Schragen mit Zugrundelegung des 1658 vorgestellten Entwurfs zu geben (Reg. 91). Ueber 100 Jahre, etwa vom Jahre 1554 an, scheint also das Barbieramt ohne obrigkeitlich bestätigten Schragen und mit öfteren

---

[14]) Jürgen Timme, wie aus mehreren Urkunden (Reg. 8 und 18) hervorgeht, gegen Ende des 16. Jahrhunderts Barbier und Wundarzt zu Reval, war vermuthlich der letzte Aeltermann des Amtes, bei welchem stets die Amtsbücher und die Lade aufbewahrt wurden, gewesen.

[15]) Joh. Bolemann, seit 1587 Rathsherr. Bunges Revaler Rathslinie.

Unterbrechungen nur ein kümmerliches Dasein gefristet zu haben. Der neue Schragen unterscheidet sich von den früheren alten durch eine sorgfältigere Abfassung und größere Genauigkeit in Bestimmung der Rechte und Pflichten des Amtes gegenüber dem Rathe und der Einwohnerschaft, während die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Amtes diesem selbst überlassen blieb. Auffallend ist der 4. Punkt des Schragens und wohl nur durch die verzweifelte Finanzlage der Stadt zu erklären. In demselben erklärt nämlich der Rath, daß er in Zukunft nicht mehr, wie bisher, einen besonderen Raths- oder Stadt-Barbier in Eid und Sold halten wolle, und überträgt dessen Obliegenheiten in gerichtlicher Beziehung für die 10jährige Dauer der Privilegien, als Gegenleistung für diese, dem Barbieramte, das auf die Forderung des Gerichtsvogtes gehalten sein solle zur Besichtigung „gefährlicher oder tödtlicher Verwundungen", sowie zur Ausführung gerichtlicher Obductionen, einen oder mehrere Glieder des Amtes zu bestimmen. Der Rath hofft, daß diese ihre Gutachten „nach ihrem Gewissen, Niemandem zu Liebe noch zu Leid, ohne alle passion und affecten" abgeben und alle Pflichten des Stadt-Barbiers erfüllen werden, als ob sie dessen Amtseid wirklich geleistet hätten.

Nach Ablauf der bewilligten 10 Jahre begann aufs Neue das Petitioniren der Barbiere beim Rathe um Erneuerung der Confirmation ihres Schragens, aber immer vergeblich, der Rath ließ sich durch nichts von seinem Princip der Gewerbefreiheit abbringen, ja noch mehr, er begünstigte ganz offenbar einzelne Bader, allerdings solche, welche durch guten Lebenswandel und tüchtige Leistungen auf dem Gebiete der Barbier- und Wundarzeneikunst sich hervorthaten und der Stadt in den schweren Zeiten herrschender Pest gute Dienste geleistet hatten. Nur einmal, in seinem Abscheid vom 29. Januar 1686 (Reg. 143), ließ sich der Rath zu einer bestimmten Antwort herbei, daß den Supplicanten kein geschlossenes Amt verliehen werden könne, „wodurch Andere an ihrer erlernten Profession gehindert würden". Sonst blieben alle Suppliken der Barbiere consequent unbeachtet, und nicht einmal die Befürwortung derselben durch das General-Gouvernement (Reg. 119) vermochte den Rath zu einer günstigen Resolution zu bewegen. Die einzige Folge war die, daß der Rath sich bewogen fühlte, im Jahre 1688 wiederum einen geschworenen Stadt-Chirurgen anzustellen, wohl geleitet von Rücksichten der Gerechtigkeit und Schicklichkeit, daß die Dienste eines solchen nicht mehr unentgeltlich von den Barbieren beansprucht werden dürften, wenn man ihnen ihre Freiheiten und Privilegien genommen habe.

Wie zu erwarten, wurden in dieser Zeit der Nichtbestätigung des

geschlossenen Amtes die Uebergriffe der Bönhasen und Bader in die Berufsthätigkeit der Barbiere und Wundärzte immer dreister und gaben zu den unerquicklichsten Streitigkeiten und langjährigen Prozessen Anlaß, bei denen man die Zähigkeit und Ausdauer der Parten bewundern muß, mit welcher dieselben entweder im Gefühle ihres Rechtes oder aus Begierde nach Verbesserung ihrer materiellen Lage ihre Sache vertheidigten und meistentheils an die Entscheidung oder die Gnade des Königs appellirten. In die Augen fallend ist hierbei, wie der Rath immer beflissen war, das Princip der Gewerbefreiheit zur Geltung zu bringen und die weniger Begünstigten gegen die Privilegirten in Schutz zu nehmen, während im Gegentheil der König die Rechte und Freiheiten des Amtes aufrecht zu erhalten suchte und die unberechtigten Eindringlinge verfolgte. Wenn den König hierbei auch vielleicht die wohlbedachte Politik leitete, das Ansehen und die Macht des Rathes, der seine alte Unabhängigkeit und autonome Stellung aus den Zeiten der Hansa und des Ordensstaates noch nicht vergessen hatte, mehr herabzudrücken, so ist der Hauptgrund doch wohl darin zu suchen, daß er überhaupt festgeordnete Zustände in seinem Reiche wollte und keine willkürliche Verschiebung der Grenzen dulden durfte, welche den verschiedenen Ständen und Berufsarten in ihren Rechten und Privilegien gezogen waren. Wenn das Verhalten des Königs eine gewisse Begünstigung des Barbieramtes verräth, so mag dieses seine Erklärung zum Theil vielleicht in dem Umstande finden, daß das Barbieramt dem Könige für seine fortwährenden Kriege die nöthigen Wundärzte und Feldscheerer ausbildete und zur Verfügung stellte und wohl auch das Erforderliche an Verbandzeug und Heilpflastern und Salben, gleich den Apothekern, liefern mußte.

Da die Barbiere in ihren Nöthen beim Rathe kein Gehör und keine Hilfe fanden, so nahmen sie zu ihrem alten Protector, dem Könige, ihre Zuflucht, welcher denn auch mittelst Resolution vom 5. August des Jahres 1689 aus seiner Machtvollkommenheit in Gnaden entschied, daß das Revaler Barbieramt, wie in allen anderen königlichen Städten, ein geschlossenes sein solle, mit nicht mehr als 6 Meistern, „weil die Stadt enge sei und nicht mehrere ernähren könne" (Reg. 166). Zugleich versprach er eine neue Amtsordnung zu geben, sobald das Project dazu vorgestellt sein werde. Und in der That erfolgte auch eine solche im folgenden Jahre (Reg. 167).

Dieses „Reglement und Ordnung für das Amt der Barbierer in der Stadt Reval" erhielt am 3. Juni 1690 mittelst Unterschrift des Königs die allerhöchste Bestätigung und blieb in Kraft bis in die russische Zeit hinein. Dasselbe war ein ausführliches Elaborat, ausführlicher und genauer

als alle bisherigen Schragen, und enthielt in seinen 37 Artikeln so ziemlich alle Bestimmungen und Anordnungen der alten Schragen, natürlich den neueren Bedürfnissen angepaßt. Neu waren eigentlich nur die Artikel 1 und 5. Der erste fordert, daß keiner, der Meister des Barbierer-Amtes werden wolle, der Trunkenheit oder anderen Untugenden ergeben sein dürfe; der 5. gestattet Niemandem, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, sich in ein fremdes Amt, außerhalb des Reiches Schweden, zu begeben und dort seine Lehrjungen ein- und ausschreiben zu lassen. Weggelassen waren dagegen die Punkte 5 und 6 des am 6. December 1669 vom Rathe den Barbieren gegebenen Schragens (Reg. 91).

Durch den 5. Punkt dieses letzteren war den Barbieren ein ganz eigenthümliches Privilegium verliehen worden. Es wurde ihnen nämlich das Recht zugestanden, nicht blos für ihres Hauses Nothdurft zu brauen, sondern auch ihren Barbiergästen in den Werkstuben fremde Biere und destillirte Branntweine zu verschänken, „allein über die Schwelle des Hauses das Bier zu verzapfen und also eine Hanticrung damit zu treiben, als welches dem Brauerschragen anhängig, soll ihnen hiermit gänzlich untersagt sein". Hiermit war den Barbieren eine Forderung zugestanden worden, welche sie schon in ihrem Schragen-Entwurfe vom Jahre 1658 gemacht hatten (Reg. 72). Zur Aufstellung derselben wurden damals die Barbiere ohne Zweifel durch die Vergünstigung veranlaßt, welche ein paar Monate vorher der Rath dem Bader Franz Großkreutz hatte zu Theil werden lassen. Dieser war nämlich für seine Verdienste während der im Jahre 1657 in Reval grassirenden Pest vom Rathe zum Pestbarbier mit guter Besoldung und der Freiheit, gleich den Amtsbarbieren deren Kunst frei und unbehindert auszuüben, angestellt worden, hatte aber, da ihm der Rath wegen Geldmangels den versprochenen Lohn nicht auszahlen konnte, als Entschädigung dafür um Ertheilung der Brau- und Schänkgerechtigkeit für sich sowohl als nach seinem Tode für seine hinterlassene Frau und Kinder gebeten und auch zugestanden erhalten (Reg. 70 und 71). Diese Freiheit des Verschänkens von Bier und geistigen Getränken in den Barbierstuben erinnert an die Sitte der altrömischen Aerzte, in ihren offenen Buden an den Straßen Wein feil zu haben, in Folge dessen dieselben ein Sammelplatz aller Bummler der Stadt Rom wurden, freilich nicht zur Erhöhung des Ansehens der Aerzte, die ohnedies schon, da sie vorzugsweise griechische Sklaven oder Freigelassene waren, von den römischen Bürgern wenig geachtet wurden und eine ganz untergeordnete Stellung einnahmen.

Der andere weggelassene Punkt 6 des Schragens betraf die Befreiung

der Barbiere von der Nachtwache, wenn sie einen Ersatzmann für sich stellten, welche Bedingung ihnen in Kriegszeiten gleichfalls erlassen werden sollte, „weilen alsdann die Gesund- und Sicherheit ihrer Personen am allermeisten desideriret wird". Der Wegfall dieses Punktes in dem königlichen Reglement bewog die Barbiere im Jahre 1700 beim Rathe um gänzliche Befreiung vom persönlichen Wachtdienste zu suppliciren (Reg. 196), da die Erfüllung dieser allgemeinen Bürgerpflicht nicht selten mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Aerzte collidirte. Die Entscheidung des Rathes auf diese Supplik ist mir nicht bekannt.

Im letzten, dem 37. Artikel des Reglements, befiehlt der König in seiner gnädigen Fürsorge um das Wohl und Gedeihen des Amtes dem General-Gouvernement und dem Magistrate, jederzeit dem Amte, bei gebührendem Ansuchen desselben, „die hülfreiche Hand zu reichen".

Stets blieb der König Carl XI., wie wir sehen, den Barbieren wohlgewogen und schützte sie in ihren Freiheiten und Privilegien. Mit seinem Tode im April 1697 verloren sie diese mächtige Stütze. Der damalige General-Gouverneur von Ehstland, der Graf Axel Julius de la Gardie, wollte ihnen nicht wohl. Schon bei Lebzeiten des Königs hatte er es gewagt, im directen Widerspruch mit den klaren Artikeln des königlichen Reglements einem Bader Hans Jürgen Behr, einem dreisten, verlogenen Patron, die Rechte und Freiheiten der Barbiere auf Lebenszeit zu verleihen, ganz aus eigener Machtvollkommenheit, mit vollständiger Uebergehung auch des Rathes der Stadt Reval, — ein Eingriff in die Rechte des Rathes, wie er bisher noch nie vorgekommen war (Reg. 185). Seine Eigenmächtigkeit hatte dieses Mal jedoch noch einen Mißerfolg. Auf die Beschwerde des Barbieramtes über die Verletzung der königlichen Privilegien desavouirte der König seinen Statthalter vollständig und befahl ihm durch Resolution vom 26. November 1695 (Reg. 186), dem Behr sowohl, als überhaupt allen Badern die Ausübung alles dessen, was den Barbieren zukomme, aufs Ernstlichste zu verbieten und das Amt in allen den Privilegien, die er demselben gnädigst verliehen, aufs Beste zu schützen. Der Bader Behr ließ sich jedoch nicht einschüchtern. Ungeachtet der Resolution des Königs und trotz der ihm vom General-Gouverneur angedrohten Strafe übte er die Barbierkunst nicht blos selbst weiter, sondern ließ auch durch Gesellen außer dem Hause barbieren. Nach dem Tode Carls XI. beklagte er sich sogar beim jungen Könige über die Verfolgungen, welche er von den Barbieren zu erdulden habe, und wirklich entschieden auch im April 1707 (Reg. 204) die Reichsräthe, denen in der Abwesenheit des Königs aus Stockholm die

Administration der Justiz übertragen war, unter dem Einflusse De la Gardie's, welcher der Commission präsidirte, daß der Bader Hans Jürgen Behr auf Grundlage der früheren Erlaubniß des General-Gouverneurs — daß diese durch den König aufgehoben worden, blieb verschwiegen -- die Ausübung der Barbierkunst unbehindert fortsetzen dürfe.

Ich habe es unterlassen, auf all' die Kämpfe näher einzugehen, welche das Amt der Barbiere und Wundärzte in den zwei Jahrhunderten, von denen unsere Urkunden berichten, zur Aufrechterhaltung ihrer von der Obrigkeit confirmirten Freiheiten und Privilegien und zur Vertheidigung ihres Thätigkeitsgebietes gegen unberechtigte Eindringlinge zu führen hatte. Selbst von dem in vieler Beziehung interessanten Prozesse zwischen dem Barbieramte und der St. Canuti-Gilde habe ich geschwiegen, der sich durch 16 Jahre hinzog (Reg. 92 bis 102) und mit großer Erbitterung von beiden Seiten geführt wurde, die St. Canuti-Gilde die Unterordnung des Barbieramtes, wie es bei allen anderen Handwerkszünften der Fall sei, unter ihre, der Gilde, Autorität prätendirend, die Barbiere dagegen jeden Anschluß an die St. Canuti-Gilde mit Entrüstung zurückweisend und ihre Stellung in der Bürgerschaft als freie Heilkünstler, die zu den chirurgis und medicis gezählt werden müßten, mit Hartnäckigkeit vertheidigend, bis schließlich der König durch Resolution vom 6. September 1687 (Reg. 102) von sich aus entschied, daß das Barbieramt nicht wider seinen Willen zu einem Anschluß an die St. Canuti-Gilde vom Rathe gezwungen werden dürfe, sondern seine vorige Freiheit genießen solle, wenn es nur, wie bisher, der Stadt seine Dienste so in Kriegs- als in Pestilenz-Zeiten mit allem Fleiße leiste.

Das Eingehen auf alle diese Streitigkeiten und Prozesse hätte zu weit geführt. Aber interessant ist es zu sehen, wie sogar in ihnen, so untergeordnet ihre Bedeutung auch an und für sich ist, gewissermaßen der historische Entwickelungsgang unserer Stadt, sowohl hinsichtlich ihres communalen Lebens als hinsichtlich ihrer politischen Stellung, sich abspiegelt. Wir vermögen an ihnen zu erkennen, wie der Vertreter und Leiter des städtischen Gemeinwesens, der Rath, von der zur Ordenszeit fast vollständigen Unabhängigkeit und Selbständigkeit während der schwedischen Herrschaft ein Stück nach dem anderen einbüßt, nachdem er, wie es selbstverständlich war, die Vertretung nach außen gänzlich hat aufgeben müssen, dann allmählich auch hinsichtlich der Regelung der inneren Angelegenheiten, in seiner gesetzgeberischen und polizeilichen Gewalt, immer mehr beschränkt wird, bis zuletzt nur ein Schatten seiner früheren Autonomie und Macht übrig geblieben ist.

Es ist die Wandelung des staatlichen Lebens, wie sie sich im Laufe des 17. Jahrhunderts vollzog, das allmähliche Erstarken der fürstlichen Gewalt gegenüber der hinsiechenden Macht der Stände und Städte, die Rückbildung der Räthe als Organe der städtischen Gemeindegewalt zu Organen der stadtherrlichen, d. h. fürstlichen Gewalt, was sie ursprünglich gewesen waren.

Im Vorhergehenden ist schon öfters der Raths- oder Stadt-Barbiere, später Stadt-Chirurgi benannt, Erwähnung geschehen und zwar im Sinne von Medicinalbeamten der Stadt. Wir können nicht unterlassen, auf deren Stellung und sonstige Verhältnisse etwas näher einzugehen.

Dieselben wurden aus der Zahl der vorhandenen Meister des Amtes der Barbiere und Wundärzte vom Rathe gewählt oder, wenn — wie es bisweilen vorkam — in Folge von verheerenden Pestilenzen und Kriegen kein einziger Amtsmeister mehr vorhanden war, von auswärts, namentlich aus Deutschland, berufen und waren dem Stadt-Physicus, dem Vertreter des städtischen Medicinalwesens, als dessen Gehilfen untergeordnet. Daraus kann man schon auf den Charakter ihrer Dienstleistungen schließen. Diese verfolgten theils Heilzwecke, theils kamen sie der Rechtspflege zugute. In ersterer Beziehung lag ihnen ob, die kranken und verwundeten Kriegsknechte der Stadt, die Insassen der Gefängnisse und andere Personen, welche ihnen vom Bürgermeister zugewiesen wurden, zu behandeln. Für diese Mühwaltung wurden sie besonders honorirt und mußten deshalb dem Rathe specificirte Rechnungen, wie deren zahlreiche in unserem Archiv aufbewahrt sind, einreichen. Sodann waren sie verpflichtet, in Pestzeiten und bei anderen herrschenden Epidemien nicht aus der Stadt zu weichen, sondern sich der Pflege und Behandlung der Kranken aufs Gewissenhafteste anzunehmen. Zu ihrer Erleichterung und namentlich auch zur Verhütung von Verschleppung dieser „anklebenden", d. h. ansteckenden Krankheiten durch sie wurden später vom Rathe besondere Pest-Barbiere angestellt. Diesen wurden für die Dauer der Pest eine gesonderte Wohnung und die nöthigen Lebensmittel angewiesen, sowie eine monatliche Besoldung von 10 Rthl. schwedischer Münze oder 100 Rthl. jährlich (Reg. 56, 69, 70).

Was die gerichtliche Thätigkeit der Stadt-Barbiere anlangt, so bestand sie in der Ausführung von gerichtlichen Obductionen und Begutachtung von Verwundungen, wovon wir später, wenn von den Stadt-Physicis die Rede sein wird, sprechen wollen. Dann kam ihnen, wie schon früher mitgetheilt worden, der erste Verband bei Verwundungen zu, von welchen sie dem Gerichtsvogte Anzeige zu machen und der Wahrheit gemäß, oder, wie es in

der Bestallung des M. Augustin Berens heißt: „Niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Steuer, und wie es gestalt der Sachen erfunden, getreulich bei ihrem Eide" (Reg. 40) zu berichten hatten. Daß sie in Folge dieser Anzeigepflicht sich häufig die Unzufriedenheit ihrer Mitbürger zuzogen und vielerlei Schmähungen und Verfolgungen zu erdulden hatten, erfahren wir aus den Klagen des braven M. Heinrich Eusingk (Reg. 12).

Die Gegenleistungen des Raths für die Dienste der Stadt-Barbiere waren wohl recht unerheblich. Offenbar hatte man auf Nebenverdienst derselben gerechnet, da ihnen die Ausübung der Barbierkunst und der Chirurgie gleich allen anderen Barbieren gestattet war. Die Jahresgage der Stadt-Barbiere war zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene und wurde, wie es scheint, bei jeder neuen Bestallung von Neuem bestimmt. Der im Jahre 1611 aus Lübeck berufene M. Augustin Berens z. B. erhielt nur 20 Herrenthaler (etwa 10 Rbl. S. nach unserem Gelde) jährliches Salair, freie Behausung und Befreiung von allen städtischen Abgaben und bürgerlichen Lasten, zugleich sollten ihm für jeden ersten Verband 10 Rundstücke (etwa 2½ Rbl. S.) gezahlt werden (Reg. 40). Dagegen wurde dem im Jahre 1642 gleichfalls aus Lübeck berufenen Stadt-Barbier M. Peter Sandberg ein Gehalt von 100 schwed. Thalern (etwa 50 Rbl. S.), fast so viel, als der Stadt-Physicus erhielt, bewilligt, während die übrigen Gebühren und Emolumente die früheren blieben. Der im Jahre 1688 zum Stadt-Chirurgus gewählte Aeltermann des Revaler Amtes der Barbiere und Wundärzte, Johann Christian Biel, erhielt wiederum nur eine Besoldung von 40 Rthl. courant (etwa 20 Rbl. S.) im Jahr, bei unveränderten Accidentien seiner Vorgänger im Amt. Zu diesen Nebeneinnahmen gehörte stets, woran ich erinnern möchte, die nicht unerhebliche Extrahonorirung für die vorhin erwähnte Behandlung von Kranken und Verwundeten, welche ihnen vom Bürgermeister zugewiesen worden waren.

Als Anhang zu dem Capitel von den Barbieren will ich noch einige Worte über zwei Berufsklassen folgen lassen, welche jedenfalls dem Heilpersonale zugezählt werden müssen und am passendsten hier ihre Stelle finden mögen. Ich meine die Veterinäre und die Hebammen.

Daß man den Krankheiten der Hausthiere, welche dem Menschen so mannigfaltigen Nutzen brachten und ihm unentbehrlich geworden waren, von jeher und überall eine gewisse Aufmerksamkeit zugewandt haben wird, läßt

sich wohl mit Sicherheit annehmen. Von einer wissenschaftlichen Veterinärkunde freilich konnte im Mittelalter natürlich noch weniger die Rede sein, als von einer wissenschaftlichen Heilkunde überhaupt, denn praktisch ausgeübt wurde sie bis in unser Jahrhundert hinein nur von Hirten und anderen Leuten aus dem Volke, deren Wissen auf bloßer Empirie beruhte. Die Behandlung kranker Pferde zumal lag, wie wir wissen, vorzugsweise in den Händen der Hufschmiede. Diese waren fast ausschließlich die berufenen Roßärzte und sahen diesen Zweig der Heilkunst als ein selbstverständliches Privilegium ihres Handwerks an. Personen, welche, ohne ihrem Amte anzugehören, sich mit der Behandlung kranker Pferde befaßten, wurden von ihnen unbarmherzig verfolgt und selbst mißhandelt. Einen Beleg dafür finden wir auch in unseren Urkunden. In einem Schreiben an den Revaler Rath vom 16. Mai 1682 (Reg. 120) bittet ein alter ehemaliger Schmiedegeselle, der durch die erwähnte Beschäftigung sich sein Brod zu verdienen suchte, um Schutz gegen die Verfolgungen und Ueberfälle, welche er von Seiten des Schmiedeamtes und von den Schmiedegesellen zu erdulden habe. Unterzeichnet ist das Document von Michel Möller, Roßarzt. Seine früheren Handwerksgenossen sahen ihn offenbar als einen Bönhasen und unberufenen Eindringling in ihre Amtsgerechtigkeit an, den das Amt mit vollem Rechte zu verfolgen befugt sei.

Das Schreiben Möllers ist unter den uns zu Händen gewesenen Documenten das einzige, welches für das Vorhandensein wenigstens eines Quasi-Veterinärarztes bei uns aus älterer Zeit Zeugniß ablegt, der Viehkrankheiten dagegen wird in medicinisch-polizeilicher Hinsicht mehrfach gedacht. So wird im Schragen der Revaler Knochenhauer vom Jahre 1394 [16]) mit Ausschluß aus dem Amte gedroht, wenn ein Meister Fleisch von krankem oder krepirtem Vieh in den Handel bringt, und wer einem Deutschen finniges Fleisch verkauft, muß eine Pön von ½ Ferding zahlen. Als ob das Vergehen einem Undeutschen gegenüber weniger straffällig wäre! Auch bestand in Reval damals schon ein Schlachthaus, Kuthus, und es durfte kein Thier, groß oder klein, geschlachtet werden, bevor es nicht vom Werkmeister (d. h. Aeltermann des Amtes) besichtigt worden war. Dieser war durch seinen Eid vor dem Rathe verpflichtet, über diese Bestimmung des Schragens zu wachen und wurde mit 3 Mark Pön bestraft, wenn er einmal die Besichtigung versäumt hatte. Es bestand in unserer Vaterstadt also schon im 14. Jahrhundert eine gesetzliche Fleischschau, deren wir bis in die neueste Zeit entbehrt haben.

[16]) U.-B. 1365. C. Mettig, a. a. O. S. 22.

Was die Hebammen anlangt, so ist es selbstverständlich, daß das Bedürfniß nach solchen vorhanden sein mußte, seitdem die Menschen aus dem frühesten Naturzustande zu einiger Cultur vorgeschritten waren. So erfahren wir denn von dem Vorhandensein von Hebammen schon bei den Völkern des grauen Alterthums, und bei den Griechen hatte das Hebammenwesen schon zu Hippokrates' Zeiten eine recht hohe Ausbildung erreicht. Wie im Orient, so blieb auch im Abendlande bis in das 17. Jahrhundert hinein die Geburtshilfe völlig in den Händen der Hebammen; sie allein durften den Frauen in Kindesnöthen beistehen und den Neugeborenen die nöthige Hilfe leisten, und nur in schweren Fällen, wenn eine Operation sich als nothwendig erwies, wurden Wundärzte hinzugezogen. Dieselben Verhältnisse und Gewohnheiten werden sich auch bei uns geltend gemacht haben, das ist nicht zu bezweifeln. Hebammen wird es bei uns von Begründung der Stadt an gegeben haben, wenn auch die Nachrichten darüber fehlen. So viel mir bekannt, findet sich die erste Erwähnung einer Hebamme bei uns in den alten Revalschen Kämmereirechnungen. In diesen wird im Jahre 1334 eine gewisse Gese als die Tochter einer Hebamme angeführt und bezeugt, daß sie dem Rathe für eine Bude ihren Miethzins bezahlt habe[17]).

Das Bedürfniß nach zuverlässigerer und verständigerer Hilfe, als sie gewöhnlich wohl von den alten ungebildeten Weibern geleistet werden mochte und geleistet werden konnte, veranlaßte indessen erst etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Magistrate der Städte dazu, einigermaßen geschulte Frauen als Stadt-Hebammen anzustellen[18]). Von ihnen wird unter dem Namen von „Wehe- oder Bademüttern" berichtet. Eine solche von der Stadt angestellte, besoldete und mit freier Wohnung versehene „Bademodersche" wird für Riga schon im Jahre 1467 angeführt[19]). Auffallend bleibt es, daß um jene Zeit solcher im Dienste der Stadt Reval stehender Hebammen in unseren Urkunden meines Wissens nirgends erwähnt wird, obgleich es doch kaum bezweifelt werden kann, daß der Revaler Rath nicht dem Beispiele Rigas gefolgt sein sollte. Selbst fast 200 Jahre später scheint in Reval noch keine Stadt-Hebamme existirt zu haben, denn in einem Schreiben des Stadt-Physicus Gebhard Himsel an den Revaler Rath vom 12. October 1637 (Reg. 244), in welchem er verschiedene Vorschläge zur Beseitigung von Uebelständen in medicinischer Hinsicht macht, kommt folgender Passus vor:

---

[17]) U.-B. II. 926.

[18]) Otto Henne am Rhyn. Culturgeschichte des deutschen Volkes. 1886. I. S. 317.

[19]) L. Napiersky. Die Libri redituum der Stadt Riga. 1881. III. 146, — nach F. Amelung a. a. O. II. S. 198.

„Da über die Nachlässigkeit und den Unverstand der Weh- und Bademütter geklagt werde und doch der Stadt und Gemeine an solchen Personen gelegen sein müsse, so möchten vom Rathe zwei oder wenigstens ein verständiges Weib angestellt und eidlich verpflichtet und unter Aufsicht des Physicats gestellt werden.“ — Daß der Revaler Rath es an einer so nachahmungswerthen Einrichtung, deren sich die Städte Deutschlands und die Schwesterstadt Riga schon längst erfreuten, so lange sollte fehlen gelassen haben, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Viel eher wird man annehmen müssen, daß zur Zeit Himsels in Folge unbekannter Umstände die Stelle der Stadt-Hebamme, vielleicht schon seit längerer Zeit, unbesetzt geblieben war. In späteren Zeiten hat nachweislich immer und ununterbrochen wenigstens e i n e Stadt-Hebamme in Reval existirt, ja, es scheinen zur Zeit, als Dr. Johann Heinrich Happell dem Physicat in Reval vorstand (1686—1710), stets zwei Hebammen vom Rathe in Eid und Sold gehalten worden zu sein. Wie dem genannten Stadt-Physicus zahlreiche Verbesserungen in hygienischer und medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu verdanken sind, so ist auch vorzugsweise ihm das Verdienst, das Hebammenwesen geordnet zu haben, zuzuschreiben. Unermüdlich war er darin, wie aus unseren Urkunden hervorgeht, dem Rathe Vorstellungen zu machen, daß „in einer so volkreichen Stadt“ nothwendiger Weise mehrere Frauen zur Verfügung stehen müßten, welche sich mit der Hilfeleistung bei kreissenden Frauen befaßten und die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besäßen. Er ließ es sich angelegen sein, daß stets zwei im Dienste der Stadt stehende Hebammen vorhanden waren und, wenn eine Vacanz eintrat, die erledigte Stelle sofort neu besetzt wurde. Zu diesem Zwecke brachte er dem Rathe passende Persönlichkeiten in Vorschlag, die er im Beisein anderer Aerzte, namentlich des ritterschaftlichen Land-Physicus und der vorhandenen Stadt-Hebamme, einem Examen unterzog. Es waren ausnahmslos Wittwen von unbescholtenem Rufe, „fromm, ehrbar, nüchtern, bescheiden und still“ (Reg. 300 a), die selbst Kinder geboren und sich die nöthige Erfahrung in der Hilfeleistung bei Kindesnöthen erworben hatten. Charakteristisch für jene Zeiten ist es, daß selbst bei Anstellung von Stadt-Hebammen eine unerläßliche Bedingung die war, daß sie lutherischer Confession waren. Im Jahre 1692 (Reg. 309b) wurde eine holländische Frau, welche sonst alle Qualificationen zur Hebamme besaß, nur deshalb vom Rathe zurückgewiesen, weil sie sich nicht „zu unserer Religion hatte resolviren wollen“. Die Stadt-Hebammen wurden bei ihrer Bestallung, wie alle anderen städtischen Beamten, vom Rathe in Eid und Pflicht genommen und genossen neben

ihrem Gehalte, über dessen Höhe ich nichts zu sagen weiß, freie Wohnung oder Quartiergeld. Die Hauptsache wird wohl bei ihnen, wie bei dem anderen städtischen Medicinalpersonal, der Nebenverdienst durch Privat-praxis gewesen sein.

Die Aerzte.

Daß die Ausübung der Heilkunst in der ersten Zeit des Bestehens unserer Stadt Reval nur in den Händen von Volksärzten und den aus diesen hervorgegangenen Badern und Barbieren, sowie von Priestern und Mönchen gelegen hat, darf wohl mit Sicherheit behauptet werden; denn wissenschaftlich gebildete Aerzte weltlichen Standes wird es damals im Abendlande überhaupt nicht gar viele gegeben haben, und diese wenigen werden sich schwerlich veranlaßt gesehen haben, in unserem abgelegenen, der Colonisation eben erst eröffneten Lande das Feld ihrer Thätigkeit zu suchen. Eine wissenschaftliche Ausbildung konnte um jene Zeit wohl allein von den in den Klosterschulen gebildeten Personen erwartet werden. Die Klöster waren damals die einzigen Zufluchtsstätten wie der Wissenschaft überhaupt, so auch namentlich der wissenschaftlichen Medicin, und unter ihnen waren es besonders die Klöster des Benedictiner-Ordens, in welchen man der Arzeneikunde die eifrigste Pflege angedeihen ließ. Die Klosterschulen zu Monte Cassino und Salerno in Italien erlangten in dieser Beziehung im 12. Jahrhundert eine große und wohlverdiente Berühmtheit. An denselben lehrten indeß nicht blos gelehrte Mönche, wie man vermuthen sollte, sondern sogar jüdische und arabische Aerzte, und unter dem Einflusse dieser gingen aus ihnen die ersten wirklichen berufsmäßigen Aerzte des Abendlandes hervor, welche nach bestandenem Examen in einer von dem ganzen Lehrkörper voll-zogenen Promotion den gelehrten Grad eines Magister oder Doctor in medicina oder — wie man damals meist sagte — in physica erhielten. Unter physica waren nämlich, im Gegensatz zur Theologie und Jurisprudenz, alle Naturwissenschaften nebst Mathematik, Astronomie und Medicin inbegriffen. Die Bischöfe, als Vorgesetzte der Klosterschulen, behielten sich jedoch noch das Recht der Bestätigung der verliehenen ärztlichen Würden vor. Eine vollständige Emancipation von der Kirche und Begründung eines weltlichen ärztlichen Standes kam erst durch die berühmten Medicinalgesetze des Königs Roger von Sicilien vom Jahre 1140 und des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1224 zu Stande, also erst zu der Zeit, wo eben die ersten Ansiedler den Grundstein zu unserer guten Stadt Reval zu legen begannen.

Daß sich schon damals dergleichen Magistri und Doctores medicinae bei uns eingefunden haben sollten, erscheint demnach nicht wahrscheinlich.

In Riga wird indessen schon um das Jahr 1290 ein medicus Bruno als Hausbesitzer genannt[1]), und nicht unwahrscheinlich ist es, daß nicht viel später auch in Reval wirkliche Aerzte vorhanden gewesen sein werden, urkundlich nachweisen lassen sie sich jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. So geschicht bei uns in den Jahren 1340 bis 1349 in den Urkunden mehrfach eines Conradus medicus senior Erwähnung, der einmal auch als Magister bezeichnet wird[2]). Seiner haben wir schon im Capitel über die Barbiere als eines Wundarztes gedacht, mit dem Vorbehalt jedoch, daß er vielleicht mit größerem Recht zu den Aerzten gezählt werden müsse. Ferner wird im Jahre 1382 in einem Erbebuche der Stadt Reval ein Arzt Bartholomäus namhaft gemacht[3]). Endlich wissen wir, daß im Jahre 1389 vom Rathsherrn Johann von Hervorde auf dem Hofe der Heiligen Geist-Kirche zu Reval ein „Hospital für Sieche und Kranke“ erbaut worden ist. Man müßte doch annehmen, daß es da an einem Arzte nicht gefehlt haben wird; denn dasselbe war für Sieche und Kranke gegründet und nicht, wie das schon vor 1350 bei derselben Kirche bestehende Armenhaus, für „Verlassene und Exulanten“, das aus diesem Grunde und zum Unterschiede von jenem Siechen- und Krankenhause auch „Haus der Gesunden“ genannt wurde. Entschieden ist es indessen keineswegs, ob die Behandlung der Kranken im Hospitale wirklich einem Arzte übergeben gewesen war; bestimmte Angaben darüber fehlen und aus zwei Schreiben der Stadt-Physici Himsel und Happell an den Rath aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (Reg. 266 und 286) geht hervor, daß wenigstens zu ihrer, allerdings viel späteren Zeit kein Arzt die Besorgung der Kranken daselbst gehabt hat.

Was übrigens die in den alten Urkunden gebrauchte Bezeichnung des oben angeführten Conradus als medicus anlangt, so bleibt es immerhin möglich, daß damit nur ein Wundarzt gemeint worden ist. Noch viel weniger spricht der ihm beigelegte Titel Magister für seine ärztliche Würde, denn alle Barbiere und Wundärzte wurden Magistri oder Meister genannt.

---

[1]) C. Mettig. Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. S. 17.

[2]) L. Arbusow. Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, Nr. 554, 573, 580, 757. Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, III. Folge, I. Band. 1888. U.-B. II. 935, 168.

[3]) E. v. Nottbeck. Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval. Nr. 828. Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. III. Folge. II. Band. 1890.

Dagegen haben wir keinen Grund an der Rechtmäßigkeit der Bezeichnung des oben genannten Bartholomäus als „Arzt“ zu zweifeln, und ebenso werden wir wohl die im 15. Jahrhundert in den Urkunden angeführten Jacob von Horsten, Albert Kerkun, Johann Molner und Johann von Baert als wirkliche Aerzte anerkennen müssen. Jacob von Horsten[4]) wird als ein im Jahre 1427 verstorbener Arzt angeführt, der seinen zwei Kindern ein ganz hübsches Vermögen hinterließ. Der im Jahre 1431 in Reval verstorbene Albert Kerkun wird Magister medicinae genannt[5]). Er bestimmte in seinem Testamente seinen in Lübeck ansässigen Verwandten reiche Vermächtnisse. Auffallend ist es dagegen, unter wie mannigfaltigen Bezeichnungen die beiden anderen oben genannten Aerzte in den Urkunden angeführt werden: So wird Johann Molner zuerst in zwei Urkunden der Jahre 1426 und 1427 „Lerer in arstedie“ genannt[6]). Spätere Urkunden, vom Jahre 1430 an, welche sämmtlich von Dorpat aus nach Reval gerichtet sind, und zwar in Angelegenheiten seines an letzterem Orte besessenen Hauses, nennen ihn einmal „Meister“, dann „Doctor in medicinis“, wieder ein anderes Mal „Arzt“[7]). Das letzte dieser Dörptschen Schreiben ist vom 13. Januar 1440 datirt. Molners Bezeichnung als Lehrer der Arzeneikunde in den beiden niederdeutsch geschriebenen Urkunden kann wohl nur als ungewöhnliche Verdeutschung des lateinischen Magister in medicina angesehen werden, ungewöhnlich, weil sonst Magister nicht durch „Lehrer“, sondern durch „Meister“ wiedergegeben zu werden pflegte, allerdings vorzugsweise in Bezug auf Handwerker und diesen nahestehende Bader und Barbiere. Von Lehrern der Arzeneikunde ist sonst nirgends in unseren Urkunden die Rede, und an irgend welche medicinische Schulen kann in unserem Lande zu jener Zeit natürlich nicht gedacht werden.

Amelung[8]) läßt Molner sowohl, als auch die übrigen oben genannten medici ohne weiteres Revalsche Stadtärzte sein und mag darin vollkommen recht haben; von Molner (der einmal bei ihm in Folge eines Druckfehlers Jacob genannt wird) giebt er dann weiter an, daß derselbe wahrscheinlich Revalenser gewesen sei, der seine Studien außer Landes gemacht, mehr als 50 Jahre lang seine ärztliche Praxis in Reval geübt habe und von der

---

[4]) U.-B. VII, 652.

[5]) U.-B. VIII, 475.

[6]) U.-B. VII, 493 und 653.

[7]) U.-B. VIII, 389, 670, 822, 823 und IX, 159, 322, 555.

[8]) F. Amelung. Baltische Culturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit. Bd. II, S. 186.

Stadt gut honorirt worden sei. Worauf Amelung diese Angaben stützt, weiß ich nicht. Aus den oben von mir angeführten Urkunden geht vielmehr deutlich hervor, daß Molner zwar in den früheren Jahren in Reval als Arzt gewirkt, aber schon seit 1430 in Dorpat gelebt habe. Er ist keineswegs ein wohlsituirter Mann gewesen, sondern hatte beständig mit Geldverlegenheiten zu kämpfen. Zwar hat er in Reval ein Haus besessen, dasselbe war aber dermaßen mit Hypotheken belastet, daß er es, um seine drängenden Gläubiger zu befriedigen, schon im Jahre 1430 für 500 Mark zu verkaufen sich genöthigt sah. Dabei erlebte er noch das Mißgeschick, daß der Käufer, der seine erste Anzahlung gemacht hatte, nicht im Stande war, den Rest des Kaufschillings zu tilgen, da das Haus schon 3 Jahre nachher, am 11. Mai 1433, bei dem großen Brande der Stadt Reval, dessen Rüssow in seiner Chronik gedenkt[9]), vollständig zerstört worden war und er selbst die Stadt verließ und außer Landes zog, ohne die Schuld bezahlt zu haben.

F. v. Bunge theilt uns eine Rechnung an den Rath der Stadt Reval für die Behandlung von Verwundeten mit[10]). Dieselbe ist ohne Datum und ohne Angabe des Namens des Ausstellers. Für den letzteren glaubt Bunge den Johann Molner halten zu dürfen, und Amelung folgt ihm in dieser Annahme[11]). Ich vermag ihnen nicht beizustimmen. Denn erstlich scheint es nicht Sitte gewesen zu sein, daß die Aerzte solche Rechnungen ausstellten, wenigstens besitzen wir meines Wissens keine einzige nachweislich von einem Arzte ausgestellte derartige Rechnung an den Rath; immer waren es nur Barbiere und Wundärzte, namentlich die Stadt-Barbiere, welche außer ihrem Gehalte noch für die im Auftrage des Bürgermeisters behandelten Kranken besonders honorirt wurden und deshalb specificirte Rechnungen einreichten. Dann scheint auch die Zeit nicht zu stimmen. Bunge setzt die Rechnung in die Jahre 1465—1485, weil der in der Rechnung erwähnte Herr Schelvent (Heinrich) in jener Zeit Rathsherr in Reval gewesen ist, und Amelung bestimmt genauer für dieselbe das Jahr 1482, weil in der Rechnung unter den Behandelten mehrere vor Pleskau verwundete Soldaten angeführt sind, der Feldzug des Ordensmeisters Bernd von der Borg gegen die Russen und die Belagerung von Pleskau aber erst in obiges Jahr fallen. Um diese Zeit wird Molner schwerlich mehr gelebt haben, jedenfalls

---

[9]) Balthasar Rüssow's Livländische Chronik, übersetzt durch Ed. Pabst 1845. S. 51.
[10]) Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. III, S. 110.
[11]) F. Amelung. A. a. O. S. 198, Anm. 59.

war er schon seit dem August 1430 nach Dorpat übergesiedelt und stand nicht mehr im Dienste des Revaler Rathes. Die Rechnung kann demnach nicht dem Johann Molner zugeschrieben werden, sondern wird von irgend einem Barbier und Wundarzte ausgestellt worden sein.

Noch auffallender als bei Molner wechseln bei dem letzten der oben genannten medici, dem Johann von Baert, in den Urkunden die verschiedensten Grade aus der Stufenleiter der ärztlichen Würden, die man ihm beilegte. In einer Urkunde vom Jahre 1442[12]) wird er ganz einfach „Meister" genannt, in einer anderen vom Jahre 1443[13]) dagegen in einem Athemzuge „Barberer" und „Medicinae doctor arciumque baccalaureus". Er war Arzt in Reval gewesen und lebte später in Lübeck, von wo er sich an den Revaler Rath wegen einer Schuldforderung für die Behandlung einer kranken Frau wandte.

Bei einer solchen Verwirrung und mangelnden Uebereinstimmung hinsichtlich der Kategorien und gelehrten Grade des ärztlichen Personals in den Urkunden ist es schwer, jedem Einzelnen gerecht zu werden, doch wird man wohl bezichentlich der oben genannten 4 Personen am wenigsten irren, wenn man sie für wirkliche Aerzte mit gelehrten Graden gelten läßt, die wohl auch in Reval als Stadtärzte fungirt haben mögen. In der Folgezeit lassen uns die Urkunden hinsichtlich der Würde der in ihnen namhaft gemachten Medicinalpersonen viel weniger in Zweifel, meistentheils machen sie darüber ganz bestimmte und übereinstimmende Angaben. So führt Schiemann in seinem Bericht über die Ordnungsarbeiten im Revaler Stadt-Archiv[14]) einen Melchior Weidemann an, der in einem alten Rathsbuche „Register von breven mit hangenden Zegheln, 1515—1572" als „der freien Künste und Arstedie Doctor" bezeichnet wird. Derselbe hatte ein Jahr lang in der Stadt Diensten gestanden und erhielt etwa im Jahre 1531 einen Paß zur Reise ins Ausland. Und auf dem jetzt an dem Hauptportale der St. Nicolaikirche neben der Eingangsthür befindlichen Leichenstein des 1524 verstorbenen Johannes Ballini wird derselbe Doctor in medicinis genannt[15]).

Die gelehrten Aerzte befaßten sich in der Regel ausschließlich mit der Behandlung von Krankheiten innerer Organe und überließen alle äußerlichen Schäden und Verwundungen den Barbieren und Wundärzten. Blutige

---

[12]) U.-B. IX, 745.

[13]) U.-B. IX, 1023.

[14]) Dr. Th. Schiemann. Historische Darstellungen und archivalische Studien. 1886. S. 253.

[15]) Seiner erwähnt auch Amelung a. a. O. S. 186.

Operationen wurden von ihnen nie vollführt, auch das war die Sache des genannten niederen Heilpersonals. Gewisse Operationen, namentlich solche, welche ganz specielle Theile des menschlichen Körpers betrafen und eine besondere Dexterität und Geübtheit erforderten und wegen der Natur des vorhandenen Leidens einen Aufschub zuließen, bildeten die Specialität der Wanderärzte, deren wir früher als Mittelglieder zwischen den Barbieren und Wundärzten (Chirurgis vulgaribus) und den gelehrten Aerzten erwähnt haben. Die vornehme Zurückhaltung der höher stehenden, auf Hochschulen gebildeten Aerzte von der Chirurgie läßt sich wohl dadurch erklären, daß die Ausübung derselben seit dem 12. Jahrhundert den Priestern und Mönchen von den Päpsten verboten war; der niederen Geistlichkeit wurde zwar gestattet, sich mit der Behandlung innerer Krankheiten zu befassen, durchaus aber nicht, blutige Operationen auszuführen[16]). Die Nichtbefolgung dieser päpstlichen Verordnungen machte eine beständige Wiederholung derselben auf den Concilien des 12. und 13. Jahrhunderts nöthig; ja selbst noch auf dem im Jahre 1424 zu Riga abgehaltenen Provinzial-Concil wurden dieselben erneuert[17]), obgleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß damals schon die ärztliche Praxis größtentheils in die Hände der berufsmäßigen weltlichen Aerzte und Wundärzte übergegangen gewesen sein wird.

Die Wanderärzte gehörten meistentheils der Klasse derjenigen Wundärzte an, welche ihre Ausbildung in den chirurgischen Collegien oder selbst auf Universitäten erlangt hatten. Sie standen deshalb in wissenschaftlicher Beziehung und wohl auch in technischer Fertigkeit höher als die meisten gewöhnlichen Barbiere und Wundärzte und waren nicht selten in ihrem Specialfache geschickte Operateure. Zum Unterschied von den Chirurgis vulgaribus wurden sie Chirurgi physici oder Magistri in chirurgia genannt, ja manchen von ihnen wird sogar der Grad eines Doctor medicinae beigelegt. Sie führten ein Wanderleben, zogen von Land zu Land, von Stadt zu Stadt umher und übten in diesen als Operateure, Oculisten, Bruch- und Steinschneider mit specieller Erlaubniß des Rathes als Gäste zeitweilig ihre Kunst. Die Erlaubniß wurde ihnen immer nur auf eine kurze Zeit, meist nur auf ein paar Wochen oder Monate, ertheilt und zwar nur dann, wenn sie im Stande waren, glaubwürdige Zeugnisse über ihre erlernte Kunst und Erfahrung sowohl, als über

---

[16]) Kurt Sprengel. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzeneikunde. 1793. II, S. 390 ff.

[17]) U.-B. VII, 690, Art. 31. Amelung a. a. O. II, S. 184 ff.

ihren tadellosen Lebenswandel beizubringen. Ihnen wurde gewöhnlich gestattet, auf dem Markte einen Ausstand zu haben, und dort priesen sie, nicht selten von eigens dazu aufgerichteten Tribünen oder Theatern herab, ihre Wunderkuren an und boten dem Volke ihre selbst angefertigten Medicamente, Pillen, Latwergen, Salben und Pflaster feil, deren Heilkräfte sie aufs eindringlichste zu rühmen verstanden. Zu den von ihnen auszuführenden größeren Operationen pflegten sie, wie aus mehreren Documenten unseres Archivs hervorgeht, einflußreiche Persönlichkeiten aus der Zahl der Rathsglieder und der Einwohnerschaft als Zeugen einzuladen und reichten, wenn die ihnen gesetzte Frist zur ärztlichen Praxis abgelaufen war, dem Rathe ein Verzeichniß der von ihnen am Orte vollführten Operationen und Kuren ein, die „mit Gottes Hilfe und vermöge ihrer wohlerfahrenen Kunst und Wissenschaft" stets von Erfolg gekrönt waren und „die dem Tode Verfallenen dem Leben wiedergegeben hatten", und erbaten sich auf Grundlage dieser Verzeichnisse ein Testimonium des Rathes über ihre Kuren und Lebensführung.

Viele, vielleicht die Mehrzahl dieser Wanderärzte ist gewiß nicht von dem Vorwurf der Charlatanerie freizusprechen, und sie verdienten meist mit Recht die Schmähnamen von Quacksalbern und Marktschreiern, mit denen sie von den ansässigen Barbieren und Wundärzten, Aerzten und Apothekern, welchen allen sie eine gefährliche Concurrenz bereiteten, belegt wurden. Gesteigert wurden die Erbitterung und der Haß dieser letzteren gegen sie noch durch den Umstand, daß dieselben ihre Praxis ausüben durften, ohne ihre Befähigung dazu durch ein besonderes Examen vor dem Stadt-Physicus und einigen Herren des Rathes, wie es von den Barbieren und Wundärzten bei ihrer Niederlassung am Orte verlangt wurde, zu documentiren, und daß sie von allen städtischen Abgaben und bürgerlichen Lasten befreit blieben, auch nicht die Mühen und Gefahren zu Pestilenz- und Kriegszeiten zu tragen hatten. Diese Vergünstigungen namentlich waren es, die immer von den ansässigen Wundärzten und Aerzten den herumziehenden Heilkünstlern zum Vorwurf gemacht und in ihren Beschwerdeschriften und Suppliken gegen dieselben ins Feld geführt wurden. Schon die ältesten der uns erhaltenen Schriftstücke dieser Art betonen immer ganz besonders die Ungerechtigkeit solcher Vergünstigungen. So klagen die Barbiere und Wundärzte im Jahre 1529 (Reg. 3): „Wir haben große Unkosten an schwerer Hausheuer und Gesellenlohn, wir schatzen und wachen gleich unseren Nachbaren, wovon solche lose Leute, die uns die Nahrung entziehen, frei und ledig sind"; — oder in einer anderen Supplik aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Reg. 6): „E. Ehrb. Wohlw. wollen in Betracht ziehen, daß

wir E. E. Ww. dienstwillige Mitbürger, beid zu Fried- und Unfriedens Zeiten, in gesunden und ungesunden Läuften, alle Verlust und Gefahr, wie denn auch in Pestilenzes Zeiten, mittragen und unweigerlich bei einem Jeden, wegen unseres Amtes und Eides, aushelfen müssen: dagegen aber die einschleichenden Miethlinge, die uns unsere Nahrung und unser Brod vor dem Maule abschneiden, alsdann ihre Banner aufziehen und davonlaufen".

Sind das auch nur Beschwerden der Barbiere und Wundärzte, so sehen wir die Aerzte und Apotheker doch stets bereit, sich denselben anzuschließen, sobald es sich um die Ausübung der ärztlichen Praxis und den Handel mit Medicamenten durch angereiste Fremde handelte. Dergleichen gemeinsame Klagen „der gesammten medicinischen Facultät der Stadt Reval", wie sie sich ausdrücken, werden mehrmals an den Rath gerichtet (Reg. 316, 330, 330b, 433) und namentlich in ihrer Beschwerde vom 5. November 1701 (Reg. 330) führen sie aus, daß die erwähnte Thätigkeit der Quacksalber „der königlichen Verordnung vom 28. Juli 1683 (Reg. 422) ganz zuwiderlaufe und zum Nachtheil der hiesigen Medicorum, der Stadt-Apotheken und Chirurgorum gereiche, welche doch Ihro königl. May. geschworene Unterthanen sind, ihre gültigen Privilegia für sich haben, Ihro königl. May. auch unterthänige Dienste leisten mit Vorschuß von Medicamenten zu den Feldapotheken und Herbeischaffung tüchtiger Feldscheerer bei den Regimentern, ohne die sonstigen bürgerlichen onera. Ein solcher Quacksalber aber als ein Fremder handelt nur zu seinem eigenen Nutzen, nimmt uns die Nahrung, betrügt die Leute und zieht hernach mit dem zusammengebrachten Gelde aus dem Lande, ohne den geringsten Dienst zu leisten, weder Ihrer königl. May., noch der Stadt".

Der Kampf wider die erwähnten Uebergriffe Unberechtigter nimmt während des ganzen Zeitraumes, den wir in Betracht ziehen, kein Ende, und namentlich waren es die Stadt-Physici, welche sich beim Rathe beständig wegen Verletzung der ihnen bei ihrer Vocation gemachten Versprechungen und Zusagen, daß kein Fremder in der Stadt die ärztliche Praxis ausüben solle, zu beschweren hatten. Es ist derselbe Kampf ums Dasein, dieselbe Vertheidigung wirklicher oder vermeintlicher Rechte, wie wir sie zwischen den Barbieren und Badern kennen gelernt haben. Uebrigens waren es nicht blos angereiste fremde Aerzte allein, durch welche sich die Stadtärzte in ihrer Berufsthätigkeit beeinträchtigt sahen, auch die Ausübung der ärztlichen Praxis durch die ständigen Barbiere und Wundärzte, nämlich die Behandlung innerer Krankheiten, die, wie wir wissen, denselben untersagt war, sowie die Kurpfuscherei von allerlei Quacksalbern und alten Weibern erregten ihnen

großes Aergerniß und gaben zu wiederholten Klagen Anlaß. Solcher Actenstücke giebt es in unserem Archiv eine Menge.

Am schlimmsten scheint es mit der Kurpfuscherei gegen das Ende des 16. Jahrhunderts und zu Anfang des 17. gewesen zu sein, namentlich damals, als nach dem Abgange Friesners und vor dem Eintritte Vasmers ins Physicat, also etwa von 1580 bis 1593, und dann wieder nach Vasmers Niederlegung seines Amtes bis zu Prätorius' Berufung (1598 bis 1612) kein gelehrter Arzt in Reval vorhanden war. Wie groß die Noth jener trostlosen Zeit wirklich gewesen, davon bekommen wir eine Vorstellung, wenn wir die lebhaften Klagen des alten Apothekers Burchardt Bellovarius lesen, in denen er seinem gepreßten Herzen gegen den Rath Luft macht. Im Jahre 1596 (Reg. 358) schreibt er: „also bitte ich einen E. Rath, mich weiter in keinen Schaden zu führen, denn ich kann solch dem Rathe zugesagtes Geld nicht auskehren, da es leider also zugehet, daß ein Jeder thut, was er will. Ein Krämer will sich nicht genügen lassen an seinen Kramwaaren, sondern was in die Apotheke gehört, und hat allerlei köstliche Composita, sowohl Purgantia als Opiata, feil, und was noch mehr ist, sie unterstehen sich die Kranken zu curiren. Desgleichen thun Balbierer, alte Weiber, oder wie sie einen Namen haben mögen, welches doch wider Gott und alle Billigkeit. Darum geschieht es, daß manche nicht allein um ihre Gesundheit, sondern um Leib und Leben kommen, wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Deshalb sollten E. E. Ww. ein Einsehen thun, diese Ungelegenheit abzuschaffen. Es wäre gut, daß ein E. Rath einen gelahrten, erfahrenen Doctorem medicinae für diese gute Stadt möge verschreiben, welches ich oftmals begehret, ist aber nichts darauf erfolget. Darum geschah es darnach, daß wir nicht einen Balbier, geschweige einen Medicum haben konnten. Woher es gar nöthig, einen bei Zeiten zu verschreiben, daß man ihn in Zeiten der Noth habe, denn es läßt sich einsehen, liebe Herren, wir werden wieder ein Bad ausstehen müssen, daß Gott dafür sei, denn Früchte, Wurzeln und Blätter sind heute gar gering und ist eine von den Egyptischen Plagen, als im Buch Mosis 28. Capitel dessen Meldung geschicht, und da große Krankheiten floriren, ist die Pest nicht weit. Es heißt darnach: principiis obsta, sero medicina paratur, — wo ein E. Rath hier kein Einsehen thut. Ich will mir nicht Ruhmes halber reden, aber was ich in Pestilenz-Zeiten gethan, nicht allein vor 4 Jahren, sondern auch vor 16 Jahren[18]), das weiß ich wohl, wie treulich

[18]) Im Jahre 1580 herrschte von Martini bis zum neuen Jahre in Reval eine bösartige Epidemie (Rüssow a. a. O. S. 279), und ebenso im Jahre 1591 (Reg. 363).

ich dieser Stadt gedienet in so einer schweren giftigen Zeit, daß ich Jedermänniglich, der meiner begehret, gern willfährig gewesen und zu ihnen gegangen. Wie ich aber bin bezahlet worden, das weiß Gott und ich. Doch es sind auch gute Leute gewesen, die mich wohl bezahlten, aber wenige. Was ich derselbigen Zeit auch vor Unkosten an die Apotheke gewendet und noch daran wende, das weiß ich wohl. Und ob ich nicht einem jeden alten Weibe ihres Gefallens eine Apotheke halte, als wenn eine in der Nacht etwas träumet, stracks aus der Apotheke holen zu lassen, oder wenn sie ein teutsch Arzeneibuch gelesen, welches die Juden oder ein Quacksalber geschrieben, so ist darin große Kunst. Man soll die Bücher nehmen und heizen den Kachelofen mit ein, und geben den Weibern ein Wocken in die Hände und lassen spinnen, — so werden so viele nicht ums Leben gebracht, wie leider jetzt geschieht, dafür wir — Gott erbarm's — Exempel genug haben. Ist nicht vor kurzen Jahren ein Rathsverwandter um sein Leben durch eines Weibes Rath, das ihm das Philonium romanum eingab, welches ist ein Opiatum? Es hat einer mit solchen Dingen genug zu thun, der alle sein Tag damit umgegangen und weiß die vires herbarum und seine Sache aus dem Grunde verstehet, denn geschweige solche alte Weiber. Diese und dergleichen Exempel habe ich nun in den 27 Jahren (seines Aufenthaltes in Reval?) viel erlebet von der Weiber curatio." Nachdem Burchardt nun ein zweites Beispiel erzählt, wie vor kurzen Jahren ein anderer Rathsverwandter von alten Weibern und Balbierern zu Tode curiret worden, fährt er fort: „Wenn nun ein gelahrter Medicus vorhanden wäre, je gelahrter, desto besser, so würde ich mein facit danach machen und die Apotheke mit Compositis und Simplicibus also versorgen, daß Jedermann möchte mit gedienet sein, und erbiete mich, daß man alle Jahr Visitation halten soll, aber die alten Weiber nicht. Im Fall aber solches nicht geschehen kann, bitte ich, ein E. Rath wolle mich nicht weiter in keine Ungelegenheit führen, denn ich will der alten Weiber Quacksalber und dergleichen Schandkerl nicht sein, sondern entweder ehrlicher Apotheker oder gar keiner sein."

Die in Folge solcher unerlaubten Concurrenz erfolgende Schmälerung der Einnahmen der Aerzte durch ihre Praxis mußte um so schwerer empfunden werden, als die Auszahlung des den Stadt-Physicis zukommenden Gehaltes wegen Erschöpfung des Stadtsäckels in Folge fortwährender starker Kriegscontributionen sehr unregelmäßig erfolgte, oft jahrelang ausblieb. Das bezeugen unter Anderem die an den Revaler Rath gerichteten wiederholten Klagen und Bitten des Stadt-Physicus Jacobus Praetorius (Reg. 226 bis

234), der namentlich in seinem Schreiben vom 11. April 1621 (Reg. 232) auch über die den Kranken eben so verderbliche wie der ärztlichen Kunst unwürdige Kurpfuscherei sich beschwert. Ganz besonders heftig sind darüber die Beschwerden des eben so streitbaren als gelehrten Gebhard Himsel, der fast ein halbes Säculum, vom Jahre 1635 bis zu seinem im Januar 1676 erfolgten Tode, dem Physicate in Reval vorstand (Reg. 246, 247, 248, 249, 250). Weniger lebhaft, aber mit würdigem Ernste drang auch Himsels Nachfolger im Amte, der verdienstvolle Stadt-Physicus Johann Heinrich Happell, beim Rathe auf eine energische Bekämpfung der Kurpfuscherei (Reg. 286, 305); ob mit besserem Erfolge als seine Vorgänger, möchte ich bezweifeln. Denn merkwürdiger Weise sehen wir auch hier wieder, bei den Bemühungen der Physici um Nichtzulassung der Wanderärzte zur ärztlichen Praxis im Stadtgebiete, den Rath oft genug für die Fremden mehr oder weniger deutlich Partei nehmen oder wenigstens in der Beschützung der Rechte der heimischen Aerzte sich allzu lau und gleichgültig verhalten, ja selbst in der Verhinderung der unzweifelhaft schädlichen Kurpfuscherei durch Quacksalber und alte Weiber sehen wir ihn nicht die erwünschte Energie entwickeln. Den Grund für dieses auffallende Verhalten des Rathes werden wir wohl wiederum, wie bei den Uebergriffen der Bader in das Arbeitsgebiet der Barbiere, in der Abneigung des Rathes gegen jede Beschränkung der Gewerbefreiheit zu suchen haben.

Aus einer solchen Gesinnung und Anschauungsweise des Rathes lassen sich auch allein manche ihrer Abscheide erklären. Ein paar Beispiele mögen das erläutern. So bewilligte im Jahre 1634 der Rath dem achtbaren Stadt-Physicus Johann Andreä ohne Widerstreben seinen Abschied, den derselbe nur deshalb begehrt hatte, weil seine wiederholten Vorstellungen um Beseitigung der eingerissenen Kurpfuscherei durch Barbiere und Frauen vollständig unbeachtet geblieben waren, — ein Verfahren, gegen welches selbst die nach Stockholm zur Leichenfeier Gustav Adolphs delegirten Glieder des Rathes Einsprache zu erheben sich verpflichtet fühlten (Reg. 242). Ferner wurde im Jahre 1638 dem Stadt-Physicus Gebhard Himsel, als er sich über das widergesetzliche Practiciren eines angereisten Arztes beklagte, der sich sogar erdreistet hatte, in seine Praxis sich einzudrängen, vom Rathe zur Antwort gegeben: „Jener wäre ein Fremder, hätte Macht für sein Geld zu zehren, thäte ihm in seinen Curen keinen Eingriff, nähme nur unheilbare Schäden und Krankheiten für, so er (Himsel) nicht curiren könnte“ (Reg. 248). Das vom Rathe zur Begründung seiner Abweisung der Klage Himsels Angeführte entspricht nun freilich nicht in allen Stücken dem that-

sächlichen Verhalten des Angeklagten, wie wir aus dem angezogenen Documente ersehen, es läßt aber die Motive erkennen, welche in diesem wie in anderen Fällen den Entscheidungen des Rathes zu Grunde lagen. Es sind genau dieselben, welche später auch der häufig in Reval erscheinende „Oculist und Operator medicinae“ Daniel Lader, alias Lander, im Jahre 1663 anführt, um abermals die Erlaubniß des Rathes zur Ausübung seiner Kunst in Reval zu erhalten (Reg. 85). Er bittet in seiner Supplik den Rath, zu erwägen, „daß er Niemanden durch sein Curiren beeinträchtige, die Herren Doctores nicht, da er nicht zu ihren Patienten hingehe, die Apotheker nicht, da seine 9 bis 10 Species gegen eine große wohlbestellte Apotheke nichts bedeuten, er aber, was er sonst bei seinen Patienten bedürfe, doch aus der Apotheke kaufen müsse, endlich die Barbiere nicht, da er keine offenen Schäden annehme und keine Ader öffne; er sei Oculist und diene armen blinden Leuten, denen sonst Niemand helfen könne, da allhier kein Oculist vorhanden“. — Wenn Daniel Lader seine ärztliche Thätigkeit auf die Behandlung von Augenkrankheiten und namentlich auf die Vornahme von Augenoperationen wirklich beschränkt hätte, so wäre gegen die Begründung seiner Bitte nichts einzuwenden und die Resolution des Rathes nur zu billigen. Allein wir haben allen Grund, den Versicherungen Laders zu mißtrauen und eine thatsächliche Beschränkung seiner Thätigkeit in obigem Sinne zu bezweifeln. In dem Placat des Königs Carl XI. gegen den unerlaubten Handel mit Medicamenten vom 28. Juli 1683 (Reg. 422) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Oculist Daniel Lader die ihm ertheilte Erlaubniß zur Behandlung von Augenkrankheiten innerhalb des schwedischen Reiches „weiter, als ihm gestattet, extendirt habe und daß er sowohl, als seine Söhne sich unterständen, im Lande und in den Städten mit allerhand Salben, Wässern und Medicamenten, so zu Augencuren nicht appliciret werden können, umherzuziehen“.

Wie der König immer beflissen war, die Existenz der Barbiere und Apotheker sicher zu stellen und jeden Eingriff in ihre Gerechtsame zu verhindern, so wäre er ohne Zweifel auch jederzeit bereit gewesen, den Aerzten seinen Schutz angedeihen zu lassen. Aber diese unterließen es, wegen Nichterfüllung ihrer berechtigten Forderungen vom Rathe an den König zu appelliren, vielleicht weil sie als Stadt-Physici Diener des Rathes waren, vielleicht aber auch, weil es ihrem patriotischen Gefühle widerstand, gegen die einheimische oberste Gewalt, den aus der Bürgerschaft selbst hervorgegangenen Rath, außer Landes, bei einem fremden Gerichte, dem königlichen Oberhofgerichte in Stockholm, zu klagen. Was auch der Grund gewesen sein mag,

es findet sich wenigstens unter den vorhandenen Urkunden nicht eine einzige Beschwerde oder Appellation von Aerzten an die höhere Instanz in Stockholm.

Die Aerzte Revals nahmen unter ihren Mitbürgern, wie es sich bei ihrer gelehrten und gesellschaftlichen Bildung nicht anders erwarten läßt, eine sehr geachtete Stellung ein. Darauf kann man schon daraus schließen, daß sie nicht selten mit den angesehensten Gliedern des Rathes und den reichsten Kaufherren verschwägert waren. Für ihre Tüchtigkeit und den weitverbreiteten Ruf, den sie sich erwarben, spricht auch der Umstand, daß mehrere von ihnen bei schweren Erkrankungen und hartnäckigen Leiden großer Herren und Potentaten zur Behandlung derselben hinzugezogen wurden oder selbst die ehrenvolle und gewinnbringende Berufung zu Leibärzten von Fürsten und Königen erhielten. So behandelte z. B. der Revalsche Stadt-Physicus Dr. med. Matthäus Friesner den damaligen Coadjutor des livländischen Ordensmeisters Gotthard Kettler, der im Herbste des Jahres 1558, gleich nach der Belagerung von Schloß Ringen, durch einen Sturz mit dem Pferde einen Schenkelbruch erlitten hatte, während eines ganzen Jahres und stellte ihn völlig wieder her[19]). So erhielt Dr. med. David Vasmer, nachdem er 5 Jahre lang in Reval als Stadt-Physicus gedient und 1598 in seine Vaterstadt Lübeck zurückgekehrt war (Reg. 219, 223 und 224), bald darauf einen Ruf nach Moskau als Hofarzt des Zaren Boris Godunow[20]). Endlich der Dr. med. Johannes Coster, mehrere Jahre ritterschaftlicher Land-Physicus in Reval, wurde in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts Leibarzt des Königs von Schweden Carl X., der ihn in den Adelsstand mit dem Zunamen von Rosenburg erhob, später seit dem Jahre 1667 Leibarzt des Zaren Alexei Michailowitsch. Im Jahre 1679 aber finden wir ihn schon wieder in Reval (Reg. 270a), wo er im Jahre 1685 starb[21]).

Wie die Aerzte Alt-Livlands überhaupt, so stammten auch die Revals ausnahmslos aus Deutschland, die meisten wohl aus Lübeck, hatten auf dortigen und ausländischen Universitäten studirt und ihre akademischen Grade erlangt, und alsdann ihr Glück aufs Gerathewohl in der Fremde gesucht oder waren von den Räthen der Städte zu Stadtärzten berufen worden. Eine solche förmliche Berufung scheint meist nothwendig gewesen zu sein und

---

[19]) F. Amelung a. a. O. II. S. 187, sich stützend auf F. Bienemann: Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—62.

[20]) W. Richter. Geschichte der Medicin in Rußland. 1863—67. I. S. 374 ff.

[21]) W Richter a. a. O. II. S. 292.

läßt darauf schließen, daß damals an wissenschaftlichen, auf Hochschulen gebildeten Aerzten in unseren Landen kein Ueberfluß gewesen ist.

Aus dem 14., 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir bereits mehrere Medici kennen gelernt, die in Reval gelebt haben und mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als wirkliche Aerzte angesehen werden müssen. Ueber ihre Stellung, ob sie als freipracticirende oder vom Rathe angestellte Aerzte bei uns gewirkt haben, bleiben wir meist in Ungewißheit, die Urkunden schweigen darüber, wir werden aber wohl — worüber wir uns schon aussprachen — der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn wir annehmen, daß die Mehrzahl derselben das Amt von Stadtärzten verwaltet haben wird. Das Bedürfniß nach solchen staatlichen Aerzten muß sich schon frühzeitig fühlbar gemacht haben. Zunächst war es vielleicht vornehmlich die Sorge, der Einwohnerschaft in schweren Krankheitsfällen und ganz besonders bei hereinbrechenden bösartigen Epidemien, an denen jene Zeit so reich war, die nöthige ärztliche Hilfe zu verschaffen, was den Rath zur Berufung derselben bewog; dann aber hat sich gewiß auch schon sehr bald für die Rechtspflege die Nothwendigkeit herausgestellt, dem Richter in manchen Criminalfällen zur Findung eines gerechten Urtheils die Mitwirkung und das Gutachten eines wissenschaftlich gebildeten Arztes zur Verfügung zu stellen.

In älterer Zeit begnügte man sich zur Erreichung dieses Zweckes mit einem Meister des Amtes der Barbiere und Wundärzte, aus deren Zahl einer der würdigsten zum Raths- oder Stadt-Barbier gewählt und vom Rathe in Eid und Sold genommen wurde. Dieser war, wie wir bereits erfahren haben, verpflichtet, von jeder Verwundung, zu welcher er gerufen, sofort dem Gerichtsvogt Anzeige zu machen. An plötzlich Verstorbenen und aufgefundenen Leichen mußte er eine Besichtigung vornehmen und nöthigenfalls zur Auffindung der Todesursache eine Section machen, in wichtigen Fällen wohl auch einen zweiten Amtsbruder noch hinzuziehen, die dann beide gemeinschaftlich oder jeder für sich ihr Gutachten dem Gerichte einreichten. Später scheinen sich die Ansprüche der Richter gesteigert zu haben, die Gutachten der Barbiere genügten ihnen nicht mehr, es wurde Gebrauch und vom Gesetz vorgeschrieben, die gerichtlichen Obductionen den Stadtärzten oder Stadt-Physicis, wie man sie gewöhnlich benannte, zu übertragen. Freilich wurden dieselben nach wie vor vom Stadt-Barbier, der jetzt schon den Titel Stadt-Chirurgus zu beanspruchen anfing, ausgeführt, aber in Gegenwart des Stadt-Physicus, der Herren des Gerichts und zweier requirirter Zeugen aus der Bürgerschaft; dem Stadt-Physicus jedoch lag es ob, den Befund-

schein, das Visum repartum, mit dem Gutachten, dem Judicium oder Responsum medicum, auszuarbeiten, der von Beiden, dem Stadt-Physicus wie dem Stadt-Chirurgus, unterzeichnet wurde. Von solchen gerichtlich-medicinischen Actenstücken ist eine ziemliche Anzahl in unserem Archiv vorhanden, 8—10 sind von Barbieren oder Chirurgen allein ausgestellt, 42 etwa vom Stadt-Physicus und dem Stadt-Chirurgus gemeinschaftlich.

Außer den gerichtlichen Functionen war dem Physicat auch die ganze Medicinalpolizei der Stadt anvertraut. Dem Stadt-Physicus lag es ob, alle hygienischen und sanitären Angelegenheiten zu überwachen, bei hereinbrechenden Epidemien die nöthigen Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung derselben beim Rathe zu beantragen, wovon wir ein paar hübsche Beispiele vom Stadt-Physicus Dr. Happell aus der Zeit der im Jahre 1709 von Danzig her drohenden (Reg. 335) und im Jahre 1710 während der Belagerung Revals durch die Russen daselbst wirklich herrschenden Pest haben (Reg. 337). Nachdem Happell in seinem Schreiben an den Rath vom 26. Juli 1710 auf die Nothwendigkeit von Ergreifung außerordentlicher Maßregeln zur Verhütung einer Einschleppung der auf dem Lande herrschenden Pest in die Stadt aufmerksam gemacht hat, erbietet er sich zur Abfassung von diätetischen und anderen Verhaltungsregeln für die Bürgerschaft behufs Bewahrung derselben vor Infection durch die Seuche. Die alsdann von ihm in Gemeinschaft mit dem Land-Physicus Enitzel verfaßte und auf Kosten des Rathes gedruckte Flugschrift: „Vernünftiges Bedencken der geschwohrenen Stadt- und Lands-Physicorum über jetzo graßirende Krankheiten und befürchtende Contagion, und wie man sich dafür praeserviren und curiren könne", ist im Stadtarchiv noch jetzt vorhanden. Ferner hatte der Stadt-Physicus an der Behandlung der Erkrankten in Gemeinschaft mit den Barbieren und Wundärzten sich zu betheiligen, die Apotheken zu beaufsichtigen und ein Mal jährlich, auf specielle Anordnung des Rathes, zusammen mit den beiden Apothekerherren oder den dazu delegirten Rathsherren, zu visitiren, die dabei als untauglich befundenen Materialien und Präparate auszuscheiden und über alle etwaigen Mängel und Unordnungen dem Rathe zu berichten. Als wahrscheinlich darf man wohl voraussetzen, daß auch die Hospitäler und Siechenhäuser seiner Aufsicht unterstellt gewesen sind, jedoch durfte er ohne Auftrag des Rathes, in dessen Händen die Verwaltung derselben sich befand, keine Visitation vornehmen, noch hatte er, wie es scheint, mit der Behandlung der Kranken in denselben etwas zu thun. So war es wenigstens zur Zeit Himsels und Happels, wie wir schon einmal erwähnt haben.

Die Dienstobliegenheiten des Stadt-Physicus genau und erschöpfend aufzuzählen, ist nicht leicht, da keine Instruction für denselben auf uns gekommen ist, eine solche vielleicht auch überhaupt nicht existirt hat. Unter den zu meiner Einsicht gekommenen Documenten unseres Stadtarchivs enthält ganz allein die Vocation des Dr. med. Happell zum Revaler Stadt-Physicus vom 10. März 1686 (Reg. 283), aber auch nur höchst unvollständig und ganz allgemein, Hinweisungen auf die Pflichten des Physicus. Unter Anderem wird in diesem Schriftstück gesagt, daß es dem Stadt-Physicus nicht gestattet sei, ohne specielle Erlaubniß des worthabenden Bürgermeisters sich aus der Stadt zu entfernen und zu verreisen.

Das den Stadt-Physicis bewilligte Salarium scheint nicht solchen Schwankungen unterworfen gewesen zu sein, wie bei den Stadt-Barbieren, und war natürlich um Vieles höher, als bei jenen, dennoch aber immer gering genug. So erfahren wir, daß der Stadt-Physicus, „der freien Künste und Artzedie Doctor" Melchior Weidemann, etwa um 1530 ein jährliches Honorar von 50 rheinischen Gulden bezogen hat[22]), also, wenn mit Zugrundelegung von Bunge's Berechnung[23]) 1 Gulden gleich 2 Rbl. 18 Kop. angenommen wird, ein Jahresgehalt von etwa 109 Rbl. S., daß ferner der Dr. med. Mathäus Friesner im Jahre 1553 mit einem Jahresgehalt von 100 Thalern, nach dem damaligen Werthe des Geldes etwa gleich 87½ Rbl. S.[24]), angestellt wurde (Reg. 216), und der Dr. med. David Vasmer im Jahre 1595 mit einem Gehalt von 100 Rthl., die um jene Zeit 200 schwed. Thalern gleich kamen[24]), also nach unserem Gelde etwa 100 Rbl. S. (Reg. 219). Dem Stadt-Physicus Jacobus Prätorius (1612) wurde ein Jahresgehalt von 150 Herrenthalern, etwa 75 Rbl. S., ausgesetzt (Reg. 230), während dasselbe bei Johannes Andreä (1625) (Reg. 237) und Johann Heinrich Happell (1686) (Reg. 283) 100 Rthl. in spec., etwa 62½ Rbl. S., betrug. Alle waren von bürgerlichen oneribus und städtischen Abgaben befreit und erhielten entweder freie Wohnung oder Quartiergeld, das im Wechsel der Zeiten verschieden groß war. Dr. Vasmer z. B. erhielt nur 13 Rthl., während es beim Dr. Happell, fast 100 Jahre später, eine Höhe von 30 Rthl. in spec. erreichte.

---

[22]) Th. Schiemann, a. a. O. S. 254.

[23]) F. v. Bunge. Das Herzogthum Ehstland unter den Königen von Dänemark. 1877. S 224 ff.

[24]) Nach einem „Pro memoria" im St. Nicolai-Kirchenbuche Fol. 37 hat in den Jahren 1565—68 ein Rthl. in spec. 7 Mark gegolten, in den folgenden Jahren 8 Mark. Die Reducirung auf unser heutiges Geld ist äußerst schwierig und unsicher.

Bei einer so unzureichenden Besoldung, deren Auszahlung dazu noch oft jahrelang auf sich warten ließ (Reg. 219, 220, 226—234), und bei den geringen Einnahmen durch freie ärztliche Praxis mag die Lage der Stadt-Physici oft eine recht verzweifelte gewesen sein und muß dieses ihre beständigen Klagen und Bitten beim Rathe um Aufbesserung ihres Gehaltes entschuldigen. Ueber die Undankbarkeit und Rücksichtslosigkeit der Patienten gegenüber ihren Aerzten wird häufig in den Urkunden geklagt. Die Klagen des Apothekers Burchardt Bellovarius haben wir zum Theil schon kennen gelernt, als wir von der Kurpfuscherei in der arztlosen Zeit Revals sprachen (Reg. 358), in welcher er während herrschender pestartiger Epidemien in den Jahren 1580, 1591 und 1603 sich der Kranken erbarmte und nach Kräften half, aber nur Undank erntete. Ebenso schreibt er im Jahre 1593 (Reg. 355): „In der Pestzeit, da die Krautkrämer und Beiapotheker davon gezogen, habe ich der Apotheke vorgestanden und Jedermann willig geholfen mit Gefahr meines Lebens, wofür mir jetzt nur mit Undank gelohnt wird.“ Oder im Jahre 1604 (Reg. 361): „Denn ein Theil unserer Bürger ist also gesinnet, daß sie eher des Todes sterben, als etwas an ihre Gesundheit wenden sollten, und wenn man ihnen gedient, so bezahlen sie es doch mit bösen Worten, wie mir noch neulich widerfahren.“ — Desgleichen klagt der Stadt-Physicus Prätorius in seinem schon erwähnten Schreiben an den Rath vom 11. April 1621 (Reg. 232), nachdem er mit berechtigter Entrüstung über die langjährige Nichtauszahlung seines Gehalts sich beschwert hat: „Die sonstige Praxis wirft gar wenig ab, ich werde fast schimpflich von den Patienten abgespeiset, die sich wohl bedienen lassen, aber für angewandte Mühe, Fleiß und Vorsorge sich wenig erkenntlich zeigen.“

Außer den Stadt-Physicis gab es noch sog. Land-Physici. Beide hatten die gleichen Obliegenheiten, wie jene für die Stadt, so diese für das Land. Sie standen im Dienste der Ritterschaft und hatten ihren Wohnsitz in Reval. Jedenfalls waren sie jüngeren Datums, als die Stadt-Physici; seit wann sie aber bei uns auftreten, ist mir unbekannt. In den mir zugänglich gewesenen Urkunden ist Dr. med. Johannes Coster, später mit dem Namen „von Rosenburg“ geadelt, der erste, dessen in dieser Stellung gedacht wird. Er war ritterschaftlicher Land-Physicus von 1649—1654.

Gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts geschieht in den Urkunden neben dem ritterschaftlichen Land-Physicus mehrfach eines königlichen Land-Physicus, Namens Tobias Enitzel, Erwähnung, der gleichzeitig Medicus der schwedischen Garnison auf dem Schlosse war. Zwischen

ihm und dem Stadt-Physicus Dr. Happell herrschte eine nicht geringe Rivalität, die zu manchen Reibungen Anlaß gab. Enitzel beanspruchte als königlicher Beamter den Vorrang vor dem anderen, der nur ein städtisches Amt bekleidete, und prätendirte namentlich auch in der Kirche einen Platz im Rathsstuhle und zwar über dem Stadt-Physicus. Gegen diese Ueberhebung des Medicus Enitzel protestirte Dr. Happell mit Heftigkeit beim Rathe (Reg. 313): „er sei ebenso ein königlicher Medicus in der Stadt, wie jener auf dem Dom, da er ebenfalls dem Könige den Eid der Treue geleistet, und sei im rechtlichen Besitze aller der Vorrechte, die seinem Vorgänger im Amte, dem seligen Mathematicus Himsel, vergönnt worden; auch habe er schon anno 1684 summos honores doctorales auf der berühmten Universität zu Marburg in Hessen erlanget, während Enitzelius noch keinen gradum doctoralem besitze, und solche dignitas doctoralis werde in allen Reichen in gleicher Würde mit der nobilitas gehalten; ferner hätten früher nicht einmal der königliche und zarische Leibmedicus, der sel. Dr. Coster von Rosenburg, und Herr Dr. Meckenheim den Rathsstuhl prätendiret, weil sie nicht zu des Rathes Diensten vociret gewesen, und jetzt verlange ihn Sieur Enitzel, und zwar über ihm, dem solches Recht von E. Hochw. Rathe bei seiner Bestallung vergonnet worden. Da seine Ehre, welche für ihn denselben Werth habe wie sein Leben, angetastet werde, so erwarte er zuversichtlich, ein E. Hochw. Rath werde seine Dignität zu schützen wissen". — Diesem Rangstreite der beiden Physici wurde durch Abscheid des Rathes vom 2. December 1692 ein Ende gemacht, indem bestimmt wurde, daß der Land-Physicus Enitzel seine Stelle haben solle hinter dem Raths-Secretario, in der Kirche aber nicht im Rathsstuhle sitzen dürfe[35]).

Lächeln muß man über die ängstliche Eifersucht, mit welcher ein so allgemein geachteter Mann, wie Dr. Happell, seine Würde wahren und jede kleinste, auch nur scheinbare Kränkung derselben abwehren zu müssen glaubte. Er sah eine Schmälerung der ihm zukommenden Ehre auch darin, daß jüngere Herren des Rathes, die bisher in der Reihe der Rathsglieder ihre Stelle unter ihm gehabt, nachdem sie zu Gerichtsvögten gewählt worden, über ihm standen. „Er würde," schreibt er, „wie ein Unglücks- und Verachterungsball von einer höheren zu einer niederen Stelle herabgeworfen und müsse E. Hochw. Rath bitten, ihn in statu et dignitate, darin er jetzo stehe, unverhindert bleiben zu lassen und ihn nicht mehr non solum quatenus Physicum, sed et quatenus promotum Doctorem et Collegam

[35]) Harpes Repertorium, Manuscript im Stadt-Archiv.

inclytae Societatis regiae medicae Holmensis de loco superiori in inferiorem zu removiren.“ (Reg. 325.) Diese Empfindlichkeit in Bezug auf Rang und äußere Ehre mag eine Schwäche des sonst so achtbaren Mannes gewesen sein, theils war sie aber wohl auch ein Ausfluß des allgemeinen Zeitgeistes.

Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden in unseren Urkunden noch so manche andere Aerzte namhaft gemacht, welche kein öffentliches Amt bekleideten, sondern nur mit privater Praxis sich beschäftigten. Ihre Zahl nahm im Laufe der Zeit immer mehr zu, so daß nunmehr kein Mangel an Aerzten in unserer Vaterstadt gewesen sein kann.

Ueber die Rechte und Pflichten der Aerzte unseres Landes und speciell Revals alter Zeit, sowie über die Bedingungen, unter welchen sie die Freiheit zur Ausübung der ärztlichen Praxis erlangten, haben wir keine bestimmten Nachrichten. In letzterer Beziehung werden wir indeß durch einzelne unserer Urkunden wenigstens indirect belehrt. So erfahren wir, daß jeder, welcher als praktischer Arzt dauernd in der Stadt sich niederlassen wollte, die Erlaubniß des Rathes dazu erbitten (Reg. 280a) und zu dem Behufe seine Testimonia über die Absolvirung seiner Studien an einer Universität und den erlangten gelehrten medicinischen Grad, sowie Zeugnisse über seine Kenntnisse und Erfahrenheit, als auch über seine sittliche Lebensführung vorweisen mußte. Ein besonderes Examen, etwa vor dem Stadt-Physicus, wie es von den Wundärzten verlangt wurde, hatte er nicht zu bestehen, wahrscheinlich aber war die Erlangung des Bürgerrechts erforderlich. Von städtischen Abgaben und bürgerlichen Lasten scheinen die Aerzte befreit gewesen zu sein, auch wenn sie kein städtisches Amt bekleideten (Reg. 324b). In den späteren Zeiten der schwedischen Herrschaft waren die Aerzte dem königlichen Collegio medico in Stockholm untergeordnet, mußten bei diesem sich angemeldet, ihr Diplom und die anderen oben erwähnten Zeugnisse vorgestellt haben und um Aufnahme in die Zahl der Glieder des hohen Collegii bitten. Unter unseren Urkunden befindet sich als Beilage zu einer Beschwerdeschrift des Stadt-Physicus Happell und des Land-Physicus Enitzel an den Rath (Reg. 330b) ein Extract aus der vom Könige Carl XII. im Jahre 1699 erlassenen „Medicinal-Ordnung“, aus welchem ersichtlich, um wie viel schärfer die Bestimmungen dieser im Vergleich zu den vorher üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen waren. So schreibt § 3 dieser Medicinal-Ordnung vor, daß, wer Mitglied des königlichen Collegii medici werden wolle, schon mindestens 6 Jahre lang als Arzt practicirt haben müsse und sich einem besonderen Examen vor dem

Collegio zu unterziehen habe. Nach § 4 soll kein Medicus fremder Nation die Freiheit zu practiciren haben. Das kann unmöglich heißen, daß kein Arzt fremder Nationalität das Recht der ärztlichen Paxis innerhalb Schwedens erlangen könne, sondern darf jedenfalls nur so verstanden werden, daß kein solcher dieses Recht habe, bevor er nicht die im § 3 angeführten Bedingungen erfüllt hat und Mitglied des Collegii medici geworden ist. Wer ohne Erfüllung dieser Forderung sich die ärztliche Praxis anmaßt, wird mit einer Pön von 50 Thalern Silbermünze bestraft, und im Wiederholungsfalle soll die Pön verdoppelt und außerdem der Delinquent noch exemplariter bestraft werden. § 5 schreibt vor, daß die Magistrate der Städte ihren Stadt-Physicus nicht aus dem Auslande berufen, sondern nur vom Collegio medico in Stockholm begehren sollen. Andererseits wieder werden die Aerzte durch mehrere Paragraphen der Medicinal-Ordnung gegen die Eingriffe Nichtberechtigter in ihre Praxis geschützt. So wird allen Apothekern, Chirurgen und Barbieren die Behandlung innerer Krankheiten bei Strafe verboten und den General-Gouverneuren, Bürgermeistern und Räthen der Städte wird ernstlich anbefohlen, über Erfüllung dieser Verordnungen zu wachen und dem Collegio und seinen Mitgliedern überall ihren Schutz angedeihen zu lassen.

Ueber die Zeit, seit wann vom Revaler Rathe eigene Stadtärzte angestellt worden sind, bleiben wir in Ungewißheit, jedenfalls ist solches schon sehr frühzeitig geschehen. Wir haben gesehen, daß die im 14. und 15. Jahrhundert in den Urkunden genannten Medici wahrscheinlich zum größten Theil Stadtärzte gewesen sind, vollkommen sicher wissen wir es aber erst von Melchior Weidemann um 1531, und im Jahre 1545 erwähnt der Raths-Apotheker Conrad Bastian in einem Schreiben an den Rath des Stadt-Physicus, ohne seinen Namen anzugeben (Reg. 339). Im Jahre 1550 erhält der ins Ausland reisende Stadt-Apotheker Wolfgang Holzwirt den Auftrag vom Rathe, einen Medicus zum Stadtarzte mitzubringen (Reg. 341), es hat also damals an einem solchen gefehlt. Ob der Auftrag ausgeführt worden, ist nicht zu ersehen, aber im Jahre 1553 engagirte in Lübeck der dort anwesende Revalsche Syndicus Justus Clodius den Dr. Matthäus Friesner für diese Stelle (Reg. 216). Bis in die 80er Jahre — genau vermag ich das Jahr nicht anzugeben — hat Friesner das Physicat verwaltet; dann folgte eine lange Zwischenzeit, wo es nicht blos an einem Stadt-Physicus, sondern überhaupt an einem gelehrten Arzte in Reval gefehlt hat und sogar an Barbieren Mangel war. Eine Folge dieses Mangels an Aerzten war das Ueberhandnehmen der Kurpfuscherei durch

Quacksalber aller Art, was denn auch, wie wir schon gesehen haben, den alten Burchardt Bellovarius veranlaßte, beim Rathe die eindringlichsten Vorstellungen um baldige Anstellung eines gelehrten Medicus zu machen (Reg. 355). Durch seine Vermittelung bei seiner Anwesenheit in Lübeck im Jahre 1593 gelang es, den Dr. Petrus Budanus für das Amt des Stadt-Physicus in Reval zu gewinnen (Reg. 218). Aus welchen Gründen derselbe abgehalten wurde, die Stelle anzutreten, läßt sich nicht ermitteln; anstatt seiner folgte jedoch sein Schwager, Dr. David Vasmer, der Berufung nach Reval.

Auf Grundlage der uns zugänglichen Urkunden sind wir einigermaßen im Stande, ein Verzeichniß der Revalschen Stadtärzte aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum zusammenzustellen, allerdings mit manchen Lücken, in denen indeß, zum Theil wenigstens, thatsächlich kein Stadt-Physicus vorhanden gewesen ist. Diejenigen, deren Stellung als Stadt-Physici nicht sicher beglaubigt erscheint, haben wir durch ein Fragezeichen kenntlich gemacht.

Conradus medicus senior (?), 1340—49.

Bartholomäus, Arzt (?), 1382 schon verstorben.

Jacob von Horsten (?), Magister medicinae, 1427 gestorben.

Johann Molner (?), Magister medicinae, auch Doctor in medicinis, 1426—30.

Albert Kerkun (?), Magister medicinae, 1431 schon verstorben.

Johann von Baerdt (?), Magister und Medicinae doctor artiumque baccalaureus, aus Lübeck, 1442 und früher in Reval.

Johannes Ballini (?), Doctor in medicinis, † 1524.

Melchior Weidemann, Doctor medicinae, um 1530.

Matthäus Friesner, Doctor medicinae, aus Kassel gebürtig (Anmelung), aus Lübeck berufen, 1553—80 (?).

Petrus Budanus (?), Med. D., aus Lübeck, 1593.

David Vasmer, Med. D., aus Lübeck, 1593—98.

Jacobus Prätorius, artis medicinae Candidatus, aus Mitau, wo er Stadtarzt war, berufen, 1612—23 †.

Johannes Andreä, D. philos. et medic., aus Rostock, 1624—34.

Gebhard Himsel, Doctor medic. et Mathematicus, aus Magdeburg, gleichzeitig Professor der Mathematik am Revaler Gymnasio, Landmesser und Festungsingenieur, auch Verwalter der Stadt-Apotheke, 1635—76 †.

Johann Heinrich Happell, Med. D., 1686—1710 †.

Aus der Zahl der Land-Physici erfahren wir durch unsere Urkunden nur von einzelnen, die wir hier anführen wollen.

Johannes Coster von Rosenburg, Med. D., aus Lübeck, 1649 Stadtarzt in Wismar, 1649—54 ritterschaftlicher Land-Physicus in Reval.

Bernhard von Meckenheim, D. med., ritterschaftlicher Land-Physicus, 1674 (?) — 1682.

Paul Florian Fuchius, Medicus, ritterschaftlicher Land-Physicus, 1684—1699 (?).

Tobias Enitzel, Medicus, neben dem vorigen königlicher Land-Physicus und Garnisonsarzt auf dem Schloß, 1682—(1710 noch im Amte).

Die Apotheker.

Aehnliche Einrichtungen, wie unsere Apotheken, und unter demselben Namen besaßen schon die alten Griechen; auch ihre Entwickelung aus den primitiven Anfängen war die gleiche, wie später bei uns. Dort wie hier haben sie ihre Entstehung den Kräutersammlern zu danken, Personen, welche sich mit dem Einsammeln und Trocknen von heilkräftigen Pflanzen beschäftigten und bei den Griechen den Namen Rhizotomen führten. Diese fingen schon zu Hippokrates' Zeiten an, aus den gesammelten Kräutern und Pflanzentheilen auch zusammengesetztere Arzeneimittel zu bereiten, und aller Wahrscheinlichkeit nach benutzten sie dieselben auch selbst zur Behandlung von Kranken. Sie hielten ihre Arzeneimittel in offenen Buden, Apotheken (ἀποϑήκαι) genannt, feil, oder zogen mit denselben durchs Land, gleich wie es im Mittelalter von den Wanderärzten und den berüchtigten Quacksalbern geschah[1]).

Wirkliche Apotheken gab es im frühen Mittelalter noch nicht, wenigstens nichts derartiges, was wir jetzt unter Apotheken verstehen. Die Volksärzte und die anderen sich mit der Heilkunde beschäftigenden Personen sammelten die für ihre Kuren erforderlichen einheimischen Kräuter selbst ein oder kauften sie nebst denjenigen Heilmitteln, welche ihnen an ihrem Aufenthaltsorte nicht von der Natur geboten wurden, sondern von auswärts eingeführt werden mußten, aus den Kräuterbuden von den „Krudenern" (herbulariis oder aromatariis), wie sie genannt wurden, unter welchen man Krämer zu verstehen hat, die den jetzigen Gewürzhändlern entsprachen. Apotheken mit Laboratorien und Einrichtungen, wie sie jetzt zur Anfertigung von chemischen und pharmaceutischen Präparaten erforderlich sind, fanden im

[1]) H. Haeser. Lehrbuch der Geschichte der Medicin. S. 50.

Abendlande erst im 14. und 15. Jahrhundert eine größere Verbreitung von Italien, namentlich von Salerno aus, wohin sie schon im 11. Jahrhundert durch die Araber gekommen waren. Die erste derartige Anstalt, welche nur zur Anfertigung von Arzeneimitteln diente und unter staatlicher Aufsicht stand, soll sich in Bagdad befunden haben. Die Apotheken dieser frühen Zeit unterschieden sich indessen nicht sehr von den alten Kräuterbuden, und mußten es sich die Apotheker deshalb schon gefallen lassen, daß man sie unter die Kräuterhändler rechnete und mit demselben Namen „Krudener" nannte. Mit der fortschreitenden Entwickelung der Wissenschaften, namentlich der Natur- und Heilkunde, wurden auch die Apotheken vervollkommnet und erhielten allmählich die jetzt gebräuchliche Gestalt und Einrichtung.

Die Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der bisher üblichen Art und Weise der Zubereitung der Arzeneien durch die Aerzte selbst oder in den Kräuterbuden, ohne daß irgend eine Controle möglich war, gab wohl die Veranlassung zur Begründung von vollständigeren, wohleingerichteten Apotheken, welche der Aufsicht des Rathes untergeordnet werden konnten, ja in den meisten Städten mag wohl der Rath selbst die Initiative ergriffen und die Mittel zur Anlegung derselben hergegeben haben. Auch in Reval scheint schon verhältnißmäßig früh die Aufmerksamkeit des Rathes auf diesen Gegenstand gelenkt worden zu sein, denn schon im Jahre 1422 errichteten mehrere Glieder des Rathes auf ihre Kosten eine solche Apotheke, also zu einer Zeit, wo selbst in Deutschland nur wenige Städte eine Apotheke besaßen (Frankfurt a. M. und Leipzig). Als Verwalter derselben setzten sie einen gewissen Nicolaus ein[2]). Damit war der Grund zur Raths- oder Stadt-Apotheke in Reval gelegt. Sie war von Anfang an, als eine der Wohlfahrt der Stadt gewidmete Anstalt, im Besitze des Rathes und blieb in demselben über 250 Jahre lang, bis zum Jahre 1689, wo sie durch Kauf in Privatbesitz überging, und zwar in den des damaligen Verwalters und Arrendators derselben, Johannes Burchardt, des fünften dieses Namens, dessen Nachkommen sie noch gegenwärtig besitzen.

Das Bedürfniß nach einem solchen Institut muß wohl ein recht dringendes gewesen sein, und daraus erklärt sich denn auch die Rentabilität desselben. Die Einnahmen ermöglichten es dem Verwalter der Apotheke, schon im Jahre 1433 den Gründern derselben ihre Auslagen im Betrage von 65 Mark Rig. zurückzuerstatten[3]).

---

[2]) E. v. Nottbeck. Der alte Immobilienbesitz Revals. S. 62.
[3]) U.-B. VIII, 749.

Wo diese erste Apotheke Revals gelegen haben mag, darüber finden sich keine Nachrichten, aber nicht unwahrscheinlich ist es, daß man zu ihrer Anlage einen Platz so nahe wie möglich dem Mittelpunkte der Stadt gewählt haben wird, also etwa am Markte, und es kann immerhin sein, daß sie sich von Anfang an an derselben Stelle befunden hat, wo sie noch gegenwärtig gelegen ist. Nachweislich seit 1461 hat sie sich in der That am Marktplatze befunden, am Eingange in die zur Mönchenstraße, der jetzigen Ruß- oder Rüststraße, führenden Gasse, welche im 14. Jahrhundert als parva platea sartorum, kleine Schroderstraße, d. h. Schneiderstraße, bezeichnet wurde, später aber den Namen „Apothekerstraße" erhalten hat[4]).

Die Oberaufsicht über die Apotheke führten im Namen des Rathes zwei Glieder des letzteren, die sog. Apothekerherren, deren Functionen in späterer Zeit, wie es scheint, auf die Kämmereiherren übertragen worden sind. Die eigentliche Verwaltung in technischer wie commerzieller Beziehung lag in den Händen eines Pharmaceuten, des Raths- oder Stadt-Apothekers, der von den Apothekerherren angestellt und im Auftrage des Rathes in Eid und Pflicht genommen wurde.

Aus der ersten Zeit des Bestehens unserer Apotheke, von 1422 bis 1442, geschieht in den Urkunden, namentlich in den Revalschen Kämmereirechnungen, mehrerer Apotheker Erwähnung[5]), die ohne Zweifel Verwalter der Raths-Apotheke gewesen sind; dann fehlen für eine lange Zeit alle Nachrichten von solchen und erst im Jahre 1527 erfahren wir wieder etwas von einem Raths-Apotheker (Reg. 336). Aus dem folgenden Jahre 1528 befindet sich in der Mappe „Aerzte und Apotheker" unseres Stadtarchivs eine Rechnung über „zu Neujahr und zum Fastelabend" dem Rathe gelieferte „Krüder", welche die Unterschrift des Apothekers Bastian trägt (Reg. 338), von welchem auch noch eine zweite Urkunde vom Jahre 1545 vorhanden ist. Für die nun folgende Zeit vermögen wir auf Grundlage unserer Urkunden mit wenigen Unterbrechungen die Verwalter der Apotheke alle namhaft zu machen. Es verhält sich in dieser Beziehung mit den Stadt-Apothekern ganz so wie mit den Revalschen Stadt-Physicis: anfänglich, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, spärliche und etwas unsichere Angaben, dann bei beiden eine vollständige Lücke, und von den Jahren 1528 bei den Apothekern und 1530 bei den Aerzten an fast ununterbrochen fortlaufende Nachrichten über die Inhaber beider städtischen Aemter.

---

[4]) E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 62.

[5]) U.-B. VIII, 389, 749, 869, XI, 352 § 10, 672, 797 § 5, 890 Anm. 1.

Die Reihenfolge der Stadt-Apotheker ist etwa folgende:

1422. Apotheker Nicolaus, † 1434[6]).

1439. Ein ungenannter Apotheker[7]).

1441. Ein ungenannter neuer Apotheker[8]).

1442. Apotheker Nicolaus[9]), vielleicht eine und dieselbe Person mit dem im vorhergehenden Jahre erwähnten neuen Apotheker.

1528 bis nach 1545. Conrad Bastian.

1550—53. Wolfgang Holzwirt aus Danzig.

1553 bis nach 1562. Johann Dyck.

? Petrus Gerbrandt aus Friesland wurde, nachdem er in der Revalschen Raths-Apotheke unter Johann Dyck Lehrling gewesen, dann daselbst als Geselle oder Verwalter angestellt (Reg. 344).

? Hans Paduel (Reg. 350).

1580. Christoph Linpecker, vorher in Mitau.

1582—1610. Johannes Burchardt Bellovarius, seit 1583 Arrendator der Apotheke. † 1619.

1611—14. Georg Buhrmann aus Lübeck.

1615. Heinrich Ossenbrück aus Hamburg.

1617—37. Johannes Burchardt II., Arrendator. † 1637.

1637—38. Michael Gügling (Reg. 389, 390)
1640. Johannes Hosse aus Ungarn (Reg. 391) } Provisore unter Aufsicht des Stadt-Physicus Himsel.

1641—46. Medic. ordin. Theodor Olitschius, als Verwalter vom Rathe aus Narva berufen.

1646—49. Stadt-Physicus Gebhard Himsel.

1649—64. Johannes Burchardt III., Arrendator. † 1664.

1664. Michael Conradi, Provisor bei der Wittwe des vorigen, unter Aufsicht Himsels.

1665—74. Johannes Burchardt IV., Arrendator. † 1674.

1675. Ein ungenannter Provisor bei der Wittwe des vorigen.

1676—89. Johannes Burchardt V., Arrendator, kaufte den 13. März 1689 die Apotheke vom Rath, die von nun an im Privatbesitz der Familie Burchardt blieb.

---

[6]) U.-B. VIII, 869.

In einem Schreiben Molners an den Rath vom J. 1430 wird ein Apotheker Hermann als bereits verstorben erwähnt (U.-B. VIII, 389). Ihn weiß ich nicht unterzubringen, da jede andere Nachricht von ihm fehlt.

[7]) U.-B. IX, 552 § 10 und 672.

[8]) U.-B. IX, 797 § 5.

[9]) U.-B. IX, 890 Anm. 1.

Was das Verhältniß der Raths-Apotheker zum Rathe anlangt, so waren sie anfänglich bloße im Dienste der Stadt stehende Verwalter der Apotheke, vom Rathe angestellt und in Eid und Sold genommen. Ueber die Bedingungen der Anstellung geben uns einige Urkunden des Stadtarchivs Aufschluß. So sind vom Jahre 1550 zwei Entwürfe zu einem Contracte zwischen den Kämmerern des Rathes und dem Apotheker-Gesellen Wolfgang Holzwirt behufs Anstellung des letzteren als Verwalters der Raths-Apotheke vorhanden (Reg. 340 und 341). Wolfgang Holzwirt verpflichtet sich nur auf 1 Jahr, die Kämmerer versprechen ihm im Namen des Rathes eine Besoldung von 40 Thalern nebst freiem Tisch für sich und für einen Lehrjungen. Der freien Wohnung für beide geschieht nicht Erwähnung, sie war wohl selbstverständlich, da die Bedienung des Publicums bei Tag und bei Nacht die beständige Anwesenheit des Dienstpersonals verlangte. Das Kostgeld scheint ziemlich kärglich gewesen zu sein, denn schon Holzwirts Nachfolger, der Apotheker Johann Dyck, bittet um eine Verbesserung desselben. Bisher hatte es für den Verwalter nur 2 Mark wöchentlich betragen und für den Lehrjungen 6 Ferding (= 1½ Mark) wöchentlich (Reg. 346). Die Besoldung wird wahrscheinlich ebenso wie bei den Stadt-Physicis und den Stadt-Barbieren eine wechselnde gewesen und durch ein jedesmaliges Uebereinkommen zwischen dem Rathe und dem betreffenden Apotheker bestimmt worden sein. Im Jahre 1615, als der Rath nach dem Abgange des Apothekers Georg Buhrmann einen neuen Verwalter suchte, wurde ein jährliches Salair von 200 Mark Lübisch (= 50 Thl.) geboten, nebst freier Wohnung und Kost, sowie für 2 Jungen Kost und Kleidung (Reg. 375).

Mit dem Jahre 1583 wird das Verhältniß des Raths-Apothekers ein anderes, er bleibt nicht mehr besoldeter Verwalter der Apotheke, sondern erhält dieselbe vom Rathe in Pacht. Der erste Arrendator war der derzeitige Verwalter Johannes Burchardt Bellovarius. In der Folge sehen wir die Arrende den Charakter einer Erb-Pacht annehmen und nur, wenn bei dem Tode des Arrendators kein erwachsener Sohn vorhanden war, welcher der Apotheke vorzustehen im Stande war, wurde vom Rathe ein Apotheker-Geselle als Provisor oder Verwalter eingesetzt, der von der Wittwe oder den Vormündern der unmündigen Kinder des Verstorbenen besoldet werden mußte und unter specieller Controle des Stadt-Physicus stand. Auf solche Weise blieb die Apotheke immer in den Händen der Familie Burchardt, anfänglich als bloßer Arrendatore, bis sie im Jahre 1689 durch Kauf sich das Eigenthumsrecht an derselben erwarben.

Ungeachtet des Ueberganges der Verwaltung der Raths-Apotheke aus

den Händen eines besoldeten Beamten des Rathes in die eines Pachtzins zahlenden Arrendators verblieb das Aufsichtsrecht stets unverändert beim Rathe. Wenigstens einmal jährlich sollte eine vollständige und strenge Visitation von den beiden Apothekerherren oder den vom Rathe dazu delegirten Rathsherren in Gemeinschaft mit dem Stadt-Physicus vorgenommen werden. Diese Commission hatte den ganzen Geschäftsbetrieb zu revidiren, sich von der Zweckmäßigkeit und dem guten Zustande der Localitäten und Einrichtungen, sowie von dem genügenden Vorrath und der Echtheit und Güte der Materialien und Präparate zu überzeugen, die verdorbenen Mittel auszuscheiden und die etwa fehlenden ersetzen zu lassen. Ueber die Resultate der Visitation mußte dem Rathe berichtet werden.

Das Personal der Apotheke bestand in der ersten Zeit nur aus dem Verwalter und einem Lehrlinge, später, als das Geschäft einen größeren Umfang gewonnen hatte, wurde die Zahl der letzteren vergrößert, und wir sehen auch bald Apotheker-Gesellen auftreten, entweder als Gehilfen des Verwalters oder zu Zeiten, wenn es aus irgend einem Grunde an einem solchen fehlte, als interimistische Verwalter oder Provisore der Apotheke.

Bei den Apothekern bestand demnach dieselbe Stufenfolge hinsichtlich ihrer Ausbildung und der dadurch bedingten Rechte, wie bei den Barbieren und Wundärzten: zuerst waren sie Lehrjungen, dann wurden sie Gesellen. Wollte Jemand als Lehrling in die Apotheke eintreten, so hatte er denselben Anforderungen zu genügen, wie wir sie bei den Barbier-Lehrjungen kennen gelernt haben, namentlich mußte er ebenfalls ein paar ansässige Bürger der Stadt als Bürgen stellen, die vor den Apothekerherren mit Haus und Hof cavirten, daß er „getreulich seine Dienste abwarten und nichts veruntreuen werde“ (Reg. 376). Es ist wohl wahrscheinlich, daß er auch gleich jenen seinen „Echtbrief“ über seine Herkunft aus rechtlicher legitimer Ehe und von ehrlichen Eltern beibringen müßte. Hatte er die übliche Zeit von 3 Jahren als Lehrling in der Apotheke zur Zufriedenheit gedient, so erhielt er den Grad eines Gesellen und bei besonderem Wohlverhalten seinerseits wurde ihm wohl ein halbes Jahr von der Dienstzeit erlassen. Ob, wie man vermuthen sollte, zur Erlangung des Gesellengrades irgend eine Prüfung, etwa vor dem Stadt-Physicus, erforderlich gewesen, wissen wir nicht, die Urkunden sagen darüber nichts.

Trat ein Apotheker-Geselle in der Raths-Apotheke in Dienst, so wurde er durch einen feierlichen Eid zur treuen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet. Ein solcher Diensteid aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist uns in unserem Archiv aufbewahrt (Reg. 344). Petrus

Gerbrandt, nachdem er in der Raths-Apotheke seine Jahre als Lehrjunge abgedient hatte und der Rath ihn als einen Gesellen daselbst um gebührliche Besoldung zu behalten gesonnen war, schwört folgendermaßen: „Ich, Petrus Gerbrandt, gelobe und verspreche, ... ihnen treu und hold zu sein und sonderlich in meinem Dienste alle Recepta, gleich wie sie verordnet, fleißig und treulich zu machen, Niemanden im Verkaufen zu übersetzen, das Geld alles, was ich empfange, in seinen Ort, dazu verordnet, zu legen, keinem Menschen um Gaben oder Geschenke, viel weniger umsonst oder aus eigen Bewegniß Gift oder Kräuter, welche die Frucht abtreiben oder tödten, zu schenken oder zu verkaufen, auch nicht zulassen solches zu geschehen, besonder allein denjenigen, welchen solche Kräuter gebühren und gebrauchen, und bei welchen kein Argwohn zu vermuthen; wer auch aus der Apotheke was bedarf, es sei bei Tag oder Nacht, dieselbigen will ich fleißig und auf das förderlichste helfen abfertigen. Solches alles will ich treu und fest halten, als mir Gott, der wahre christliche Glaube und das heilige Evangelium zur Seligkeit helfen soll."

Die Zahl der Arzeneimittel, welche in den Apotheken alter Zeit vorräthig gehalten wurden, war eine ungemein große und wuchs mit der Zeit immer mehr. Gar sonderbare Dinge fanden sich unter denselben, oft recht ekelhafter Natur; je ungewöhnlicher und widerlicher sie waren, um so wunderbarere geheime Kräfte traute man ihnen zu. So finden wir in den alten Arzeneibüchern, die sich aus jener Zeit erhalten haben, neben zahlreichen noch jetzt gebräuchlichen Arzeneimitteln viele obsolete, längst vergessene aus allen Naturreichen aufgezählt, wie z. B. gepulverte Rubinen, Smaragden, Granaten und andere Edelsteine, gepulverte Perlen, rothe Korallen, Hechtzähne, gedörrte Kröten und Maulwürfe, Schlangenfett, Leber vom Wolf, Bocksblut, Blut von schwarzen Katzen, Elephantenrippen, calcinirte Menschenschädel, Theile von ägyptischen Mumien u. s. w. Die meisten der genannten Mittel fehlen auch nicht in dem im Jahre 1553 bei Inventur der Revalschen Raths-Apotheke angefertigten Verzeichnisse (Reg. 345). Außer den einfachen Arzeneimitteln (Simplicia) bildeten noch ganz wunderliche Zusammensetzungen (Composita) den Arzeneischatz der damaligen Apotheken, in allen möglichen Formen, als Latwergen, Pillen, Trochiscen, Essenzen und Tincturen, Oliteten, Salben und Pflastern. Das in unserem Stadtarchiv unter der Bezeichnung „Compendium medicum" aufbewahrte handschriftliche Arzeneibuch vom Jahre 1431 lehrt uns die Zusammensetzung vieler damaliger pharmaceutischer Präparate kennen und macht uns mit den ihnen zugeschriebenen wunderbaren Heilwirkungen bekannt. Aus den ebenfalls

im Archiv vorhandenen Fragmenten eines alten, von den Raths-Apothekern in den Jahren 1550—1562 geführten Buches (Reg. 343), Notizen und Abrechnungen enthaltend über den Empfang von Materialien von den Kaufherren in Antorf (Antwerpen) und anderen Orten, gewinnen wir einige Einsicht in die Größe des Verbrauchs derselben in unserer Raths-Apotheke und über ihren Preis.

Aber nicht blos für einen hinreichenden Vorrath von solchen Materialien, die zu Heilzwecken dienten, hatten die Verwalter der Apotheke Sorge zu tragen, in ihrer Officin wurden auch allerlei Gewürze und Speccreien, wie sie in den Kräuterbuden feilgeboten wurden, reine und gewürzte Weine, geistige Wässer und Destillate, Branntweine, Zucker und Confecte aller Art, zum Theil hergestellt, zum Theil blos verkauft.

Die Confecte führten damals den Namen „Kruder", welches Wort eigentlich Gewürze bezeichnete, weil sie vorzugsweise aus Zuckerwerk bestanden, das mit Kräutern und Gewürzen und aus aromatischen Pflanzen hergestellt wurde, wie Morsellen, verzuckerter Ingver und verzuckerte Pomeranzen. Der Revaler Rath bezog zu seinen Festivitäten und zur Besendung von Fürsten, fremden Gesandten und anderen hohen Herrschaften, sowie zu der am Neujahrstage üblichen Beschickung der Herren und Beamten des Rathes den Claret[10]) und die Krüder aus der Raths-Apotheke. Von den darüber dem Rathe eingereichten Rechnungen der Apotheker sind mehrere noch im Archiv vorhanden (Reg. 336, 338, 380). Aus der specificirten Rechnung des Apothekers Johannes Burchardt II. für das Jahr September 1619 bis August 1620 ersehen wir, daß zu den am meisten begehrten Artikeln außer dem schon angeführten Claret folgende gehörten: Lutterdrank von Rheinwein[11]), Cancelwasser, Aniswasser, Marzipan, Morsellen, Caneelröhren, Candisata, feine Confecte, Pomeranzenzucker, Ingberzucker, eingemachte Pomeranzen, eingemachter Ingber, Succate, lange Rosinen und Mandeln (Reg. 380). 30 Pfund Krüder war der Raths-Apotheker verpflichtet dem Rathe jährlich unentgeltlich zu liefern, was mehr genommen wurde, mußte bezahlt werden (Reg. 338). Uebrigens änderten sich die diesbezüglichen Bestimmungen im Laufe der Zeit mehrmals. Der Verbrauch des Rathes an Wein und

---

[10]) Claret oder Clairet, sowohl ein französischer Rothwein, als auch ein süßer Kräuterwein, aus französischem Rothwein mit Gewürzen und aromatischen Kräutern kunstvoll bereitet.

[11]) So viel wie „Lautertrank" aus saurem deutschen Wein mit Gewürzen, Kräutern und Honig bereitet. — G. Freytag. Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. II, Abth. 1, S. 138.

Krüdern war kein ganz unerheblicher. So waren im Jahre 1528 laut Rechnung des Apothekers Bastian (Reg. 338) „zu Neujahr und zum Fastelabend" allein 64 Pfund Krüder geliefert worden, das Pfund zu 5 Ferding, macht 80 Mark Rig., wovon allerdings die erwähnten pflichtschuldigen 30 Pfund in Abzug kommen, — und die Rechnung des Apothekers Johannes Burchardt vom Jahre 1620 (Reg. 380) betrug über 110 Thaler (= 440 Mark), in welcher Summe freilich die Besendung des königlich schwedischen Feldherren Jacob de la Gardie mit Claret und feinen Confecten und die Versorgung des nach Stockholm gesandten Rathsherrn Andreas Stampeel mit Medicamenten für die Reise einbegriffen sind.

Unter die nicht zu Heilzwecken dienenden Artikel, welche aber nichtsdestoweniger aus den Apotheken bezogen werden konnten, gehörten, wie wir gesehen haben, namentlich auch Weine, verschiedene Destillata und Branntweine. Der Detailverkauf dieser spirituösen Getränke scheint in Reval nicht unbedeutend gewesen zu sein und die Apotheke sogar die Gerechtigkeit des Verschänkens zum Trinken an Ort und Stelle gehabt zu haben, ähnlich wie die Barbiere eine solche für ihre Barbierstuben besaßen. Zwei unter unseren Händen gewesene Urkunden des Stadtarchivs lassen auf diese Schankberechtigung der Raths-Apotheke schließen. In der einen, einem Schreiben des Raths-Apothekers an den Rath aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, erklärt dieser es für nothwendig, daß fortan statt des einen Lehrjungen zwei in der Apotheke gehalten werden müßten, der eine für die Arzeneien, der andere für die Aufwartung beim Verschänken von Claret (Reg. 346). In der zweiten Urkunde, vom 23. Juni 1668 (Reg. 413), protestirt der Stadt-Apotheker Johannes Burchardt IV. gegen den ihm gemachten Vorwurf einer Mitschuld an dem Todtschlage eines Marktfegers durch einen Stadt-Reiter, welche beide vorher in der Apotheke getrunken hatten.

Was die Bezugsquellen der Arzeneimittel und Materialien betrifft, so war es damit in früheren Zeiten ebenso wie jetzt: ein kleiner Theil, Kräuter und Wurzeln, welche unser heimathlicher Boden selbst erzeugte, wurde in Feld und Wald gesammelt und zum Gebrauche zubereitet, der größere Theil, einfache Mittel sowohl als zusammengesetzte Präparate, wurde von auswärts bezogen, und zwar bei uns über See, aus Lübeck, Hamburg, Antwerpen und Amsterdam, an welchen Orten schon damals große Materialienhandlungen bestanden, die ebenso, wie die Apotheken selbst, wenn auch in einer anderen Richtung, sich aus den ehemaligen Kräuterbuden heraus entwickelt hatten. Die Besorgung dieses commerziellen Theiles der Geschäftsführung gehörte gleichfalls zu den Obliegenheiten des

Stadt-Apothekers, und dieser stand daher mit den ersten Handlungshäusern jener Städte in fortwährender Verbindung. Das bezeugen viele in unserem Archiv aufbewahrte Urkunden und Abrechnungen, namentlich auch das oben erwähnte Geschäftsbuch der Apotheke (Reg. 343). Bei der so häufig mißlichen finanziellen Lage unserer guten Stadt Reval, auf die wir schon früher zuweilen hinzuweisen veranlaßt waren, sah der Stadt-Apotheker sich nicht selten genöthigt, die Waaren auf Credit zu nehmen, und allmählich scheint dieses Verfahren usuell geworden zu sein.

So kam es, daß die Schuldforderungen der fremden Kaufherren oft zu einer ganz bedeutenden Höhe anschwollen und mitunter zu Klagen und Processen Veranlassung gaben. Eine schlimmere Folge dieser Creditwirthschaft war aber die, daß die Waaren nicht blos theurer bezahlt werden mußten, sondern auch oft verlegen und weniger gut waren, als wie man bei Baarzahlung beansprucht hätte. Auf diese Uebelstände machte schon der alte Johannes Burchardt Bellovarius aufmerksam, als er Verwalter der Apotheke war, und schlug deshalb dem Rathe vor, die Waaren anstatt auf Credit und durch Vermittelung der Lübecker Krämer zu rechter Zeit für baares Geld und direct von den Materialisten aus Antwerpen zu beziehen (Reg. 350). Als er später Arrendator der Stadt-Apotheke wurde, machte er häufige Reisen nach Deutschland und Holland, um seine Apotheke zu completiren und mit allem Nöthigen zu versorgen und fand hierin bei seinen Nachfolgern Nachahmung. Ebenso erkannte er die Nothwendigkeit der Anlage eines Kräutergartens für die Apotheke zur Cultivirung der bei uns gedeihenden Arzeneipflanzen und petitionirte deshalb um einen solchen beim Rathe; da er aber kein Gehör fand, so legte er selbst einen solchen Garten an.

Wundern könnte man sich darüber, daß ein Mann von so hervorragend reformatorischer Thätigkeit in seinem Berufe, wie Burchardt, den Mangel einer einheitlichen Herstellungsweise der Medicamente und pharmaceutischen Präparate, sowie das Fehlen einer Taxe für die Arzeneien nicht empfunden zu haben scheint. Wenigstens beklagt er sich in seinen zahlreich erhaltenen Schriftstücken nirgends darüber. Uebrigens ist es wohl erklärlich, daß diese Mängel weniger den Apothekern als den Aerzten und dem Publicum fühlbar gewesen sind. Das Bedürfniß nach Beseitigung derselben hat sich entschieden schon frühzeitig geltend gemacht, denn schon Kaiser Friedrich II. bemühte sich, wohl auf Anregung der medicinischen Schule zu Salerno, denselben abzuhelfen, indem er durch sein Medicinalgesetz vom Jahre 1224 auch das Apothekerwesen ordnete, ein allgemein gültiges Dispensatorium und eine Apothekertaxe einführte.

Daß diese aber überall in den weiten Grenzen seines Reiches und bis in die späten Zeiten hinein, von denen wir reden, in Kraft geblieben und befolgt sein sollten, darf mit Recht bezweifelt werden. In unserer abgelegenen Stadt wenigstens scheinen sie wenig beachtet worden zu sein, in den vorhandenen alten Urkunden wird derselben nie erwähnt. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir einige Andeutungen, daß der Rath beiden Punkten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden begonnen hatte. In dem Arrendecontracte nämlich zwischen dem Rathe und dem Apotheker Burchardt II. wegen der Raths-Apotheke vom Jahre 1627 (Reg. 384) wird bestimmt, „daß er (Burchardt) auf alles, was in der Officin präpariret, misciret, destilliret oder auf andere Art und Weise handtiret wird, gute und genaue Aufsicht habe und sich in Allem der revidirten Apothekerordnung gemäß verhalte". Es hat also eine Revision und Verbesserung der Apothekerordnung, wahrscheinlich mit Hilfe des Stadt-Physicus, stattgefunden. Von einer gesetzlichen Taxe der Arzeneimittel ist indessen weder in diesem Contracte, noch in den früheren vom Jahre 1604 (Reg. 362) und vom Jahre 1617 (Reg. 377) die Rede, in allen dreien wird nur gesagt, daß der Arrendator die Arzeneien „einem Jeden bei seinem dem Rathe geleisteten Eide um einen billigen Werth vor seinen Pfenning verkaufen solle". Obige Bestimmungen hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs der Medicamente werden in den folgenden Arrendecontracten und ebenso in dem Kaufcontracte der Raths-Apotheke vom 13. März 1689 (Reg. 424) wörtlich wiederholt. Auch in ihnen ist von einer festen Taxe der Arzeneien noch keine Rede, obgleich der verdienstvolle Stadt-Physicus Gebhard Himsel schon im Jahre 1637 (Reg. 244) auf die Nothwendigkeit einer „gesetzlichen Apotheker-Taxe und -Ordnung" hingewiesen hatte, „wie sie in den vornehmen Officinen Deutschlands gehalten werden und auch in Lübeck und Riga bestehen, damit weder die Bürgerschaft übertheuert werde, noch der Apotheker Schaden leide". Auch Himsels Nachfolger im Amte, der Stadt-Physicus Happell, dessen Verdienste um die Verbesserung der hygienischen und medicinal-polizeilichen Verhältnisse der Stadt Reval wir schon früher hervorgehoben haben, schloß sich im Jahre 1686 diesen Vorstellungen vollständig an (Reg. 286) und erbot sich sogar später, im December 1691, nach Analogie der Taxen von Kopenhagen, Leipzig und Frankfurt a. M. für Reval eine Apothekertaxe auszuarbeiten (Reg. 309a). Auf diesen Vorschlag Happells scheint der Rath eingegangen zu sein, denn am 6. December 1695 bestätigte er eine vom Stadt-Physicus entworfene Medicinal-Taxe für die Apotheken Revals''a).

''a) Harpes Repertorium.

In dem Vorhergehenden ist öfters von den Arrendatoren der Apotheke die Rede gewesen, und wir haben bereits erfahren, daß die Arrende stets in Händen der Familie Burchardt sich befunden hat und vom Vater auf den Sohn überging. Ueber die Arrende-Bedingungen geben uns die im Archiv vorhandenen Contracte genügende Aufklärung. Der erste Contract, den der Rath im Jahre 1583 mit dem bisherigen Verwalter der Apotheke, Johannes Burchardt Bellovarius, abschloß, ist uns nicht erhalten; indessen erfahren wir aus mehreren Schreiben Burchardts an den Rath, daß die Arrende vorläufig auf 5 Jahre abgeschlossen war, thatsächlich aber sehr viel länger ohne formelle Erneuerung des Contractes fortdauerte, und daß der jährliche Pachtzins 100 Thl. betrug. Die übrigen Bedingungen werden wohl, wie man vermuthen darf, dieselben gewesen sein, wie sie bei endlicher Erneuerung der Arrende in dem Contracte vom 7. August 1604, dessen Concept im Archiv vorhanden ist, festgesetzt wurden (Reg. 362). Derselbe lautet folgendermaßen:

Anno 1604 den 7ten Augusti seint wir Johan Raben und Johan Stampell, der Stadt Reuell verordnete Kämmerer, aus vorhergehendem Befehlig Eines Erb. Rathes, mit dem ehrenhaften und kunstreichen Johanne Burchardo, Apothekern, übereingekommen, daß wir ihm die Apotheke wegen gemeiner Stadt Reuell bei nachfolgendem Bescheide überlassen, nämlich daß er auf seine Unkosten, Gewinn und Verlust die Apotheke mit nothwendigen Kräutern also versorgen soll, wie sichs gebühret und die Nothdurft erfordert, daß die Stadt des Ehre haben, auch bei seinem der Stadt geleisteten Eide also davon verkaufe und einem Jeden bei seinem Pfenning in billiger Würde verlasse, daß keine Klage über ihn kommen möge. Des soll hinwieder den Krämern keine Apothekerkräuter, insonderheit allerhand Composita, Oliteten, Unguenten und Radices, so wenig auch purgirende Kräuter, Opiata und Venena, so dem geschworenen Apotheker und keinen Kräuterkrämern zu führen geziemet, bei Pfenning werth, Lothen und Quinten zu verkaufen gestattet werden. Und verpflichtet sich Johannes, daß er jährlichs zu rechter Zeit dem gemeinen Kasten in beiden Caspell-Kirchen (i. e. Kirchspielen) die jährliche Rente, nämlich Einhundert vierundvierzig Mark ausgeben, bezahlen und die Rente nicht aufkommen lassen will[12]);

---

[12]) Der Rath hatte im J. 1580 zur Aufbesserung der Apotheke aus der Armenkasse der beiden städtischen Kirchspiele ein Capital von 2400 Mark zu 6% Zinsen aufgenommen (Reg. 349); die Zinsen im Betrage von 144 Mark jährlich sollte also der Arrendator der Apotheke zahlen.

sowohl die Heuer von dem kleinen Hause am Kirchhofe[13]) jährlichs entrichten und einem Erb. Rath alle Jahr auf die Audienz[14]) zehn Stof Claret und zehn Punt (i. e. Pfund) Morsellen verabfolgen lassen, dann auch auf Neujahrstag zur Dienst- und freundlichen Erkenntniß den vier Herren Bürgermeistern und den Herren Kämmerern, Jedem 2 Stof Claret und 2 Punt Morsellen und dem Secretario 1 Punt Morsellen und 1 Stof Claret jährlichs verehren und zuschicken. Was aber sonsten ein E. Rath zur Besendung fremder Herren und Gesandten oder sonsten zur Stadt Bestes an Claret, Confect und Kräutern nöthig haben würde, solches soll und will er, wenn es ihm die Kämmerherren ansagen oder entbieten lassen, auch nicht theurer anschreiben, als ihm die Kräuter und Species kosten; und über vorgeregtem Allem einem Erb. Rathe jährlichs fünfzig Reichsthaler, als 25 Rthl. auf Ostern und 25 Rthl. auf Michaelis, oder die Gewehrde (i. e. den entsprechenden Werth) entrichten und auskehren. Das hat sich E. E. Rath auch vorbehalten, die Apotheke durch die dazu Deputirten, wie auch in anderen wohlgeordneten Städten gebräuchlich, visitiren und besichtigen zu lassen. Und da genannter Johannes Burchardus, seiner Verheißung nach, alles, wie vorgemeldet, also vorstellen würde, darum werde E. E. Rath sich gegen ihn aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten wissen. Alles sonder Gefährde. Zu Urkund der Wahrheit seien dieses Certe zwo gleiches Lautes, durch die Wörter GLAUB und TREW auseinander geschnitten, wovon eine bei der Stadt Kämmerherren, die andere bei oftgenanntem Johann Burchardt in Verwahrung. Datum ut supra.

Aus diesem Contracte ist ersichtlich, daß der Rath in Berücksichtigung der wohlbegründeten Klagen Burchardts über Schmälerung seiner Einnahmen durch den unerlaubten Handel der Krämer mit Apothekerwaaren den früheren Pachtzins von 100 Thalern auf die Hälfte herabgesetzt hatte. Alles in allem hatte Burchardt, wenn wir die einzelnen Posten auf Mark reduciren, eine jährliche Zahlung von 404 Mark zu leisten. Dazu kam dann noch zur Audienz am Thomasabend und zu Neujahr die unentgeltliche Lieferung von 23 Stof Claret und 23 Pfund Morsellen, während früher der Verwalter der Apotheke, wie wir gesehen haben, dem Rathe jährlich nur 30 Pfund Krüder zu liefern verpflichtet war.

Der nächstfolgende Contract vom Jahre 1617, mit dem Sohne des vorigen Arrendators abgeschlossen, ebenfalls im Concept im Archiv vorhanden (Reg. 377), stimmt im Wesentlichen mit dem vorigen überein. Die bis-

[13]) Nämlich am Kirchhofe zum Heilig. Geist, der an die Apotheke grenzte.
[14]) Wahrscheinlich auf die Audienz am Thomasabend.

herige unentgeltliche Lieferung von Wein und Confect zur Audienz und zu Neujahr wird nicht mehr verlangt, dafür ist aber die Summe der Zahlungen, welche Burchardt zu leisten hat, eine größere geworden, sie ist bis auf 530 Mark gewachsen. Als Pachtzins für die Apotheke sollen die Zinsen des Capitals gerechnet werden, welches der Rath der Armenkasse der beiden Kirchspiele schuldet und welches in Folge einer 2. Anleihe zum Zweck einer Remonte der Apotheke jetzt 6255 Mark groß war (Reg. 373). Die Zinsen dieses Capitals betrugen im Jahr 375 Mark (= 95 Thaler). Die Miethe für das kleine Haus am Kirchhofe war unverändert 15 Herrenthaler groß geblieben, aber hinzugekommen sind 24 Herrenthaler jährlich, als Zinsen für ein Capital von 394½ Herrenthaler, welche die Apothekerherren zum Ausbau des Apothekenhauses verwandt und Burchardt ihnen im Laufe von 4 Jahren zu erstatten, bis dahin aber mit 6% zu verzinsen versprochen hatte. Diese 24 Herrenthaler brauchte Burchardt allerdings nicht in baarem Gelde auszuzahlen, sondern in Wein und Confect, zu seinem Kostenpreise berechnet, zur Audienz und zu Neujahr, sowie zu den Besendungen hoher Herrschaften und Gesandten, den etwaigen Rest sollte er baar bezahlen. Ferner war die Bestimmung getroffen, daß im Falle Burchardt die Arrende aufgäbe oder mit Tode abginge und der Rath die Apotheke übernähme oder weiter verarrendirte, ihm oder den Erben die vorhandenen Materialien, wenn sie gut seien, zu einem billigen Preise abgekauft und alles, was er etwa zur Verbesserung der Apotheke verbauet hätte, erstattet werden sollte. Ebenso versprach der Rath den Erben die oben erwähnten 394½ Herrenthaler, welche Burchardt übernommen hatte, zurückzuzahlen.

Der im Jahre 1627 den 21. November nach Ablauf der alten Arrende mit Burchardt neu abgeschlossene Contract (Reg. 384) ist um vieles präciser und klarer abgefaßt, als die früheren. Er ist ebenfalls im Concept aufbewahrt. Der Rath verspricht, 1) wie früher, den Handel der Krautkrämer mit Apothekerwaaren, die nur dem geschworenen Apotheker zu führen erlaubt, nicht zu dulden und die Dawiderhandelnden nachdrücklich zu bestrafen; 2) dem Arrendator zur Bereitung von Medicamenten jährlich 1 Stück Malvasier und 2 Stück Franzwein zoll- und accisefrei einzuführen zu gestatten; 3) die 394½ Herrenthaler, welche Burchardt den Apothekerherren ausgekehrt hatte, zurückzuzahlen oder mit 6% zu verzinsen; 4) das Apothekenhaus, welches sich baufällig und unbequem erwiesen, zu renoviren und auszubessern; 5) das ganze Corpus der Apotheke, d. h. alles, was an Einrichtungen, Gefäßen, Geschirren, Instrumenten ꝛc. laut Inventario vorhanden, dem Arrendator gegen eine Zahlung von 177½ Herrenthalern

zu überlassen, so daß fortan dem Rathe nur das Haus, wie es in den vier Wänden steht, angehört, alles Andere aber Eigenthum Burchardts oder seiner Erben ist; 6) Alles, was zur Audienz und zu Neujahr, sowie zu den Besendungen erforderlich, aus der Apotheke zu beziehen und richtig zu bezahlen; 7) den Apotheker alle Freiheiten, so die vorigen Apotheker in der Stadt gehabt, so lange er bei der Apotheke verbleibe, genießen zu lassen. Dagegen verpflichtet sich Burchardt als Gegenleistung jährlich eine Pacht von 100 Rthl. zu zahlen, ferner als Miethe für das kleine Haus am Kirchhofe 12 Herrenthl. jährlich und dem Gotteskasten für das Beihaus, welches bisher der Barbier Marcus bewohnte, als jährliche Miethe 18 Herrenthl., endlich den beiden Kirchspielen 375 Mark Rentegelder. Das macht in Summa etwa 815 Mark aus. Im Falle Burchardt die Arrende aufgäbe oder mit Tode abginge, verspricht der Rath, ihm oder seinen Erben das ganze Corpus der Apotheke mit allen Geräthen, Büchsen, Instrumenten &c., so viel davon vorhanden, sammt den Materialien und Medicamenten nach billiger Schätzung guter Leute abzukaufen und baar zu bezahlen, und nur wenn der Rath darauf verzichte, sollen Burchardt oder seine Erben das Recht haben, die Apotheke mit allem Zubehör einem Anderen zu überlassen. Träfe es sich, daß Burchardt einen Sohn hinterlasse, welcher im Stande und befähigt sei, die Apotheke zu verwalten, so solle dieser das Vorrecht zur Arrende vor allen Anderen haben. Hiermit war die Erbpacht als legal anerkannt.

Der letzte der vorhandenen Contracte liegt als beglaubigte Copie im Stadtarchiv. Er ist am 7. Mai 1649 zwischen dem Rathe und dem Sohne des vorigen Arrendators abgeschlossen und stimmt mit dem vorigen Contracte vollkommen überein, nur sind selbstverständlich die Punkte 3 und 5 fortgefallen und der Pachtzins ist wieder von 100 auf 50 Rthl. herabgemindert worden.

Am 13. März 1689 wurde der Arrende-Contract in einen Kauf-Contract, dessen beglaubigte Copie im Archiv aufbewahrt ist (Reg. 424), verwandelt, indem Johannes Burchardt, der 5. Arrendator dieses Namens, das Haus, in welchem die Apotheke sich befand, von der Stadt durch Kauf erwarb — das Corpus der Apotheke mit allem Zubehör gehörte ihm schon, wie wir gesehen haben, erb und eigen zu — und für sich wie für seine Erben und Erbnehmer sich verpflichtete, für die Fortdauer der den Arrendatoren vom Rathe gewährten Freiheiten und Privilegien, wie sie im letzten Arrende-Contracte festgesetzt gewesen und im Kauf-Contracte namentlich angeführt sind, insbesondere auch, daß neben seiner, der großen Apotheke keine

andere, außer der kleinen Apotheke[15]), in der Stadt Reval bestehen solle, — nicht nur die Apotheke in gutem Stande zu erhalten und die Arzeneien der revidirten Apotheker-Ordnung gemäß zu bereiten und einem Jeden bei Tag und bei Nacht um einen billigen Preis abzulassen und zu verkaufen, sondern auch jährlich zu Ostern in die allgemeine Stadt-Cassa 30 Rthl. in specie, so lange sie die Apotheke besäßen, einzuzahlen und dem Rathe „die kleinen Canzelei-Perselen" (i. e. Parcellen, kleine Requisiten), als Dinte, Wachs und Siegellack, so viel davon nöthig, ohne Entgelt jährlich zu verabfolgen. Ferner wurde im Contracte festgesetzt, daß, wenn beim Tode des jeweiligen Besitzers der Apotheke die Erben wegen jugendlichen Alters oder aus irgend einem anderen Grunde nicht im Stande seien, der Apotheke vorzustehen, auf Kosten der Erben ein Apotheker-Geselle als geschworener Provisor die Apotheke verwalten solle, und im Falle die Erben nicht im Besitze der Apotheke verbleiben wollten, sie das Recht hätten, dieselbe mit allem Zubehör nach ihrem Gefallen zu verkaufen. Dagegen behielt der Rath sich und seinen Successores das Recht vor, dafern die Apotheke den Bestimmungen des Contractes zuwider nicht so, wie es die Nothdurft erfordere und wie es in allen wohlbestellten Städten gebräuchlich sei, verwaltet und unterhalten würde, dieselbe einem anderen Apotheker nach eigenem Ermessen und Belieben zu übertragen.

Dieser mit dem Rathe abgeschlossene Contract wurde am 15. November 1689 (Reg. 425) durch den General-Gouverneur des Herzogthums Estland und der Stadt Reval, Axel Julius Graf de la Gardie, confirmirt, mit der Erweiterung, daß auch auf dem Dom kein Anderer als Johannes Burchardt und dessen Nachkommen das Recht haben sollte, eine Apotheke zu errichten. Den 18. Januar des folgenden Jahres erfolgte die königliche Confirmation der Privilegien, wie sie vom Rathe der Stadt Reval und vom General-Gouverneur des Herzogthums Ehstland dem Apotheker Johannes Burchardt und seinen Nachkommen verliehen worden waren (Reg. 426).

In den eben besprochenen Contracten gehört zu den wichtigsten Vergünstigungen, die der Rath den Apothekern zugesteht, die, daß es den Krämern nicht gestattet sein solle, Materialien, welche nur zu Heilzwecken benutzt würden, „zu Lothen und Quentinen", d. h. im Detail, zu verkaufen oder gar zusammengesetzte Arzeneimittel (Composita), die nur dem Apotheker zukommen, feil zu haben. Ganz dieselben Vergünstigungen hatte der Lübecker

---

[15]) Die sog. kleine Apotheke war nach jahrelangem Prozesse im Jahre 1676 vom Rathe dem Apotheker Friedrich Derling concessionirt worden (Reg. 407).

Rath der dortigen Stadt-Apotheke zukommen lassen[16]). Es müssen wohl wichtige Gründe gewesen sein, welche den Rath veranlassen konnten, seinem sonst immer befolgten Grundsatze der Gewerbefreiheit untreu zu werden. Und allerdings sind es triftige Gründe gewesen, die ihn dazu bewogen. Jedem jungen Gemeinwesen, zumal solchen, welche fern von Ländern mit entwickelter Cultur sich befanden, mußte es daran liegen, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Bürgerschaft so bald als möglich Personen heranzuziehen, welche die nöthigen Kenntnisse und die erforderliche Fertigkeit und Erfahrung besaßen. Das konnte aber nur durch Ertheilung von Begünstigungen und Privilegien an solche Personen erreicht werden. Darum sehen wir auch überall diesen Weg eingeschlagen werden, und aus demselben Grunde gewährte der Revaler Rath den aus Deutschland berufenen Barbieren und Wundärzten, Aerzten und Apothekern neben der dienstlichen Besoldung und der Befreiung von bürgerlichen Abgaben und Lasten noch Privilegien verschiedener Art, die es ihnen ermöglichten, sich eine gesicherte Existenz in ihrem Berufe zu gründen. Aber auch noch andere Gesichtspunkte und Erwägungen kamen bei diesen in Betracht: von ihren Kenntnissen, ihrer Erfahrenheit, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit hing das Wohl der Einwohnerschaft ab. Deshalb war es ein Gebot der Nothwendigkeit, die Ausübung der ärztlichen Praxis sowohl als die Herstellung und den Verkauf von Arzeneimitteln nur solchen Personen zu gestatten, welche Beweise ihrer Tüchtigkeit und ihres sittlichen Werthes beizubringen vermochten. Dem Mißbrauch und der Verwendung der Arzeneimittel zu verbrecherischen Zwecken konnte nur durch die strengste Controle und eine weise Beschränkung der Gewerbefreiheit vorgebeugt werden. Daß daraus die Unzufriedenheit des nicht begünstigten Theiles der Bürgerschaft und Streitigkeiten und Prozesse entstehen würden, war vorauszusehen, aber nicht zu vermeiden. So zieht sich denn auch durch den ganzen Zeitraum, der bei uns in Betracht kommt, ein ununterbrochener Kampf zwischen den Apothekern und denen hin, welche unberechtigter Weise sich die Befugnisse jener annaßten. Zu diesen unbefugten Concurrenten gehörten vor allen die mit den Apothekern aus einer Wurzel entsprossenen Kräuterkrämer und Materialisten, dann aber auch die Wanderärzte, welche mit Erlaubniß des Rathes auf den Märkten ihre selbstgefertigten Medicamente ausboten, die Barbiere, Bader, alte Weiber und Quacksalber aller Art, welche sich mit Kurpfuscherei und der Anfertigung der dabei gebrauchten Heilmittel abgaben.

---

[16]) C. Wehrmann. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 291 ff.

Die Kräuterkrämer und Materialisten waren in der Regel ehemalige Apotheker-Lehrlinge oder Gesellen; sie kannten die Kunst der Herstellung der Arzeneien und hatten das nöthige Material unter Händen. Die Versuchung, die ihrer Thätigkeit gezogenen Grenzen zu überschreiten, war daher eine große und der Begierde nach Vermehrung ihrer Einnahmen mögen wohl nur wenige zu widerstehen vermocht haben. Da hatten denn die Apotheker Veranlassung genug, sich mit Beschwerden und Klagen an den Rath zu wenden, und man kann es ihnen wahrlich nicht verdenken, wenn sie ihre Rechte vertheidigten und die unbefugten Eindringlinge in ihre Gerechtsame verfolgten. Der Rath freilich zeigte sich auch hier wieder, wie wir zugeben müssen, lässig in dem den Apothekern versprochenen Schutze und in der Aufrechterhaltung der von ihm selbst gegebenen Gesetze, er war auch in diesem Kampfe nur zu geneigt, wie wir es im Kampfe zwischen den Barbieren und Badern gesehen haben, dem Schwachen und weniger Begünstigten beizustehen gegen den Stärkeren und Bevorzugten. Alle Klagen der Apotheker über die widerrechtliche Duldung des Handels mit Medicamenten blieben unerhört, und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts gelang es dem Apotheker Johannes Burchardt V., den Rath dazu zu vermögen, daß er gegen den unerlaubten Handel der Materialisten, welche sichs jetzt sogar herausnahmen, giftige Substanzen, die selbst den Apothekern im Handverkauf verboten waren[17]), zu verkaufen und nach ärztlichen Recepten Arzeneien zu bereiten und zu verabfolgen, ernstlicher einschritt und sie mit hohen Geldstrafen und Confiscation ihrer Waaren bedrohte (Reg. 420 und 427). Die Materialisten jedoch setzten sich zur Wehr. Schon früher hatten einzelne von ihnen beim Rathe gegen das ausschließliche Privilegium der Apotheker mit Apothekerwaaren zu handeln, protestirt (Reg. 383 und 392), jetzt aber, wo der Rath energischer gegen sie auftrat, wandten sie sich mit einem gemeinsamen Protest an den General-Gouverneur (Reg. 429), behaupteten ihr Recht, mit Materialien handeln zu dürfen, wofür schon ihr Name spräche, und wiesen darauf hin, „daß Monopole in allen wohlbestellten Staaten gehaßt würden und eine Vertheuerung verursachten", und welche Gefahr daraus entstehen könnte, wenn die einfachen Materialien, die Simplicia, diese materia medicamentorum, nur in den Apotheken allein geduldet würden. „Es würde z. B. die Apotheke durch Feuer zerstört, oder der Handel wäre durch

[17]) Nach einem Abscheid des Rathes vom 8. November 1664 durften aus der Apotheke Gifte nur seßhaften Bürgern und zwar nur gegen einen Revers verkauft werden. Harpe's Repertorium. — Dieselbe Verordnung bestand in Lübeck schon um 1530. C. Wehrmann. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 293.

Krieg oder Pestilenz behindert, oder das Schiff mit den Apothekerwaaren erlitte auf der See Schaden, — woher wollte man dann die Materialien nehmen, wenn sie in der Apotheke verdorben oder consumirt würden und die Materialisten sie nicht führen dürften?" Sie erklärten sogar mit ihrem Proteste bis an den König gehen zu wollen (Reg. 428). Ob sie das gethan und damit Erfolg gehabt haben, bleibt ungewiß.

Außer den Materialisten thaten, wie gesagt, die Wanderärzte den Apothekern viel Abbruch. Da aber durch diese nicht blos die Apotheker, sondern ebenso die Aerzte und Wundärzte in ihrem Erwerb geschädigt wurden, so gingen die Beschwerden über deren Treiben gewöhnlich auch von allen drei Kategorien des Heilpersonals, „der gesammten medicinischen Facultät der Stadt", aus (Reg. 312, 316, 330 und 433). Die letzteren beriefen sich stets auf das Placat des Königs Carolus XI. vom 28. Juli 1683 (Reg. 422), in welchem befohlen wurde, „die Apotheken bei ihren Privilegiis zu erhalten und zu schützen und daß es Niemandem, unter was Titul, Schein oder Prätext es auch sein möge, gestattet sein solle, mit medicinischen Sachen, die eigentlich zu den Apotheken gehören, zu handeln bei Strafe und Confiscation ihrer Waaren". Zum Schluß desselben befiehlt der König allen Gouverneuren und Obrigkeiten, darüber zu wachen und alle Quacksalber und Landstreicher, „welche dem gemeinen Manne ihre schlechten Medicamente anschmieren", anzuhalten und aus dem Lande zu verweisen. König Carl erweist sich auch hier wieder als treuer Beschützer der Apotheker, wie wir ihn früher als Gönner und Beschützer der Barbiere und Wundärzte kennen gelernt haben.

Die gefährlichste Concurrenz erwuchs der Stadt-Apotheke aber erst, nachdem noch eine zweite private Apotheke in Reval erstanden war. Zwar protestirten die Arrendatore der Stadt-Apotheke durch Jahre hindurch immer und immer wieder gegen diese offenbare Verletzung ihres wohlerworbenen Privilegiums; es half ihnen nichts, die Apotheke bestand und blieb bestehen trotz allen Protestirens. Der Verlauf der Sache, wie er aus den Acten sich ergiebt, war folgender:

In den 50er Jahren hatte ein Apotheker aus Pernau, Namens Johannes Franck, in aller Stille und ohne jede Erlaubniß des Rathes in Reval eine private Apotheke angelegt. Die von dem Arrendator der Stadt-Apotheke Johannes Burchardt III. am 28. Juli 1658 (Reg. 406) deshalb erhobene Beschwerde, mit der Erklärung, daß er seinen Pachtzins nicht früher zahlen werde, bevor nicht diesem Mißbrauche abgeholfen sei, blieb ohne Erfolg; der Rath, getreu seiner gewohnten Duldsamkeit in solchen Dingen,

schritt nicht ein. Als aber ein paar Jahre später der Apotheker Friedrich Derling, welcher nach dem Tode Francks dessen Wittwe geheirathet hatte, das Geschäft erweiterte und in größerem Maßstabe zu betreiben anfing, sah sich Burchardt veranlaßt, mit allem Ernste vom Rathe zu verlangen, daß er bei seinen Privilegien geschützt werde, und dieser konnte nicht umhin, seinem Verlangen Gehör zu geben (Reg. 407). Zuvörderst ordnete er, um sich von der Falschheit des von Derling verbreiteten Gerüchtes von dem schlechten Zustande der Stadt-Apotheke zu vergewissern, eine genaue Visitation derselben, mit Hinzuziehung des Materialisten Martin Büttner als Experten, an. Da diese befriedigend ausfiel und der Stadt-Physicus Himsel Burchardts Gesuch unterstützte, resolvirte der Rath am 13. August 1661, daß Derling seine, im Gegensatz zur Stadt- oder großen Apotheke, sog. kleine Apotheke, die ohne Wissen und Erlaubniß des Rathes eröffnet worden sei, bis zum nächsten Martini schließen müsse, da der Rath vermöge des mit Burchardt errichteten Contractes verpflichtet sei, keine andere Apotheke hier am Orte zu dulden. Die Einwendungen Derlings, daß die Apotheke schon vor ihm bestanden und er sie mit großen Kosten vervollständigt habe, daß er durch Schließung derselben ruinirt werden müsse, konnten vom Rathe nicht berücksichtigt werden. Derling schloß indessen seine Apotheke nicht und ließ auch alle folgenden Termine, die der Rath in seiner Langmuth ihm behufs Verkaufes seines Vorrathes an Materialien setzte, unbeachtet, erklärte schließlich, an den König appelliren zu wollen, und wußte die Sache derart in die Länge zu ziehen, daß Burchardt am 15. September 1663 aufs Eindringlichste beim Rath um endliche Schließung der kleinen Apotheke supplicirte und die Bestrafung Derlings für seinen Ungehorsam und Auflehnung gegen die Autorität des Rathes als seiner gesetzlichen Obrigkeit verlangte. Alles war vergeblich. Die Apotheke blieb nach wie vor offen, und schließlich endete der Prozeß damit, daß am 29. August 1676 dem Derling seine Apotheke vom Rathe ex singulari beneficio bestätigt wurde, mit der Bedingung, daß er alle für die Bereitung und den Verkauf von Arzeneien geltenden Bestimmungen befolgen und in die Stadtcassa jährlich 20 Rthl. einzahlen solle. Was den Rath bewogen haben mochte, seinen jahrelangen Widerstand aufzugeben und sich in Widerspruch zu setzen mit dem klaren Wortlaute des von ihm mit Burchardt abgeschlossenen Contractes, wissen wir nicht. Vielleicht war das Bedürfniß nach einer zweiten Apotheke in der Stadt in der That so dringend, daß der Rath sich dieser Einsicht nicht länger verschließen konnte und nachgeben mußte, vielleicht machten auch höhere Mächte ihren Einfluß geltend und übten auf den Rath eine Pression aus. Wir

wissen ja, daß um diese Zeit, gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts, die General-Gouverneure gern die Gelegenheit ergriffen, auch in Angelegenheiten der Stadt, die dem Rathe competirten, einzugreifen.

Derling scheint indessen mit der Apotheke keine glänzenden Geschäfte gemacht zu haben, die der Stadtcassa schuldige Abgabe von 20 Rthl. jährlich hatte er nie bezahlt (Reg. 430) und seine sonstigen Schulden hatten eine solche Höhe erreicht, daß er im Jahre 1692 vollständig insolvent war und mit dem Apotheker Valentin Heydenreich wegen Abtretung seines Privilegiums in Unterhandlung trat, sich aber bald wieder zurückzog. Heydenreich hatte beim Rathe um die Erlaubniß nachgesucht, das Privilegium übernehmen zu dürfen (Reg. 431) und wahrscheinlich auch gleichzeitig um die Verwendung des General-Gouverneurs Axel Julius de la Gardie gebeten, denn im April 1693 machte ihm dieser die Anzeige, daß wegen Verfalls der kleinen Apotheke der König vermöge Rescripts vom 8. Februar a. c. ihm dieselbe übertrage mit königlichem Privilegio für ihn und seine Erben (Reg. 434). Am 8. Januar 1694 (Reg. 435) machte nun Heydenreich dem Rathe die Mittheilung, „daß Se. Königl. Maj. ihn mit dem Privilegio zu einer königlichen Apotheke in Reval begnadigt habe und obgleich er dadurch alle Freiheiten einer Apotheke erhalten, so könne er doch als getreuer Bürger der Stadt und gehorsamer Unterthan Eines Hochw. Rathes sich nicht enthalten, E. E. Hochw. Rath gehorsamst zu bitten, selbiger wolle geruhen, ihm diejenigen Freiheiten, so andere Apotheker allhier genießen oder genossen, zu vergönnen“. Zugleich erbot er sich, wie sein Vorgänger, in die gemeine Stadtcassa als Recognition 20 Rthl. jährlich zu zahlen, auf die Mehrforderung der Herren Kämmerer von 30 Rthl., wie die große Apotheke zahle, könne er nicht eingehen, da er nicht gleich dieser die Freiheit genieße, 1 Stück Malvasier und 2 Oxhoft Franz-Branntewein zoll- und accisefrei einzuführen.

Der Apotheker Valentin Heydenreich starb schon im Jahre 1697, und ein Jahr darauf heirathete die Wittwe den Apotheker-Gesellen Johann Philipp Grobeck, der die Apotheke übernahm.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, von den ferneren Schicksalen der großen oder Stadt-Apotheke innerhalb des von uns besprochenen Zeitraumes zu berichten. Dieselbe war, wie wir gesehen haben, seit dem Jahre 1583 in die Hände der Familie Burchardt gekommen, anfangs als Arrende-Besitz, seit 1689 als erbliches Eigenthum, und hat sich als solches bis in die Gegenwart erhalten. Unterbrechungen dieses Besitzes sind nur ein paar Mal vorgekommen, zur Zeit der ersten Arrendatore, bei denen

die Apotheke nicht direct vom Vater auf den Sohn überging, sondern in der Zwischenzeit wieder vom Rathe, wie früher, besoldeten Verwaltern übergeben wurde. Das geschah schon gleich beim ersten Arrendator Johannes Burchardt Bellovarius, den ungeachtet aller Tüchtigkeit und seiner vielfältigen Verdienste um die Stadt zuletzt ein tragisches Geschick ereilte. Im Jahre 1580 etwa muß er als Geselle des Verwalters Christof Linpecker in die Apotheke eingetreten sein, denn in einem Schreiben an den Rath vom 13. Mai 1611 (Reg. 371) beruft er sich darauf, daß er 30 Jahre der Stadt redlich und eifrig gedient habe. Seit 1582 wird er selbst Verwalter der Stadt-Apotheke gewesen sein, die er dann im Jahre 1583 in Arrende erhielt. Aus seinen zahlreichen Schreiben an den Rath, welche im Archiv aufbewahrt sind, ersehen wir, mit welchem Eifer er der Verwaltung vorgestanden und wie er stets beflissen war, seine vielseitigen Kenntnisse zum Besten seiner Mitbürger zu verwerthen. In den Jahren 1580, 1591 und 1603, wo die Pest und andere bösartige Epidemien in der Stadt herrschten und kein gelehrter Arzt vorhanden war, sehen wir ihn neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften, die ihn genug in Anspruch nahmen, der Kranken sich erbarmen, ohne Scheu vor Ansteckung zu ihnen gehen und ihnen Hilfe bringen. Die Ungunst der Zeiten, sowie die beklagenswerthe Lässigkeit und die ewige Geldnoth des Rathes, der weder, wie er verpflichtet war, dem Unwesen der Krämer und Quacksalber Einhalt that, noch die vielfachen nicht geringen Auslagen, zu denen er Burchardt veranlaßt, zu ersetzen vermochte, wurden dem armen Mann verhängnißvoll. In seinen Schreiben an den Rath klagt er, „daß er immer nur mit schönen Worten und leeren Zusagen vertröstet werde, dadurch um seinen Credit bei den Kaufherren in Holland und an anderen Orten gekommen sei, all das Seinige, Haus und Hof, Gold und Silber habe verpfänden müssen und zu einem armen Manne geworden sei". Daß er seine Lage nicht schlimmer darstellt, als sie wirklich gewesen, können wir daraus entnehmen, daß er in mehreren Suppliken den Rath geradezu bittet, ihn zu entlassen und die Apotheke einem Anderen zu übergeben (Reg. 363 und 364), und daß er im Jahre 1609 genöthigt war, seinen Garten mit dem Hause und allem, was darauf war, mit Ausnahme der Apothekerkräuter, dem Rathsherrn Thomas Beeck zu überlassen, da er demselben die auf den Garten ingrossirte Schuld nebst den seit 10 Jahren aufgelaufenen Zinsen nicht zu bezahlen vermochte (Reg. 365). Diesen Geldverlegenheiten muß es wohl auch zugeschrieben werden, wenn er vielleicht die Apotheke nicht in so gutem Stande erhielt, wie es hätte sein müssen, und sie nicht rechtzeitig mit frischen und guten Materialien

versorgte. Jedenfalls scheinen aber die Klagen, welche der Candidatus medicinae et chirurgiae Casper Walter, der in der arztlosen Zeit in Reval als Medicus practicirt hatte, am 25. Mai 1610 beim Rathe gegen Burchardt erhob, arg übertrieben gewesen zu sein. In seiner Klageschrift sagt Walter, „es sollten in der Apotheke keine richtigen Medicinalgewichte vorhanden sein, die meisten Büchsen seien leer, die verordneten Arzeneimittel würden oft durch falsche ersetzt, die Recepte viel zu hoch berechnet und im Innern sähe die Officin mehr wie ein Schweinestall, denn eine Apotheke aus[18]). Solche Anklagen stehen in zu grellem Widerspruche mit dem sonstigen Charakter Burchardts und seinem bisherigen Verhalten, um ihnen Glauben schenken zu können. Indessen waren sie so gravirender Art, daß der Rath sich veranlaßt sah, die Apotheke zu schließen und eine Untersuchung anzuordnen. Die Bitte Burchardts vom 12. Juni 1610 um Wiedereröffnung der Apotheke, da er durch die Schließung derselben großen Schaden erleide, die Eröffnung aber auch deshalb erforderlich sei, damit die Kranken die nöthigen Arzeneien erlangen könnten, und weil die Zeit herangekommen sei, wo die Apotheke mit frischen Kräutern und Präparaten versorgt werden müsse, blieb unerfüllt (Reg. 366). Im März 1611 endlich ward das Urtheil gefällt: Walter wurde wegen fälschlicher Anklage zum Gefängniß im Thurm verurtheilt und Burchardt bekam, wohl wegen des seit langer Zeit schuldig gebliebenen Arrendezinses, Arrest, aus welchem er erst auf Bürgschaft, daß er in Kurzem zahlen werde und nicht entweichen wolle, und nachdem er Urfehde geschworen, entlassen werden sollte (Reg. 369). Burchardt war ein ruinirter Mann. Er bittet den Rath aufs Demüthigste in Berücksichtigung seiner über 30 Jahre lang der Stadt mit Aufopferung geleisteten Dienste, ihm die schuldige Arrende zu erlassen, sowie seine Bürgen von weiterer Bürgschaft zu entbinden, er sei bereit, die Apotheke mit allen Materialien, wie sichs gebühre, zu versehen und dem neuen Apotheker, dem die hiesigen Verhältnisse fremd seien, mit Rath und That beizustehen (Reg. 371 und 372). Ob seine Bitte beim Rathe Erhörung gefunden, bleibt unentschieden. Die Apotheke wurde einem Verwalter übergeben und Burchardt starb mehrere Jahre später, 1619, als armer, gebrochener Mann. Schon im Jahre 1617 hatte jedoch sein Sohn Johannes die Apotheke wieder in Arrende bekommen (Reg. 377).

Die zweite Unterbrechung der Arrende erfolgte nach dem Tode des 2. Johannes Burchardt im Jahre 1637, da sein Sohn noch zu jugendlich war, um die Apotheke übernehmen zu können. Diese Unterbrechung war

[18]) Nach Rathsprotokollen.

von längerer Dauer als die erstere, sie zog sich bis zum Jahre 1649 hin, wo dann der junge Burchardt die Apotheke abermals in Arrende erhielt (Reg. 397). In der Zwischenzeit war die Apotheke anfänglich von Provisoren unter specieller Aufsicht und Leitung des Stadt-Physicus Himsel verwaltet worden, im Jahre 1641 indessen wurde der vom Rathe berufene Narvsche Stadtarzt Theodorus Olitschius als Verwalter angestellt, mit der von ihm ausdrücklich ausbedungenen Freiheit, nebenbei die ärztliche Praxis ausüben zu dürfen, was eigentlich den allgemein geltenden Medicinal-Verordnungen widersprach. Als Olitschius im Jahre 1646 Krankheit halber genöthigt war, seine Stelle aufzugeben, wurde die Verwaltung abermals dem Stadt-Physicus Himsel übertragen, der derselben 3 Jahre lang mit Hilfe von Apotheker-Gesellen vorstand, bis die Apotheke im Jahre 1649 wiederum dem Sohne des letzten Arrendators, dem 3. des Namens Johannes Burchardt, in Arrende gegeben wurde. Seit dieser Zeit blieb die Apotheke ununterbrochen bei der Burchardtschen Familie, immer vom Vater auf den Sohn forterbend. Die Nachkommen waren glücklicher als ihr Stammvater, obgleich sie durch Kenntnisse und Interesse für das Wohl ihrer Mitbürger, wie es scheint, sich weniger hervorthaten, als jener. Durch Heirathen mit einflußreichen Gliedern des Rathes und der Kaufmannschaft verwandt, kamen sie zu Ansehen und Ehren, wurden Brüder der großen Gilde und verstanden es, durch kluge Benutzung der Verhältnisse zu Landbesitz und großer Wohlhabenheit zu gelangen. Unsere Urkunden geben uns darüber genügenden Aufschluß; näher darauf einzugehen, ist unnöthig, da es außerhalb der Grenzen des Vorwurfs dieser Mittheilungen liegt. Wenn es den letzteren gelungen sein sollte, das Interesse für den in ihnen behandelten Gegenstand anzuregen und einen kleinen Beitrag zur Förderung unseres Urtheils über die Medicinal-Verhältnisse Alt-Revals zu liefern, so ist der Zweck derselben erreicht.

Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft.

Balthasar Russow erwähnt in seiner livländischen Chronik an verschiedenen Stellen freier Bauern als einer besonderen Klasse der ländlichen Bevölkerung Livlands im 16. Jahrhundert. Er spricht zuerst ganz allgemein von „Freien", dann verschiedene Male von „Landfreien". Die Freien stammen nach ihm von denjenigen Ehsten ab, die nach der ersten Unterwerfung dem Christenthum und der neuen Obrigkeit dauernde Treue bewahrten und sich an den Empörungen ihrer Stammesgenossen nicht betheiligten. „Ihrer viele," heißt es, „genießen die Freiheit bis in den heutigen Tag." Bei der Schilderung der guten alten Zeit, d. h. der letzten Decennien aus der Ordenszeit, erzählt er dann, daß bei den Gastgeboten, die von den Wacken ihren Herren ausgerichtet wurden, alle Bauern und Landfreien, die zu der Wacke gehörten, erscheinen mußten, um dem Herrn ihren jährlichen Zins und Tribut zu erlegen. An anderen Stellen führt er die Landfreien wie eine zwischen dem Adel und den Bauern stehende Mittelklasse an: „die Lande (um Wesenberg) waren voll Adels, Landfreier und Bauern"; „die Junker, Landfreien, Deutsche und Undeutsche, die etwas Sonderliches waren", werden im Gegensatz zu den gemeinen Bauern und Knechten genannt; „zu den Wacken der Ordensherren verfügte sich ihr Hofgesinde mit dem umherwohnenden Adel und den Landfreien, deutschen und undeutschen"[1]). Russow hat bei seiner Schilderung hauptsächlich den ehstnischen Theil des alten Livlands vor Augen. Für den lettisch-livischen Theil bezeugt Franz Nyenstede, Bürgermeister von Riga und selbst Besitzer eines Landgutes im südlichen Livland, in seiner Chronik, daß es dort bis auf seine Zeit, also im 16. Jahrhundert, Freibauern gegeben habe, die „von den Geschlechtern hergesproßt"[2]). Von freien Eingeborenen in Kurland erfahren wir durch eine Anzahl von Urkunden, in denen Freie von den Ordensmeistern mit Land-

---

[1]) Balth. Russows Chronika der Provintz Lyfflandt, Bl. 6, b. 31. 31, b. 42, b.
[2]) Livländ. Chronik, Cap. III in Monumenta Livon. ant. II.

stücken belehnt werden. Unter den letzteren Freien sind sehr bekannt die sogenannten kurischen Könige, welche sich diesen Namen und eine angeblich uralte Tradition bis zur Gegenwart erhalten haben. Endlich wird auch in einer Anordnung, die Herzog Gotthard 1567 September 28. erließ, gesagt, daß die freien Bauern die Kirchenabgaben ebenso wie die Bauern der Herrschaft und der Edelleute entrichten sollen[3]).

Man hat nun darauf hin für Livland während der Ordenszeit einen besonderen Stand der Freien oder Landfreien angenommen, der sich im 13. und 14. Jahrhundert aus unabhängigen Landeseingeborenen und deutschen Einwanderern gebildet und dann eine Mittelklasse zwischen dem Landadel und den Bauern repräsentirt habe. Er sei dann, heißt es, im Laufe der späteren Zeit in andere, mit corporativen Rechten ausgerüstete Klassen übergegangen oder sei mit dem Bauernstande verschmolzen[4]). Um zu sehen, inwieweit diese Annahmen richtig sind, ist hier das bisher zugänglich gewordene Urkundenmaterial in Bezug auf dort vorkommende freie Landeseingeborene untersucht worden. Da es sich aber bei den Freibauern immer nur um eine relative Freiheit handelte, mußten die Verhältnisse der Unfreiheit, mithin der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt, stets berücksichtigt werden. Die Geschichte dieser ist leider trotz des verhältnißmäßig reichen urkundlichen Materials noch sehr wenig aufgehellt. Neben den nach so vielen Seiten grundlegenden Arbeiten v. Bunges haben zuletzt besonders Schillings scharfsinnige Untersuchungen über die Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechtes wichtige Resultate auch für diese Frage aufzuweisen. Auf sie stützt sich diese Arbeit an vielen Stellen.

Ueber die richtige Bezeichnung des Zustandes der bäuerlichen Bevölkerung im alten Livland ist viel gestritten worden. Namentlich der Begriff des Wortes Leibeigenschaft ist sehr verschieden aufgefaßt: man hat es angewendet und dann wieder die Anwendung bestritten bei allen Stadien von der einfachen Zinspflichtigkeit bis zur völligen Sklaverei. In der That ist es Sprachgebrauch geworden, alle Formen der persönlichen Unfreiheit, wie sie in Deutschland vorkommen, mit diesem Worte zu bezeichnen. Ich sehe als vollkommene Leibeigenschaft den Zustand an, bei welchem die volle Jurisdiction der Herren und die Bodenpflichtigkeit der Bauern verbunden ist

[3]) Cruse, Kurland unter den Herzögen, I, 57.

[4]) Tideböhl in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde VIII, 302; Richter, Gesch. der deutschen Ostseeprovinzen II, 146 ff.; Inland 1853, n. 35 mit Angabe der älteren Literatur, darunter besonders Keyserling im 5. Heft der Arbeiten der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

mit dem Mangel eines gesetzlichen Schutzes bäuerlicher Eigenthumsrechte. Als über den Begriff der Leibeigenschaft hinausgehend, hat der Verkauf von Bauern ohne Land zu gelten. Hier wird es sich hauptsächlich auch darum handeln, wann die Freizügigkeit der Bauern aufgehört hat, die Bodenpflichtigkeit factisch eingetreten ist. v. Bunge hat in seinen vielen älteren Werken verschiedentlich ausgesprochen, daß die wahre Leibeigenschaft sich in Livland erst seit dem 15. und vorzüglich im 16. Jahrhundert ausgebildet habe. In einem seiner neueren Werke aber nimmt er für Harrien-Wierland bereits mit 1240 eine förmliche Leibeigenschaft an. „Von einer Gutshörigkeit, glebae adscriptio, ist nirgends die Rede: sie verstand sich von selbst als eine Wirkung der Leibeigenschaft“[5]). Ist das richtig, so muß man auch für das übrige Livland, besonders aber für die stiftischen Lande bei der bald gewohnheitsmäßig gewordenen Privilegiengemeinschaft ihrer Vasallen mit denen Harrien-Wierlands die factische Bodenpflichtigkeit viel früher als bisher ansetzen. Mir scheint es freilich, daß, abgesehen von anderen Zeugnissen, die erst im 15. Jahrhundert auftretende, häufig wiederholte gesetzliche Festsetzung der glebae adscriptio schon das rechtliche Nichtvorhandensein derselben in ganz Livland für die frühere Zeit beweist.

Die Entwickelung der Verhältnisse bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Abstufungen in der Freiheit der livländischen Landeseingeborenen vor der Occupation des Landes durch die Deutschen wissen wir nichts. Es scheint eine ziemlich gleichmäßige persönliche und politische Freiheit bei ihnen geherrscht zu haben, so weit und wie eben eine solche bei Völkern, die außerhalb der menschlichen Culturkreise leben, möglich ist. Kriegsgefangenschaft machte auch bei ihnen wie überall unter ähnlichen Verhältnissen Freie zu Sklaven. Daß es dazu häufig Gelegenheit gab, wissen wir. Auf grausamen Raubzügen entriß man den feindlichen Gebieten Menschen und Vieh in gleicher Weise. Größere staatliche Einheiten gab es nicht; die Völkerschaften sowohl des finnischen als auch des lettisch-litauischen Stammes lebten in kleinen Bezirken unter Häuptlingen oder sogenannten Landes-Aeltesten, deren Würde nicht erblich gewesen zu sein scheint, und von denen nur vorübergehend einer oder der andere in mehreren Bezirken gewaltsamen Einfluß

---

[5]) F. G. v. Bunge, Das Herzogthum Ehstl. 1877. p. 127. Damit zu vergl. Geschichtl. Entwickel. der Standesverhältnisse in Liv-, Ehst- u. Kurland. 1838. p. 4 f.

gewinnen mochte. Der Grundbesitz hat sich deswegen auch nicht bei den einzelnen Familien anhäufen können, sondern die Vertheilung desselben scheint eine ziemlich gleichmäßige gewesen zu sein. Nur bei den in Gehöften zerstreut lebenden Letten muß es dazwischen Besitzer von Höfen größeren Umfanges gegeben haben, und die theilweise unter den Letten vermischt wohnenden, später eingedrungenen[6]) Kuren scheinen angefangen zu haben, sich dieser Sitte anzupassen. Wenigstens lassen in späteren Urkunden[7]) vorkommende Höfe, die offenbar aus älteren Zeiten stammen, und deren Besitzer als Kuren bezeichnet werden oder kurische Namen führen, eine solche Annahme zu. Neben den Grundbesitzern muß es besitzlose Knechte gegeben haben, doch kann ihre Anzahl im Verhältniß zu den kleinen Grundbesitzern nicht groß gewesen sein. Ein Theil der wenig zahlreichen und durch Kriege oft decimirten Bevölkerung beschäftigte sich auch weniger mit Ackerbau als mit Viehzucht und Fischerei. Von einem auch nur einigermaßen entwickelten nationalen Rechte hören wir nirgends.

Die Annahme des Christenthums hatte für die Eingeborenen zur Folge, daß sie auch die jura christianorum[8]) annehmen mußten, d. h. sie mußten den Zehnten vom Ertrage ihres Grund und Bodens zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchen entrichten und sich zur Vertheidigung derselben, auch zur weiteren Ausbreitung des christlichen Glaubens verpflichten. Dazu trat sehr bald die Unterwerfung unter die weltliche Gerichtsbarkeit deutscher Richter, die das Recht im Namen der neuen Landesherren sprachen, wenn auch meist mit Hinzuziehung von Eingeborenen und mit Berücksichtigung der alten Gewohnheiten dieser. Das germanische Recht mußte bald überall maßgebend sein. Ein Ausfluß der landesherrlichen Jurisdiction war das Heimfallsrecht der Landesherren, das in Bezug auf den Grund und Boden eine große Bedeutung hatte.

Da die Vertreter der Kirche auch zugleich die ersten Landesherren Livlands waren, verwandelte sich der kirchliche Zehnte oft schon gleich im Anfange in einen fiscalischen Zins, der von jedem Haken Landes entrichtet wurde und von sehr verschiedener Höhe sein konnte. Die Verpflichtung zur Vertheidigung und Ausbreitung des Christenthums bedeutete die Pflicht zum Kriegsdienst, zur Heeresfolge, die den Landesherren sowohl zur Vertheidigung

---

[6]) Hoffentlich wird über dieses und vieles Andere die so hervorragend bewährte Sprachforschung Bielensteins in dem erwarteten Werke über die Grenzen der Nationalitäten Livlands im 13. Jahrhundert eingehende Aufklärung schaffen.

[7]) Liv-, Ehst- und Kurländ. Urkundenbuch, IX n. 423.

[8]) Heinrici chronicon Lyvoniae XV, 5.

des Landes, als auch bei auswärtigen Kriegen derselben geleistet werden mußte. Damit verband sich die Verpflichtung zur Hilfe beim Bau der Burgen und Befestigungen, die das Interesse der Landesherren erforderte, und zur Erhaltung derselben und ihrer Insassen mußten Dienste, die ersten Frohnden, geleistet werden, welche jedoch zunächst nur geringe Arbeitskräfte erforderten. Die Lage der Dinge ergab von selbst, daß die Eingeborenen von der Theilnahme an der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten ausgeschlossen waren[9]); ihre politische Freiheit hatten sie somit verloren. Aber die persönliche behielten sie und mit ihr auch die Eigenthumsrechte an dem Grund und Boden, welchen sie bewohnten und gebrauchten. Das wird in den Urkunden der Landesherren wiederholt ausgesprochen. Päpste und Kaiser haben es bestätigt, und namentlich die ersteren haben die Eingeborenen Livlands wiederholt, wenn auch nicht ohne eigennützige Nebengedanken, bei ihrer Freiheit zu erhalten gesucht. Freilich war das Eigenthum derselben durch Zehnte, Zinse und andere Leistungen oft schon stark belastet. Doch unbestreitbar hatten sie das Recht, ihren Grund und Boden frei zu veräußern und sich auf freiem Boden, den es reichlich gab, niederzulassen[10]), wenn sie auch auf dem neuen Eigenthum den Landesherren in ähnlicher Weise verpflichtet waren. Unter allen Umständen hatten sie also zunächst das unbeschränkte Recht der Freizügigkeit. Für den nördlichen Theil, wo Dänen und verschiedene Parteien der Deutschen unter einander concurrirten, ergiebt sich das bis 1240 schon aus den politischen Verhältnissen, die gerade dort besonders eine Fesselung der Eingeborenen an die Scholle unmöglich machten. Es scheint, daß die dort viel stärkere Waffenfähigkeit derselben sie in den Kämpfen der eingedrungenen Eroberer unter einander eine nicht unbedeutende Rolle spielen ließ. Die persönliche Freiheit der Eingeborenen überhaupt geht auch schon daraus hervor, daß die Eroberer mit ihnen, resp. mit ihren Aeltesten, den seniores terrae, zu wiederholten Malen Verträge schlossen; auch Verträge der Bauern unter einander kommen noch in der 2. Hälfte

---

[9]) Als die Noth den Bischof Albert 1221 zu jenem Vertrage mit König Waldemar zwang, machte er ihn bekanntlich abhängig von der nachfolgenden Einwilligung „seiner Geistlichkeit, seiner Mannen und aller Rigischen mit den Liven und Letten“. Ich kann den letzteren aus dieser Nachricht des Chronisten Heinrich selbst für jene erste Zeit „gewissermaßen landständische Rechte“ nicht vindiciren. Vergl. v. Bunge, Standesverhältnisse, p. 6. Es mußte Albert daran gelegen sein, die Berufung möglichst weit zu fassen; war er doch in dieser Beziehung seiner Sache sicher, und kam es ihm vor allem nur darauf an, Zeit zu gewinnen.

[10]) U.-B. I, n. 405. „Vort meir war dat he (der Kure) sich nider settet to wonen, dat sall he hebben vor ein ewich erve, so die stede en gene erve nicht en hevet.“

des 13. Jahrhunderts vor[11]). Was endlich noch den Grund und Boden anlangt, so fanden die Deutschen für ihre Niederlassungen mehr als genug freies Land vor; mußten sie aber für ihre Zwecke von Eingeborenen bereits besessenes Land haben, so erwarben sie es durch Tausch oder Kauf.

Jedoch zu einer friedlichen Entwickelung des so in Livland begründeten Zustandes kam es nicht. Es erfolgte eine lange Reihe von Aufständen und Empörungen gegen die neuen Herren und ihre Ordnungen; jede neue Unterwerfung mußte naturgemäß die Lage der Unterworfenen ungünstiger gestalten[12]). Auch die Streitigkeiten der Landesherren unter einander, welche gleich im Anfange die schwächste Seite des neuen Staatswesens, den Mangel einer einheitlichen Staatsgewalt, enthüllten, konnten in dieser Beziehung nur ungünstig wirken. Noch viel bedenklicher aber hat das in Livland im weitesten Umfang eingeführte deutsche Lehnssystem die Lage der Eingeborenen modificirt und allmählich völlig umgestaltet. Die livländischen Landesherren haben Livland gewonnen und behauptet durch die kriegerische Kraft der mitgebrachten deutschen Ritter und Knechte, deren Zahl in den ersten Decennien durch beständigen Zuzug aus der Heimath ergänzt und vermehrt werden mußte. Die Erhaltung derselben, ihre Entschädigung für Gefahren und Mühen aller Art und für das, was sie daheim aufgegeben hatten, war bei dem allgemeinen Mangel an Geld nur möglich, wenn die Landesherren sie an den eigenen Einnahmen und Rechten theilnehmen ließen. Das konnte nach den mitgebrachten Begriffen nur in der Form von Belehnungen geschehen. Eine Belehnung mit freiem unbewohnten Lande hätte aber den Belehnten nichts genützt, denn ihre Aufgabe war ja zunächst, nicht den Acker zu bauen, sondern das Schwert zu führen. Daher mußte ihnen das Recht auf Zehnt- und Zinserhebung gewährt werden. In diesem Sinne werden nun ganze Landschaften, Dörfer und Gemeinden, weit häufiger aber blos eine größere oder kleinere Anzahl von Haken Landes an Deutsche verlehnt. Der Belehnte faßt das ihm verliehene Land als seine Mark zusammen, grenzt es von dem benachbarten Lande, mit dem es oft in einem Dorf- oder Gemeindeverbande gestanden, ab und nimmt nun alle materiellen Vortheile, die dem Landesherrn daraus zukamen, für sich in Anspruch. Solche ergab aber auch in nicht geringem Grade die Jurisdiction, und daher wird diese

---

[11]) Schirren, Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven, p. 159, n. 14, n. 17.

[12]) Vergl. die Verträge mit Kuren, Semgallen, Oeselern in den Jahren 1230, 1241, 1267, 1272, 1284.

ebenso wie der Zehnte oder der Zins[13]) beansprucht. Sind nun die Landesherren auch durchaus nicht geneigt, auf dies wichtige Hoheitsrecht zu verzichten, die Verhältnisse bringen es mit sich, daß dort, wo die Vasallen gleich von Anfang an in compacten Massen zusammensitzen, also in Harrien-Wierland, die volle Jurisdiction über die Eingeborenen, welche auf den verlehnten Ländereien wohnen, ihnen zufällt, in den anderen Gegenden wenigstens die bürgerliche Gerichtsbarkeit, deren Besitz auch das Heimfallsrecht mit sich brachte[14]). Die Vasallen haben dann auch noch das letzte übriggebliebene Hoheitsrecht der Landesherren, das Aufgebot zum Kriege, zu beschränken gesucht, indem sie forderten, daß ihre Untersassen nur durch sie zum Kriegsdienst einberufen werden dürften; in Harrien-Wierland und in den Stiftern drangen sie auch wirklich damit durch[15]). Der Orden hat nun wohl in seinen Gebieten das Aufkommen der Vasallenmacht möglichst zu hindern gesucht. Aber dem Gange der aus dem Lehnssystem nothwendig folgenden Entwickelung hat er nicht zu wehren vermocht; das, was sich in der Machtsphäre der Vasallen ausbildete, ist schließlich auch für den Zustand der bäuerlichen Bevölkerung in den Ordensgebieten maßgebend geworden. Somit war für die Eingeborenen eines sehr großen Theiles Livlands an die Stelle der Herrschaft des Staates die Herrschaft des Grundherrn getreten, eines Privatmannes, der bald die auf seinem Gebiete Wohnenden zu seinen privaten Zwecken nach Möglichkeit auszunutzen strebte. Dies trat besonders hervor, seitdem diese Grundherren auch eigentliche Gutsherren wurden. Denn anfangs wohnten viele von ihnen gar nicht inmitten der ihnen pflichtigen Bevölkerung, sondern lebten am Hofe oder in den Burgen der Landesherren, wenn sie nicht im Felde standen. Sie begnügten sich, den Zehnten oder den Zins in Empfang zu nehmen, resp. an die Kaufleute zu verkaufen. Andere siedelten sich zwar auf dem ihnen verliehenen Lande an, richteten sich aber zunächst noch keinen landwirthschaftlichen Betrieb dort ein. An einem günstig gelegenen Platz bauten sie sich ein festes Haus, daneben Ställe für ihre Pferde und Speicher für die Naturalabgaben der auf ihrer Mark wohnenden Eingeborenen; von den Hausdienern mag dann noch ein Stück Gartenland bebaut worden sein Schon die politischen Verhältnisse an sich, die

[13]) Der Zehnte oder der Zins, aber wohl auch der Zehnte und der Zins. Darüber abweichende Ansichten vgl. v. Bunge, Herzogthum Ehstland, p. 108 f. und Orden der Schwertbrüder, p. 71 f., Schilling, p. 91 f.

[14]) Schilling. Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts, p. 110. In Harrien-Wierland haben sie es schon sehr früh, sonst übten es im 13. Jahrhundert die Vögte, später hat es allerdings auch viel geringeren Werth.

[15]) Heinrici chron. Lyv. XXVIII, 8.

steten Kämpfe, der häufige Besitzwechsel, lassen, abgesehen von urkundlichen Belegen, annehmen, daß von diesen Höfen aus in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur sehr selten Landwirthschaft getrieben wurde. Erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts lassen die Urkunden erkennen, daß bei den Höfen der Vasallen eigene landwirthschaftliche Betriebe eingerichtet worden sind. Zugleich tritt aber auch die Klage auf, daß Eingeborene durch Gewalt und Drohungen von ihrem alten Erblande verdrängt werden. Es wird das als ein durchaus widerrechtliches Verfahren gekennzeichnet. Es ist klar, daß den nunmehrigen Gutsherren die Bewirthschaftung ihrer Aecker nur durch Heranziehung der bäuerlichen Arbeitskräfte möglich war; die Bauern mußten sich zu Frohndiensten verstehen, deren Begrenzung, da die politischen Verhältnisse eine gesetzliche Regelung derselben von oben her nicht zuließen, dem Ermessen des Gutsherrn überlassen blieb. Die Frohnden mußten also je nach den persönlichen und localen Verhältnissen sehr verschieden sein[16]). Zur Verschlimmerung der Lage des Bauernstandes haben dann noch viel beigetragen häufige Verpfändungen des Landbesitzes und Usurpationen, wie sie namentlich bei den Vasallen der Bischöfe oft vorkamen. Trotz alledem aber blieben auch im 14. Jahrhundert der allgemeinen Anschauung nach die erblichen Rechte der Bauern an dem von ihnen bewohnten und benutzten Lande bestehen[17]). Das geht schon aus dem Werthe hervor, der von den Herren dem Heimfallsrecht beigelegt wurde. Das Schlimme war nur, daß es kein Gericht gab, bei welchem der Bauer bei willkürlicher Entziehung von Land dem Herrn gegenüber hätte Schutz finden können. Es ergiebt sich allerdings aus den Rechtsbüchern und verschiedenen Urkunden[18]), daß es für gewisse Sachen, besonders Grenzstreitigkeiten, deputirte Schiedsrichter gab, bei denen auch die Eingeborenen Recht suchen konnten; allein es werden nur Fälle angeführt, wo es sich um Recht fremden Herren gegenüber handelt. — Das Recht der Freizügigkeit für die Bauern im 14. Jahrhundert geht, wie erwähnt, schon aus den späteren

---

[16]). Schilling, p. 94—97. Ueberhaupt § 4. Ueber die Bedeutung des Wortes „alodium" vgl. die Zusammenstellung der urkundlichen Belege bei Bunge, Herzogthum Ehstland, p. 361 f. Schilling, p. 96, muthmaßt, daß die sich steigernden Arbeitsleistungen, welche die Vasallen ihren Hintersassen auferlegt hatten, zur Verwendung dieser Leistungen durch Ackerbaubetrieb anleiteten. Mir scheint das Umgekehrte richtiger. Die Neigung zum Ackerbaubetrieb brachten die neuen Herren doch schon aus der alten Heimath mit.

[17]) U.-B. II, n. 629 v. J. 1310; n. 894 v. J. 1349; III, n. 1261 v. J. 1389. Letzteres ist ein besonders interessanter Fall aus Wierland.

[18]) Schilling, p. 101 f.

Verboten derselben hervor. Es wird aber auch noch ausdrücklich bezeugt. Unter den Bestimmungen eines im Jahre 1323 zwischen dem Großfürsten Gedimin von Litauen und den livländischen Gesandten verhandelten Friedens befindet sich auch folgende: „Lopt en drel van eneme lande in dat andere, den scal men utantwerden, wan he gefordheret wert . . . Vortmer wil en vrie man varen von eneme lande in det andere, des scal he weldig wesen“[19]). Neben diesem deutschen Text sind noch zwei lateinische vorhanden, in welchen für „drel“ servus proprius, für „en vrie man“ liber homo steht. „Drel“ wird auch sonst in der Bedeutung von Sclave gebraucht und bezeichnet eine rein persönliche Knechtschaft, die mit dem Besitz von Land, der Ansiedelung auf einem bestimmten Grund und Boden nichts zu thun hat[20]). Die freien Leute, welche nach der Urkunde das Recht der Freizügigkeit haben sollen, also nicht ausgeliefert zu werden brauchen, sind alle, die nicht Drellen sind, mithin auch alle Bauern. Daß man sich sonst anders ausgedrückt hätte, sehen wir an einem 100 Jahre später zwischen dem deutschen Orden und Polen-Litauen geschlossenen Frieden. Da heißt es: „Rustici, coloni, tabernatores, ortulani aut alias inhabitatores terrarum Prussiae, Livoniae et dominiorum ordinis, qui dominiis suis obligantur, ac sine satisfactione condigna et juxta consuetudinem earundem terrarum recesserint“ — alle diese sollen, wenn man sie zurückfordert, entweder gezwungen werden, die Ansprüche ihrer Herren zu befriedigen, oder denselben ausgeliefert werden[21]). Diese Bestimmungen entsprechen genau den damals in Livland herrschenden Anschauungen in Bezug auf die Freizügigkeit der Bauern. Das Gleiche müssen wir auch von den Festsetzungen in der Urkunde des Jahres 1323 annehmen.

Die Zahl der in Livland vorhandenen Drellen kann keine ganz geringe gewesen sein[22]). Zum größten Theil scheinen sie aus Kriegsgefangenen be-

[19]) U.-B., n. 693 und n. 694.

[20]) Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. v. Bunge, Standesverhältnisse, p. 11 und 12. Hildebrand in der Einleitung zum U.-B. VII, p. XXV bezeichnet die Drellenschaft als Hörigkeit. Im 15. Jahrhundert wurde sie allerdings, wie der Landtagsreceß von 1424 beweist, gemildert, für die ältere Zeit scheint mir aber die Auffassung als Sclaverei auch in Livland die richtigere.

[21]) U.-B. V, n. 2637.

[22]) Schon das älteste Rigische Stadtrecht für Ehstlands Städte spricht von ihnen, U.-B. I, n. 77; Papst Gregor IX. beauftragt 1238 den Legaten Wilhelm von Modena, dafür zu sorgen, daß den in der Sclaverei befindlichen Eingeborenen, wenn sie Christen geworden seien, ihre Lage etwas erleichtert würde, U.-B. I, n. 158; das Hapsaler Stadtrecht von 1294 verbietet nur den Verkauf freier Menschen. Vgl. auch U.-B. III, n. 1111 und IV, n. 1519.

standen zu haben; noch 1411 verkauft der Orden eine Menge von litauischen Kriegsgefangenen in Livland[23]). Aber auch Eingeborene konnten zu Drellen gemacht werden, wenn sie an Hals und Hand gerichtet waren und sich durch Zahlung des Wergeldes nicht lösen konnten[24]). Dies mochte dort, wo die Vasallen die Halsgerichtsbarkeit selbst ausübten, oft zu starken Ungerechtigkeiten führen; auf derartiges scheinen auch die Klagen der Ehsten in Harrien-Wierland im Jahre 1343 hinzuweisen. Man hat gemuthmaßt, daß dort die sogenannten Hofsleute der späteren Zeit aus Drellen hervorgegangen seien. Allein die letzteren müßten dann doch wohl häufiger in den zahlreichen Urkunden, welche ländliche Verhältnisse in Harrien-Wierland behandeln, vorkommen[25]).

Standen so die Eingeborenen den Drellen alle als Freie gegenüber, so galten sie den Deutschen gegenüber in gewissem Sinne alle als Unfreie. Zunächst bezog sich dies auf alle unter der Jurisdiction ihrer Herren stehenden Hintersassen, indem sie unfähig waren, irgend einen Deutschen zu beerben. Es scheint aber, daß dies dann — wenigstens im ehstnischen Theil Livlands — auf die nationale Abstammung überhaupt ausgedehnt worden ist. Dafür spricht eine Bestimmung des Hapsaler Stadtrechts vom Jahre 1294, nach welcher auf dem Lande wohnende Ehsten — „es synn, wes Esten se syn" — ihre städtischen Verwandten, die Bürger geworden waren, nicht beerben durften[26]). — Als Freie werden nun aber in den älteren Urkunden einige Mal Eingeborene bezeichnet, ohne daß wir die Art der Freiheit klar zu erkennen im Stande sind. So in einer Urkunde vom Jahre 1272. Das rigische Domcapitel und der Ordensmeister theilen sich in das Gebiet der Schlösser Dobene und Sparnene in Semgallen und das Capitel erhält das Schloß Sparnene nebst den demselben zugetheilten Landschaften, der Orden das Schloß Dobene mit den zugehörigen Landschaften. Da aber die Grundstücke der in diesem Gebiet wohnenden Leute derart vermengt sind, daß Leute aus dem dobenschen Gebiet im sparnenschen Acker besitzen und umgekehrt ebenso, so wird bestimmt, daß jeder dem Herrn, unter dem er wohnt, den Zins von allen seinen Haken Landes zahlen soll;

---

[23]) U.-B. IV, n. 1872.

[24]) Das muß aus dem Landtagsreceß von 1424, U.-B. VII, n. 206 auch für die ältere Zeit angenommen werden.

[25]) Als Hofsleute werden Drellen wohl einmal 1417 genannt: Otto Uexküll, Besitzer von Wollust (Kirchspiel Odenpäh in Livland) bestimmt in seinem Testament, daß alle Drellen auf seinem Hofe, Mägde und Knechte, nach seinem Tode „frei und quitt" sein sollen.

[26]) Schilling, p. 223 f.

wenn aber die Freien oder Andere Land, welches sie selbst nicht bebauen können oder wollen, verpachten, so soll der Herr, auf dessen Gebiet das Land liegt, den Zins davon erhalten; ebenso soll das Heimfallsrecht dem Herrn zufallen, in dessen Gebiet das erblos gewordene Grundstück liegt[27]). Wir ersehen aus der Urkunde, daß der Besitz dieser Freien zu der proprietas der betreffenden Landesherren gehört, d. h. sie stehen unter einem dominus, welchem ein oberstes, über dem Eigenthumsrechte der Besitzer stehendes Recht am Grund und Boden zukommt. Sie stehen ferner unter der Jurisdiction des Herrn, dem folgerichtig auch das Heimfallsrecht zufällt. Sie zahlen endlich auch Zins, wie alle übrigen Bewohner des Gebietes. Aus dem wenige Monate früher abgeschlossenen Vertrage der Deutschen mit den Landesältesten der Semgallen geht auch nicht hervor, daß irgend ein Unterschied unter den Eingeborenen in den Pflichten, welche sie den neuen Herren gegenüber übernehmen, gemacht worden ist; Zins und Frohnde sollen von jedem Haken Landes in gleicher Weise geleistet werden[28]). Da wir aus den politischen Ereignissen wissen, daß bis dahin in Semgallen nur wenige oder gar keine deutschen Niederlassungen bestanden haben können, dürfen wir auch nicht annehmen, daß die hier gemeinte Freiheit aus früheren Beziehungen der Eingeborenen zu den Deutschen herstamme. Es können diese liberi dann nur solche Landbesitzer sein, denen infolge ihres größeren Besitzes und Ansehens eine besondere Stellung eingeräumt wurde. Ihr Landbesitz wurde wohl den neugebildeten Marken zugezählt und mit den vertragsmäßig festgesetzten Leistungen belastet, aber die Art und Weise, wie sie diese Leistungen leisteten, und ihr Verhältniß zu den Beamten, welche die Leistungen für die Landesherren entgegennahmen, unterschied sie von der Masse der Kleingrundbesitzer. Uebrigens war diese Niederlassung der Deutschen in Semgallen noch keine feste; der Kampf brach gleich darauf wieder aus, und erst 1290 kam es zur definitiven Unterwerfung des Landes. Ein großer Theil der Eingeborenen scheint während der langen und blutigen Kämpfe nach Litauen ausgewandert oder vernichtet worden zu sein.

Freie Eingeborene werden dann auch in einem der uns erhaltenen Bauerrechte genannt und zwar in einem Text, der in einer handschriftlichen Sammlung hauptsächlich kurländischer Rechtsquellen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts erhalten ist[29]). Schilling hat es sehr wahrscheinlich ge-

---

[27]) U.-B. I, n. 432. — [28]) U.-B. I, n. 430.

[29]) v. Bunge, Einleitung in die liv-, ehst- und kurländische Rechtsgeschichte, p. 129. Abgedruckt bei v. Bunge, Beiträge zur Kunde der liv-, ehst- und kurländischen Rechtsquellen, p. 85—88. Vergl. Schilling, p. 137.

macht, daß die Aufzeichnung dieses Rechtes aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt. Es heißt dort § 24: „Alle Fryen, Seeländer, Cuhren, Semmgaller sallen ähr Recht hebben, gliehk den anderen Buhren der Herrschop, darunder se sint.“ Da dieses Bauerrecht nur eine umgestaltete und vermehrte Recension eines älteren, livischen Bauerrechts ist, in welchem, wie auch in allen übrigen uns erhaltenen Texten des Bauerrechts, nichts dem angezogenen Satze Aehnliches vorkommt, muß dieser Satz ein speciell für Kurland bestimmter, durch die dortigen Verhältnisse hervorgerufener Zusatz sein. Auch in ihm werden Freie von den anderen Bauern der Herrschaft unterschieden. Sie stehen unter einer Herrschaft, sind also hofrechtlich, denn das aufgezeichnete Recht soll für sie wie für die anderen Bauern gelten; aber zugleich soll ihnen in diesem Satze doch auch ihre Freiheit garantirt werden, sie sollen „ähr“ Recht, das ihrer Freiheit entsprechende Recht haben. Dies kann aber nur auf ihrem Grundbesitze beruht haben, der eben anders gestellt war und anders behandelt wurde als das „Erbe“ der übrigen Bauern. Wir lernen später eine andere Art der Freiheit kennen, die Freiheit vom Boden oder die Freizügigkeit im Gegensatz zu der allgemein gewordenen Bodenpflichtigkeit. Das ist die Freiheit der Bauern im 15. und 16. Jahrhundert. Die hier vorkommende ältere Freiheit basirt auf dem größeren Landbesitz, der auf die Zeiten vor der Eroberung zurückgeht. Auf einen derartigen Besitz weist auch das älteste livländische Ritterrecht oder vielmehr ein in dasselbe aufgenommenes Dorf- oder Bauerrecht hin, welches offenbar noch dem 14. Jahrhundert angehörige Verhältnisse behandelt[30]. Dort wird von solchem Lande gesprochen, das „binnen nenes mannes beslatener marck“ liegt. Es können nur Besitzungen der Eingeborenen gemeint sein, die zwischen den Marken der Vasallen lagen und zu keiner derselben gehörten. Als nicht zinspflichtigen Allodialbesitz dürfen wir sie freilich nicht auffassen, denn in Livland konnte es nach der Eroberung einen solchen bei den Eingeborenen überhaupt nicht geben. Dem Landesherrn mußte von allem Landbesitz derselben der Zehnte oder der Zins entrichtet werden, wenn er seine Rechte nicht Anderen überließ. Selbst „in den Tiefen der Wälder, der Sümpfe“ werden nur wenige und nicht lange die Zinspflichtigkeit von sich haben abwehren können[31]. Wer aber zinsen mußte, würde auch einer landesherrlichen Mark zugerechnet, war somit hofrechtlich, und bald drohte ihm die Gefahr noch anderer, schwererer Belastung.

---

[30]) v. Bunge, Einleitung ꝛc., p. 104. Abgedruckt bei Paucker, Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands, p. 192—202.

[31]) Schilling, p. 137.

In einer anderen urkundlichen Erwähnung von Freiheit der Eingeborenen tritt uns eine andere Auffassung derselben entgegen. Sie gehört allerdings schon dem 15. Jahrhundert an, wirft aber auch auf frühere Verhältnisse ein Licht. Im Jahre 1431 läßt der Bischof Johann von Kurland in seinem Proceß mit dem rigischen Domcapitel wegen der Marken Dondangen und Tergeln von dem deputirten Richter Arnold Dattelen, Propst von Ermland, Zeugen verhören. Unter diesen befindet sich auch Hermannus Krale, ein siebzigjähriger Bauer der kurländischen Diöcese. Er sagt von sich selbst aus, daß er ein im kurländischen Bisthum lebender Bauer (rusticus sive agricultor), aber frei und nicht knechtischen Standes (servilis condicionis) sei; nur sein Herr habe ihm zu befehlen oder der im Namen desselben die Macht Ausübende, letzterer aber nur als einem ihm im übrigen gleichstehenden Unterthanen[32]). Dieser Bauer läßt also seine Freiheit darin bestehen, daß er unmittelbar unter dem Landesherrn, dem Bischof, steht; in einer „servilis conditio" befinden sich alle, die zwischen sich und dem Landesherrn noch einen Herrn haben. Dazu gehören nun vor allem die unter den Vasallen lebenden Eingeborenen. Die Vasallen im Bisthum Kurland hatten damals schon eine ziemlich mächtige Stellung, wenn sie auch dadurch, daß sie überall von Ordensgebiet umgeben waren und der Orden im Bisthum meist einen entscheidenden Einfluß ausübte, ihren Genossen in den drei großen Bisthümern und in Harrien-Wierland bedeutend nachstanden. Jener siebzigjährige Bauer mochte wohl beobachtet haben, wie mit dem Steigen ihrer Zahl und Macht die Lage der großen Masse der Bauern sich verschlimmert hatte, so daß mit dem Namen Bauer gleich der Begriff einer servilis conditio verbunden wurde. Er betont daher, daß er, wenn auch ein Bauer, so doch frei sei. Aber nur ein kleiner Theil der unter dem Orden und dem Bischof direct stehenden Eingeborenen hat sich mit solchem Selbstgefühl seiner socialen Stellung rühmen können. Wir wissen, daß damals gerade aus dem Bisthum Kurland und aus dem kurländischen Ordensgebiet die Bauern zahlreich nach Riga oder nach Memel zu fliehen pflegten. Aus den Urkunden ist zu ersehen, daß namentlich die Ordensbeamten die Neigung haben, die ihnen unterstellten Eingeborenen ebenso zu behandeln, wie die Vasallen ihre Hintersassen zu behandeln pflegten. Es muß sogar nicht selten vorgekommen sein, daß die Wirthschaftsbeamten des Ordens auf den „curiae agriculturae", den „Buw- und Richthöfen", die zu diesen gehörenden Bauern stärker belasteten, als es die ein dauerndes Interesse an

---

[32]) U.-B. VIII, n. 440.

ihren Gütern habenden Vasallen thaten. Darauf deutet die Flucht der Bauern von jenen Gütern, über die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in den Urkunden häufig geklagt wird; es weist darauf auch hin, daß in den Ordensvorschriften für den Meister und die Gebietiger besonders betont wird, sie sollten darauf sehen, daß die Amtleute Land und Leute nicht zu viel mit Scharwerk und Gerichten beschwerten, namentlich kein grobes Gericht ohne Wissen der Gebietiger abhielten[33]).

Man wird annehmen dürfen, daß auch die Freiheit des im obigen Zeugenverhör erscheinenden rusticus oder agricultor am Grund und Boden hing, d. h. daß er ein Hofbesitzer gewesen, dessen Eigenthumsrechte auf alte Zeiten zurückgingen, und der sich infolge dessen trotz seines eigentlich hofrechtlich gewordenen Standes das Bewußtsein einer relativen Freiheit erhalten hatte. — Daß eine gewisse Anzahl solcher Hofbesitzer sich lange, ja bis ins 15. Jahrhundert, in Kurland zu erhalten gewußt hat, beweisen die an Eingeborene verliehenen Ordenslehen, bei denen sich häufig früherer Allodialbesitz erkennen läßt. Ihr Vorkommen in Kurland erklärt sich aus der dortigen Stellung des Ordens. Als der deutsche Orden nach Livland kam, war die Unterwerfung des eigentlichen Liv- und Ehstland schon vollendet. Auf Harrien-Wierland mußte der Orden gleich von vornherein zu Gunsten Dänemarks verzichten, in Livland mußte er der dort herrschenden Geistlichkeit gegenüber für sich ein ähnlich untergeordnetes Verhältniß anerkennen, wie sein Vorgänger, der Schwertbrüderorden, es seiner Entstehung gemäß hatte dulden müssen. Kurland und Semgallen aber waren damals zum größten Theil noch nicht unterworfen, jedenfalls hatten daselbst deutsche Niederlassungen nur vereinzelt und vorübergehend begründet werden können. In harten Kämpfen mußte der Orden die Unterwerfung dieser Länder selbst durchführen. Dafür wollte er nun auch dort wirklicher und rechtlicher Herr des Landes sein und heißen. Er erklärte, daß Kurland ein Theil von Preußen sei und er es daher nach den in Preußen herrschenden Grundsätzen behandeln werde. Das Verhältniß des Ordens zur Geistlichkeit war ja bekanntlich dort das umgekehrte wie in Livland. Dagegen protestirte die livländische Geistlichkeit, und erst nach vielen Streitigkeiten wurde im Jahre 1251 durch die Vermittelung des Papstes von beiden Theilen ein Vergleich angenommen, wonach Kurland in Bezug auf die Stellung des Ordens zur Geistlichkeit als ein Theil Preußens gelten, sonst aber von Livland nicht getrennt werden, sondern stets mit dem übrigen Gebiete des deutschen Ordens

---

[33]) U.-B. II, n. 803 und 806. IX, n. 716 und 800.

in Livland vereinigt bleiben sollte[34]). Der Orden hat nun, wie es scheint, die Absicht gehabt, in Kurland eine vom übrigen Livland abweichende, mehr den preußischen Verhältnissen ähnliche Organisation des Landes durchzuführen. In Preußen hatte sich das litauische Volksthum vor der Eroberung des Landes bereits viel weiter entwickelt als bei den kleinen Völkerschaften litauischen Stammes im alten Livland. Dort bestanden ziemlich ausgebildete ständische Unterschiede, welche auch der Orden während und nach der Eroberung berücksichtigte. Vor allem bevorzugte er bei der neuen Organisation des Landes die dort zahlreich vorhandene Klasse der eingeborenen Gutsherren, welche unter sich verschiedene Abstufungen hatte. Er suchte sich dieselbe vermittelst des Lehnsrechts näher zu verbinden und schuf einen zahlreichen Stand von sogenannten Freilehnsleuten, d. h. kleinen Ordensvasallen, die von Zehnt- und bäuerlichen Arbeitsleistungen in der Regel befreit, dafür aber um so mehr dem Orden zu Kriegs-, Wacht-, Botendiensten, beim Bau der Burgen und Befestigungen ꝛc. verpflichtet waren. Sie wurden auch „Freie" genannt und zwar nicht „in Beziehung auf ihre persönliche Freiheit oder im Gegensatze der Gutsunterthanen, sondern in Rücksicht auf ihr ländliches Besitzthum, und ihre Freiheit hing am Grund und Boden"[35]). In Kurland fand nun der Orden keine oder eine erst in ihren Anfängen stehende ständische Gliederung vor; nur eine, wie es scheint, doch verhältnißmäßig kleine Anzahl von Hofbesitzern erhob sich über die Masse des Landvolkes. Sowohl ihre Zahl als auch ihr Ansehen bei den Stammesgenossen scheint zu gering gewesen zu sein, um aus ihnen einen jenen Freilehnsleuten ähnlichen Stand zu schaffen. Trotzdem war es auch in Kurland für den Orden nothwendig, unter den Grundbesitzern zuverlässige Elemente zu haben. Das Mittel dazu bot in jener Zeit nur die Verleihung von Land als Lehn. Sehr bedenklich mußte aber dem Orden erscheinen, dieses in derselben Weise zu thun, wie es bisher im übrigen Livland geschehen war. Dort hatte er die bereits unter dem Schwertbrüderorden sitzenden Vasallen übernehmen müssen und gewiß schon erfahren, wie unbequem die mächtige Stellung derselben war.

---

[34]) Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, II, p. 56 f. — Schwartz, Kurland im 13. Jahrhundert, p. 50 f. — Kallmeyer, Die Begründung deutscher Herrschaft in Kurland, in den Mittheilungen IX, p. 147 f.

[35]) Joh. Voigt, Gesch. Preußens, III, p. 134 und überhaupt Cap. VII. Nach Töppen in Scriptores rer. Prussicarum I, p. 254, hat der Orden in Preußen seine anfänglichen Grundsätze nach dem zweiten Abfall der Preußen allerdings bis zu einem gewissen Grade geändert, indem er die Besiegten mehr nach ihrem Verhalten und Verdienst, als nach ihrer Herkunft und Geburt behandelte.

Ein gleiches Aufkommen der Vasallenmacht durfte und wollte er in Kurland nicht dulden. Es wurde daher ganz besonders hier sein Grundsatz, Verlehnungen zu rechtem Mannlehn, d. h. mit Zins-, Zehntrecht und Gerichtsbarkeit, möglichst sparsam vorzunehmen und auf diese Weise die partielle Abtretung von staatlichen Hoheitsrechten möglichst zu vermeiden. Ganz vermeiden ließ sich das freilich auch in Kurland nicht, denn erstens waren auch dort schon in früherer Zeit Mannlehnsrechte erworben worden, zweitens konnte der Orden sich nicht immer der Nothwendigkeit entziehen, hervorragendere Dienstleute mit solchen Lehen zu belohnen. Viel weniger als die Bischöfe hatte er es freilich nöthig, da er ja selbst eine militärische Kraft repräsentirte und die eigenen Mitglieder den schweren Ritterdienst leisteten. Was die früher erworbenen Mannlehnsrechte anlangt, so scheint er sie auch nur zum Theil anerkannt, wo es möglich war, sie dagegen durch Gewalt oder Ablösung mit Geld beseitigt zu haben[36]). — Unter solchen Umständen hat nun der Orden in Kurland eine ganze Reihe von kleinen Lehen zu geringerem Rechte begründet, indem er dieselben an Deutsche und an Eingeborene verlieh. Diese Ordenslehnsleute waren auf ihren kleineren Grundstücken von Zins, Zehnten und Frohnden befreit, erhielten aber selbst weder ein Recht zu irgend welcher Zehnt- und Zinserhebung, noch ein Recht auf irgend welche Gerichtsbarkeit. Sie waren deshalb auch nicht zu dem kostspieligen Ritterdienst verpflichtet, sondern leisteten nur einen leichteren Kriegsdienst zu Fuß oder mit nur einem Pferde und waren für Boten- und Wachtdienste dem nächsten Komtur oder Vogt des Ordens zur Disposition gestellt[37]). — Was nun die Theilnahme der Eingeborenen an diesen Lehen betrifft, so können wir vom Ausgange des 13. Jahrhunderts an in den Belehnungsurkunden, soweit sie erhalten sind, eine nicht ganz geringe Anzahl von Namen derselben unzweifelhaft erkennen. Es läßt sich aber annehmen, daß auch unter den nur mit deutschen Vornamen bezeichneten Lehnsleuten Eingeborene vorkommen, da bei diesen ja die christlichen Personennamen sehr bald verbreitet waren. Bei einigen von diesen dürfte sich vielleicht die Nationalität aus

---

[36]) U.-B. I. n. 322. Die Regesten n. 363 geben an, daß die Vasallen die Alternative erhalten, entweder das Lehnrecht zu behalten oder dem Orden dafür den geschätzten Preis zu entrichten, und daß sie dann letzteres thun. Wie es scheint, hängt damit bei Schwartz, a. a. O. p. 95 die Angabe zusammen, daß die hier genannten Vasallen des Ordens ihre Lehen in Eigengüter verwandelt hätten. Ich lese mit Schilling p. 125 das Gegentheil in der Urkunde: der Orden hatte die Alternative, den Vasallen die Lehnsgüter zurückzugeben oder sie in Geld abzulösen. Er that letzteres.

[37]) Nach Schilling, § 5.

den späteren Schicksalen ihrer Nachkommen erkennen lassen. In den Urkunden, in welchen unzweifelhaft Eingeborene belehnt werden, wird nun im 14. und 15. Jahrhundert keine besondere Motivirung der Belehnung angegeben, in verschiedenen Fällen wird aber wohl auf den früheren Besitz des verlehnten Grundstückes hingewiesen. Wir müssen daher annehmen, daß es nicht, wie man gemeint hat, besondere persönliche Verdienste waren, welche die Belehnung hervorriefen, als vielmehr der alte Besitz von Land. Es war eben ein Theil jener kleinen Hofbesitzer, die jetzt ins Lehnsrecht aufgenommen wurden. Wenn auch bei Belehnungen Deutscher Eingeborene als frühere Besitzer genannt werden, so sind es durch das Heimfallsrecht an den Orden gekommene Höfe derselben, die nun an Deutsche verliehen werden.

Schilling hat aber nun geglaubt, eine ganze Reihe von Belehnungen Eingeborener schon für das 13. Jahrhundert nachweisen zu können. Dann wäre allerdings die Annahme berechtigt, daß der Orden diese Art der Lehen hauptsächlich nur für Eingeborene begründet habe. So sagt denn auch Schilling, daß die Ordenslehen entstanden seien, indem Eingeborene ihr Erbe[38]) dem Orden auftrugen und es von ihm zu Lehn zurückempfingen, daß dieselben aber dann, wenn sie durch Tod oder Abfall vacant wurden, nicht selten an Deutsche verliehen wurden und zwar anfänglich vielleicht vorwiegend an Diener des Ordens, Personen aus der familia ordinis, hernach aber an Deutsche jeder Lebensstellung[39]). Das ließe sich, wie gesagt, annehmen, wenn jene Belehnungen nachweisbar wären. Letzteres scheint aber nicht der Fall zu sein, wenigstens kann ich die von Schilling angeführten Fälle nicht gelten lassen. Es sind folgende:

Im April 1253 urkundet Bischof Heinrich von Kurland über die Verleihung verschiedener Ländereien in Kurland und erklärt bei jedem einzelnen Lehn, wer für dasselbe als Lehnsherr gelten solle, er, der Bischof oder der Orden[40]). Noch mehreren Deutschen, die mit ganzen Dörfern belehnt worden sind, wird „Claus Cure, die tolk" genannt; ihm sind Güter zu Sacke vom Bischof, zu Vandowe vom Orden verlehnt worden, und außerdem soll er noch vom Orden in Zameiten belehnt werden. Schilling meint, daß die Dolmetscher regelmäßig Eingeborene gewesen seien. Mir scheint das sehr fraglich; im 13. Jahrhundert werden die Deutschen jedenfalls leichter die Sprache der Eingeborenen erlernt haben, als die letzteren das Deutsche. Der Name Cure kann nichts beweisen, da Cure, Curen, Cur als Namen

---

[38]) Die Grundstücke der Eingeborenen werden ganz allgemein erve, hereditates genannt.

[39]) Schilling, p. 130. — [40]) U.-B. I, n. 247. Schilling, p. 129.

von livländischen Deutschen, Gotländern und Lübeckern vorkommen. Was aber vor allem gegen die einheimische Abstammung dieses Tolkes spricht, ist, daß der ihm verlehnte Besitz in verschiedenen Landschaften liegt und offenbar ein bedeutender ist, daß ferner die in der Urkunde sonst genannten Personen doch wohl Mannlehnsvasallen sind, da ihnen ganze Dörfer verlehnt werden. — In derselben Urkunde heißt es dann weiter: Henrich, geheten Pilatus, die Curen die wonen in der Brodere guit to Scrunden, der erve gelegen is to lene, sol hebben in ein leengut von unser hant .... Schilling übersetzt die hervorgehobenen Worte: „die Kuren, die ihr Erbe zu Lehn geliehen haben"[41]. Ebenso haben, so viel ich sehe, alle Früheren übersetzt, auch v. Bunge scheint diese Auffassung gehabt zu haben, da er „lene" und nicht „Lene" drucken ließ. In der uns erhaltenen Copie der Urkunde sind die Ortsnamen promiscue mit großen und kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben[42]. Sprachlich ist gegen obige Uebersetzung nur der folgende Singular „sal hebben in ein leengut" einzuwenden, was ja auf einem Versehen des Copisten beruhen könnte. Aus einer anderen Urkunde vom 4. April desselben Jahres[43], in der genaue Angaben über die Theilung Kurlands zwischen Bischof und Orden gemacht werden, erfahren wir aber, daß die Landschaft Bandowe derart getheilt worden war, daß neben anderen Gebieten derselben Lene[44] dem Bischof, Schrunden dem Orden zugefallen war. Dann heißt es in derselben Urkunde: „die Leute, welche Jacob Schutken, Santike und Weyssen zugehörten, sollen zu Schrunden gehören und zwar auch mit denjenigen ihrer Grundstücke, welche in den Burggebieten von Dzerbiten und Mesoten gelegen sind", „der erve gelegen is in den borghsukunghe Dzerbithen und Mesoten genant". Es handelt sich in beiden Urkunden, ähnlich wie bei der oben erwähnten Theilung in Semgallen, um die Bestimmung, wie es mit den Leuten zu halten sei, die in beiden Gebieten, also hier auf dem Ordensgebiet und dem bischöflichen, Grundstücke besaßen. Aus der Vergleichung der beiden Urkunden und der Berücksichtigung der Localitäten ergiebt sich mir als Uebersetzung des citirten Satzes: „Heinrich, gen. Pilatus, soll die Kuren, welche auf dem Gut der

---

[41]) Schilling, p. 119.

[42]) Die Urkunde ist gedruckt nach einer Abschrift in einer Urkundensammlung des kurländ. Museums, vorher schon in den Arbeiten der kurländ. Gesellsch., Heft 5, p. 84, wo die Schreibweise der Copie zu erkennen ist.

[43]) U.-B. I, n. 248.

[44]) Das Gut Lehnen liegt etwa eine Meile südlich von Schrunden an der Windau. Ueber die Theilung vgl. Kallmeyer in den Mittheilungen IX, p. 212 f.

Brüder zu Schrunden wohnen, deren Grundstücke in Lene gelegen sind, als ein Lehn aus unserer Hand haben." Eben so gut, wie die vorhergenannten Vasallen mit ganzen Dörfern belehnt waren, wie in der zweiten Urkunde dem Jacob Schutken 2c. gewisse Leute „zugehört" hatten, konnte dieser Heinrich mit den bezeichneten Kuren belehnt sein; wenn deren Grundstücke aber im Ordensgebiete Schrunden und im bischöflichen Lene lagen, mußte bestimmt werden, wer als sein Lehnsherr zu gelten habe. Es waren eben Mannlehnsvasallen, die das Recht auf Zehnt- und Zinserhebung erhalten hatten. Den Kuren werden dabei in der zweiten Urkunde ihre Erbrechte auf ihre Grundstücke ausdrücklich zugesichert. — Lehen der Eingeborenen findet Schilling ferner in einer Urkunde vom 13. Januar 1261[45]), in welcher das rigische Domcapitel dem Orden 150 Haken Landes in Semgallen schenkt. Die Besitzungen, welche zusammen jene 150 Haken ausmachen, werden aufgezählt, und dann heißt es: „Insuper si in villis seu locis praedictis aliqui infeodati sunt vel fuerunt, quos de jure seu de gratia sua feoda contingat in posterum obtinere, nos, sicut decet, in restaurum debemus in aliis bonis et in loco competenti et contiguo magistro praedicto et fratribus respondere." Schilling meint nun, daß die hier „unbestimmt hingestellte und auf Recht oder Gnade zurückgeführte Vererblichkeit für Mannlehen nach dem Rechte der rigischen Diöcese nicht gepaßt hätte". Ich kann aber nicht sehen, daß in dem Satze überhaupt von Vererblichkeit der Lehen die Rede ist; „in posterum" kann hier nur „künftig" bedeuten, sonst müßte mindestens in posteros gesagt sein. Der Sinn des Satzes ist aber dann: „Sollte es Personen geben, die im genannten Gebiet gegenwärtig belehnt sind oder es früher waren, und sollte es diesen gelingen, ihre Lehen von Rechts wegen oder infolge ihnen gewährter Gunst künftig zu behaupten, so 2c." Der zweite Grund Schillings ist, daß „das Areal, um welches es sich handelte, gar nicht von dem Umfange war, daß es hätte zweifelhaft sein können, ob und welche Mannlehen in demselben begriffen waren, während dieser Zweifel bei kleinen, an die Eingeborenen verlehnten Stücken allerdings aufkommen konnte"[46]). In der Urkunde ist nun gar nicht gesagt, von wem die betreffenden Belehnungen vorgenommen sein könnten. Offenbar haben nach Ansicht des Capitels die Belehnten zur Zeit kein Recht auf ihre Lehen; aber die Sache ist noch nicht ganz sicher zu entscheiden, es könnte sein, daß ihnen doch noch ein Recht auf die Lehen zuerkannt werden müßte, oder daß man aus Rücksichten anderer Art sie zu-

---

[45]) U.-B. I, n. 344. — [46]) Schilling, p. 119.

lassen müßte; daher muß auch dieser Fall vorgesehen werden. Wir wissen, daß früher die rigischen Kaufleute in Semgallen belehnt gewesen waren; sie sollen wohl später auf ihre Rechte zu Gunsten Balduins von Alna verzichtet haben, aber Ansprüche konnten von ihnen noch sehr gut erhoben werden. Außerdem konnte auch Balduin alle möglichen Belehnungen dort vorgenommen haben. Wenn es sich hier übrigens um Lehen der Eingeborenen gehandelt hätte, so wäre gar nicht einzusehen, warum der Orden nicht hätte willig sein sollen, diese zu übernehmen. — Endlich führt Schilling noch eine Urkunde vom 16. Juni 1302 an[47]). In ihr entscheidet der Erzbischof Isarnus als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Orden und dem Bischof von Oesel und bestimmt dabei, daß der Bischof sich während einer gewissen Zeit jeder Neuerung enthalten solle „circa personam, dignitatem vel beneficia vel alia bona populi“ (Osiliae et Maritimae). Mir scheint es doch fraglich, ob hier unter diesen beneficia populi nothwendiger Weise nur Lehen Eingeborener zu verstehen seien. Es könnte populus hier auch in noch weiterer Bedeutung als „sämmtliche Einwohner“ gegenüber der auch in der Urkunde vorkommenden Bezeichnung „gens“ gebraucht sein. Da uns, abgesehen von einer Verlehnung zu Erbzinsrecht aus dem 16. Jahrhundert, von irgend welchen Lehen öselscher Eingeborener sonst nichts bekannt ist, glaube ich, daß auch dieser Fall hier auszuschließen ist.

Es wäre dann für Kurland nur eine urkundliche Erwähnung von Verlehnungen an Eingeborene im 13. Jahrhundert anzuführen. Wir finden sie in einer Urkunde vom 28. Juli 1324[48]). Der Ordensmeister Reymar belehnt den Albrechte to Thalszen mit einem Haken Landes, an der Stätte der Gegend Pastenden gelegen, „dar de in den tiden beseten und bruket hebben Redyne und Apele, dorch den vorbenomeden meister Halt seliger gedechtnisse“. Die hier Genannten müssen danach wohl als vom Meister Halt (1290—93) belehnte Eingeborene gelten.

Eine sonst als Beispiel für Verlehnungen an Eingeborene im Landestheile des Bischofs von Kurland angeführte Urkunde gehört nicht hierher, weil die Verlehnung auf litauischem Boden und offenbar an Litauer stattfindet. Bischof Heinrich von Kurland verlehnt nämlich 1253 die Burg Cretyn[49]) mit dem halben Burggebiete an Sawcyde, Twertikine und die Gebrüder Velthune und Reygin. Hier mag ganz nach preußischem Muster verfahren sein. Bemerkenswerth ist nur, daß die Belehnung motivirt wird als Lohn für die Mitarbeit bei der Ausbreitung des Christenthums unter

[47]) U.-B. II, n. 606. — [48]) U.-B. II, n. 706. Schilling, p. 130.
[49]) Bei dem jetzigen Krottingen im Gouv. Kowno.

den Heiden. Um so weniger darf man, wenn bei den kurländischen Verlehnungen Motivirungen fehlen, ähnliche Gründe für dieselben annehmen[50]). Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wissen wir dann noch von folgenden drei Belehnungen. 1301 belehnt der Meister Gotfrid einen gewissen Myssete. Die Regesten enthalten nur die Thatsache der Belehnung; in der Brieflade des Gutes Klein-Rönnen soll das Original oder eine Copie noch erhalten sein. Am 6. Mai 1320 verlehnt Meister Gerhard dem Toutegode und dessen Erben zwei Haken Landes am Flusse Zerenden, welche desselben Vorgänger Christianus einst besessen hat, zu dem Rechte, nach welchem die übrigen Ordensvasallen in Kurland ihre Güter besitzen[51]). Am 13. Mai 1333 belehnt der Meister Eberhard von Munheim auch wieder einen Toutegodde und dessen Erben mit zwei Haken „in pagasta Syallen" und zwar „ohne Zins und Arbeitsleistung, wie die übrigen Neugetauften Kurlands ihre Lehnsgüter zu besitzen pflegen"[52]). Wir haben hier also erstens die Hinweisung auf alten Besitz, zweitens die sichere Nachricht, daß es im Jahre 1333 schon eine gewisse Anzahl von Lehen der Eingeborenen gegeben hat. Der Ausdruck „ohne Zins und Arbeitsleistung" setzt voraus, daß bei nicht verlehntem Grundbesitz diese Leistungen allgemein bestanden; er soll gegen die etwaige Zumuthung derselben schützen und ganz besonders den Uebergang aus dem hofrechtlichen in das lehnsrechtliche Verhältniß betonen. — Von den zahlreicher erhaltenen Verlehnungen aus späterer Zeit sollen hier noch einige angeführt werden, die meist auf älteren Besitz schließen lassen. Den 15. Mai 1351 belehnt Meister Goswin von Herike den Maseyke und dessen Erben mit zwei Haken Landes in Ylgen am Alandsbache[53]). Den 21. October 1386 verlehnt Meister Robin von Eltzen dem Nikolaus Bolen ein früher von Masune besessenes Grundstück von 4 Haken, außerdem noch ein Feld von 4 Lof Aussaat, in Wangen im Schloßgebiete Walteten[54]). Da es in der Urkunde heißt, daß Bolen das Land nach Lehnsrecht besitzen soll, wie Masune dasselbe vorher besessen

---

[50]) Bei den preuß. Verleihungen des 13. Jahrhunderts kommen ähnliche Motivirungen häufig vor, vgl. Scriptt. rer. Pruss. I, p. 259.

[51]) U.-B. II, n. 671.

[52]) U.-B. II, n. 753. Noch gegenwärtig gehören den Toutegode oder Toutegode die Dörfer Plikken und Weesalgen im Goldingenschen Kreise. Der Name Zerenden kommt in jener Gegend vor, Syallen ist mir unbekannt. cf. Mittheilungen VIII, p. 315.

[53]) U.-B. III, 938, e. Ilgen liegt in der Nähe von Grobin.

[54]) U.-B. III, Reg. 1461. Im Hasenpothschen Kreise.

hat, muß Letzterer auch ein Ordensvasall gewesen sein. Der Orden hat also das durch Heimfall an ihn gekommene Lehn eines Eingeborenen an einen Deutschen verliehen. — Den 6. April 1391 verlehnt Meister Wennemar von Bruggenoye dem Imkymo Lesekenzee neben anderen, demselben von früheren Meistern verliehenen Ländereien drei Haken Landes im Dorfe Lesekenzee, welche derselbe bisher „sub annuo censu“ besessen hat[55]). Hier liegt die Annahme sehr nahe, daß dieser Imkymo zu seinem alten, bereits in das Lehnsrecht aufgenommenen Besitz durch Erbschaft oder Kauf noch drei Haken zinspflichtigen Landes hinzuerworben hat und es ihm dann gelungen ist, auch dieses Land durch Verwandlung in Lehngut von der Zinspflicht zu befreien. — Vom 22. Mai 1391 liegen zwei Urkunden desselben Meisters vor, in welchen zwei Eingeborene, offenbar Brüder oder nahe Verwandte, mit einem Grundstück an der Abau belehnt werden, in dessen Besitz sie sich bereits vorher befinden[56]). Es erhalten in der einen Urkunde Cantebute und seine Söhne die eine Hälfte des genau beschriebenen Grundstückes mit einem Felde von 8 Lofstellen darüber, in der zweiten Urkunde Stebute und sein Sohn das übrige Land. Auch hier erkennen wir alten Grundbesitz, in welchen sich die Erben derart theilen, daß dem Lande der lehnsrechtliche Charakter bewahrt bleibt. Es lassen sich bei diesem Falle weitere Theilungen verfolgen, oder man erkennt wenigstens, wie die Zahl der Theilnehmer an diesem Besitz eine immer größere wird. Am 17. Januar 1396 belehnt derselbe Meister die Brüder Onghuten und Curen, offenbar also, wie man annehmen muß, die Söhne Cantebutes, wieder mit der einen Hälfte des in den beiden vorigen Urkunden beschriebenen Grundstückes, wobei aber jenes Feld von 8 Lofstellen nicht mehr erwähnt wird[57]). Von einer weiteren Vermehrung der Besitzer erfahren wir dann durch eine Urkunde vom 3. Juli 1429[58]). Meister Cisse von Rutenberg belehnt in derselben Peter und Ropeke, Söhne des Stegebute, Jacole, den Sohn Onghutens, Hinrick, Curens Sohn, außerdem aber noch Willem, Gerekens Sohn, Hermann und Jaspar, Kynderes Söhne, Willem und Jacopp Stalknecht mit zwei Haken Landes am Flusse Yswinten, wie sie Stegebute vor-

---

[55]) III, Reg. 1545. Da der Ausstellungsort Goldingen ist, wird das verlehnte Land wohl im Goldingenschen Kreise gelegen haben. Schilling, p. 117, hält dies für einen Fall verlehnten Erbzinsrechtes.

[56]) U.-B. III, n. 1296 u. Klopmann, kurländ. Güterchroniken I, p. 302. Im Urkundenbuch ist nur die lateinische Urkunde gedruckt, von der zweiten, deutschen, ist bemerkt, daß es dieselbe Urkunde sei.

[57]) U.-B. IV, n. 1408. — [58]) U.-B. VIII, n. 24.

her besessen hat, und zwar nach kurischem Lehngutsrechte. Wenn nun auch der genannte Fluß jetzt unbekannt ist und sich nicht erkennen läßt, ob hier der früher beschriebene Besitz verlehnt wird, so sind doch jedenfalls die genannten Personen die Erben des Stebuts oder Stegebuts[59]). Diese Urkunde spricht dafür, daß in manchen Fällen auch die weibliche Nachkommenschaft der Belehnten vom Orden als erbberechtigt anerkannt wurde[60]). Bei einem solchen Gesammtbesitz mußte natürlich die ökonomische Lage der Besitzer wesentlich ungünstiger sein, als die ihrer Vorfahren es gewesen war. — Unter den späteren Verlehnungen sind nun besonders die den sogenannten kurischen Königen zu Theil gewordenen zu erwähnen. An sie knüpfen sich angeblich uralte Traditionen und verschiedene Sagen. Auch in wissenschaftlichen Untersuchungen hat man versucht, sie auf Verhältnisse und Ereignisse des 13. Jahrhunderts zurückzuführen, indem man sie mit dem 1230 im Vertrage Balduins von Alna mit den Kuren genannten „Lammechinus rex" in Zusammenhang brachte und darauf hinwies, daß derselbe gerade in der Gegend, in welcher die kurischen Könige leben, geherrscht habe. Man hat es dann für wahrscheinlich gehalten, daß der Bezeichnung „Könige" ein lettisches Wort „koänini" zu Grunde liege, welches die Landeshäupter in Kurland bezeichnet habe. Diese hätten bei der Unterwerfung des Landes Rechte zugestanden erhalten, die sie den Vasallen des Ordens gleichstellten, und seien auf gleiche Weise wie diese mit Land belehnt worden. Darin hat man dann auch den Ursprung der Freibauern oder Landfreien überhaupt zu finden geglaubt[61]). — Was nun den „König Lammechinus" anlangt, so kommt er überhaupt nur einmal, eben in jenem Vertrage Balduins vor. Weder in den späteren Urkunden, noch in der Reimchronik ist irgend eine Hindeutung darauf zu finden, daß überhaupt bei den Kuren irgendwo eine größere und dauernde Herrschaft eines derartigen Königs bestanden habe. Wenn eine solche wirklich existirt hätte, müßte man doch namentlich während der folgenden Kämpfe des Ordens mit den Kuren und bei der Theilung des Landes zwischen dem Orden und dem Bischof irgend einen Hinweis darauf finden. Aber auch in jener Urkunde selbst tritt der König Lamme-

---

[59]) Stebute, Stegebute, Steynbutt ist, wie aus den späteren Urkunden hervorgeht, ein und derselbe Name.

[60]) Das konnte auch bei den preußischen Freilehnsleuten der Fall sein, vgl. Scriptt. rer. Pruss., p. 267.

[61]) Kallmeier in den Arbeiten der kurl. Ges., Heft 3. Schon Keyserling hat daselbst, Heft 5, darauf hingewiesen, daß damit den Entstehungsursachen der Freibauern zu enge Grenzen gesetzt seien.

chinus, abgesehen von der Nennung seines Namens, gar nicht weiter hervor; nur „die Kuren" werden später als paciscirender Theil genannt, und von irgend welchen Herrschaftsrechten des Lammechinus ist nicht die Rede. Es scheint daher, daß Balduin, indem er einen der Häuptlinge oder Aeltesten der Kuren als König bezeichnete, seinem Vertrage mit diesem Theile der Kuren eine um so gewichtigere Bedeutung beigelegt wissen wollte. — Die dann für die kurischen Könige im engeren Sinne, d. h. für die Besitzer des Dorfes „Kurische Könige", in Betracht kommenden Urkunden sind folgende: Am 1. December 1439 belehnt Meister Heidenreich Vincke den Penneike und dessen Erben mit drei Haken Landes zu Oetekalwen, und zwar soll Penneike das Land in derselben Weise besitzen und gebrauchen, wie er es schon früher besessen und gebraucht hat, gleich anderen freien Kuren nach kurischem Recht[62]). Aus der genauen Angabe der Grenzen läßt sich erkennen, daß das Land im Goldingenschen Kreise am Wege nach Hasenpoth lag, wo sich jetzt das Dorf „Kurische Könige" befindet. Nach der Urkunde ist Penneike auch schon vorher Lehnsmann des Ordens; es findet nur eine Lehnserneuerung statt. Aber auf irgend eine Sonderstellung des Belehnten deutet nichts hin, er wird im Gegentheil ausdrücklich den anderen freien Kuren gleichgestellt. Die folgende Urkunde enthält keine Verlehnung von Land, sondern eine „Begnadigung und Befreiung" des Meisters Johann von Mengede vom 5. März 1454[63]). Penneike von Oetekalwen soll danach frei und unbeschwert von Fuhren und Arbeiten für den Orden sein; er ist verpflichtet, an den Reisen oder Feldzügen des Ordens theilzunehmen, hat aber sonst niemand anders — weder einem Herrn noch einem Diener — zu „folgen" als nur dem Komtur von Goldingen; diesem soll er, wenn es nöthig ist, auch außer den Reisen folgen. Diese Urkunde sollte also Penneike vor den Forderungen der Ordensbeamten selbst schützen. Derselbe Ordensmeister hat am 24. August 1456 Penneike mit noch einem Haken Landes belehnt, der an sein altes Grundstück grenzte, „nach Lehngutsrecht", wie es diesmal heißt[64]). Der Besitz der Familie Penneike ist dann noch vergrößert worden durch den Goldingenschen Komturen Heinrich von Galen. Derselbe „giebt und vergönnt" am 13. December 1500 dem Andreas Penneike und dessen Erben ein Stück Land, das bei Penneikes altem Lande gelegen ist, und empfiehlt allen seinen Nachfolgern, die Penneikes dabei zu lassen[65]).

---

[62]) U.-B. IX, n. 535. — [63]) Inland 1839, n. 17. — [64]) Daselbst, n. 18.

[65]) Daselbst. Die Originale dieser Urkunden sind in der Brieflade der kurischen Könige alle erhalten.

Der Form nach ist dies also eine Schenkung, keine Verlehnung. Am 23. August 1504 belehnt hierauf Wolter von Plettenberg den Andreas Penneck, den „Cursken konyngh" um des treuen Dienstes willen, welchen er ihm und dem Orden im letztvergangenen Kriege in Rußland gethan hat und den er in künftigen Zeiten noch thun kann und mag, mit einem Haken Landes, der an der alten Grenze des Penneck gelegen ist. Zugleich verlehnt er ihm und seinen Erben einen Heuschlag von drei Kujen Heu und das Recht, auf einem bestimmten Platze seines Landes eine Mühle zu bauen, unter der Bedingung, daß er durch Stauen des Wassers die Heuschläge der Bauern im goldingenschen Gebiete nicht schädige. Alles dies soll er „nach Lehngutsrecht" haben[66]). — Dies ist die einzige Motivirung einer Belehnung, der wir in den besprochenen Urkunden begegnen, und hier wird auch zum ersten Mal die Bezeichnung „Kurischer König" gebraucht. Zu beachten ist gewiß, daß dieselbe gleichsam als eine Auszeichnung in Verbindung mit der Anerkennung der treuen Dienste des Betreffenden angewandt wird. Daß damit auf eine damals bereits vorhandene Tradition einer Abstammung von alten Herrschern hingewiesen werden sollte, ist möglich, läßt sich aber nicht bestimmt behaupten. Wenn aus den früheren Urkunden schon geschlossen werden konnte, daß die Penneikes sich mit ihrem Herrn, dem Orden, gut standen, so gilt das besonders für diesen Andreas Penneike. Sein Besitz und Ansehen ist bedeutend gewachsen, er steht beim Meister und bei dem nächsten Vertreter desselben, dem Komtur von Goldingen, in großer Gunst. — Weitere Urkunden für die Penneikes aus der Ordenszeit existiren nicht. Die von Plettenberg dem Andreas gewordene Bezeichnung ist auf seine Nachkommen übertragen worden, und auch das Dorf, welches sie bewohnen, hat danach den Namen erhalten. — Unter den Chronisten ist Renner der erste, welcher von den kurischen Königen spricht. Er ist, so viel ich sehe, bisher für die Geschichte derselben nicht benutzt worden. Sein Aufenthalt in Livland fällt in die Jahre 1556—61, während welcher Zeit er in Diensten des Vogts von Jerwen stand[67]). Er erzählt nun im Anschluß an die sagenhaften Nachrichten, die er dem Saxo Grammaticus entnimmt, Folgendes. König Canutus von Dänemark hatte die drei Königreiche der Esten, Kuren und Samländer zerstört, aber in Kurland war noch ein „Haupt" geblieben, welches man den kurischen König nannte. Als der Deutsche

---

[66]) Daselbst.

[67]) Johann Renners livländ. Historien, herausgeg. von Richard Hausmann und Konstantin Höhlbaum, p. 8, 15, 266 und Einleitung, p. VI.

Orden das Land eroberte, blieb dieser, ein bloßer Bauer, aber von altem Stamme, frei von aller Schatzung, mußte jedoch in Kriegszeiten mit den Kurländern dem Ordensmeister Heeresfolge leisten und führte dann eine Fahne, auf welcher ein Löwe, das alte Wappen des Königsreiches in Kurland, abgebildet war. Wir erfahren auch, bei welcher Gelegenheit Renner zu diesen Nachrichten gekommen ist. Bei der Schilderung der Kämpfe des Jahres 1559 erzählt er von einem Scharmützel, welches die mit dem kurländischen Aufgebot im Felde stehenden kurischen Ordensgebietiger mit den Russen zwischen Dorpat und Nüggen bestanden. Die Russen, heißt es, wehrten sich gut, sie schlugen den kurischen König vom Pferde, doch derselbe entkam mit der Fahne in den Wald und erschien am anderen Tage wieder gesund im Lager. Daran schließt sich eine Wiederholung der Sage mit der Bemerkung, daß die Nachkommen und Erben der alten Könige bei Goldingen wohnten und der oberste Hausvater derselben immer noch der kurische König hieße und im Kriege als Fähnrich über die kurischen Bauern gesetzt sei; sein Wappen sei ein Löwe. Auch eine Anekdote fügt Renner hinzu. Im letzten Kriege, zu Zeiten Wolters von Plettenberg, habe Letzterer den derzeitigen König ermahnt, sich männlich und unverzagt zu halten, sonst wolle er ihm den Löwen nehmen und dafür einen Hasen ins Wappen setzen lassen; darauf habe sich der König sehr gut gehalten. Es ist sicher anzunehmen, daß Renner, als er bei der Erzählung von jenem Scharmützel den kurischen König erwähnen hörte, sich nach der Bedeutung dieser Bezeichnung erkundigte und dann erfuhr, was man in den Ordenskreisen davon wußte. Wir sehen also, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Sage bereits in ziemlich ausgebildeter Gestalt vorhanden war. Sie tritt uns aber auch hier in Verbindung mit jenem tapferen Verhalten des Andreas Penneike im russischen Kriege Wolters von Plettenberg entgegen. Erwägen wir nun, daß in den ersten vier Urkunden der Penneikes nichts auf die Sage Bezügliches vorkommt, so liegt die Annahme nahe, daß die Bezeichnung „Kurischer König" erst durch Plettenberg aufgekommen ist. Unbestimmte alte Sagen von früherer Freiheit und einer herrschenden Stellung der Kuren überhaupt werden gewiß schon früher vorhanden gewesen sein und auch mit den angesehensten und wohlhabendsten Familien der Kuren in Verbindung gebracht worden sein. Zu diesen gehörte nun sicher, wie aus den Urkunden hervorgeht, die des Andreas Penneike; er selbst hatte durch bewährte Tapferkeit seine Stellung noch gehoben. Es lag nun im Interesse des Ordens, das Ansehen dieses treuen Dienstmannes bei seinen Stammesgenossen zu befestigen, denn er brauchte für das Aufgebot Leute, denen die anderen gern

folgten[68]). Gerade die Bezeichnung als König mußte in dieser Beziehung als durchaus geeignet erscheinen. Sie zu wählen, lag aber für Plettenberg sehr nahe. Er mußte wissen, daß in Preußen eine Anzahl Freilehnsleute unter dem Namen der preußischen Könige schon seit alter Zeit ein höheres Ansehen unter den einheimischen Grundbesitzern behauptet hatten und daß gerade diese auch in einem näheren Verhältniß zum Orden standen. Sie sollen gerade in Bezug auf die Ordenshäuser die Stellung einer Art von Ordensdienern eingenommen haben[69]), also eine Stellung, die derjenigen der speciell zum Dienst beim Ordenshause Goldingen und dem dortigen Komturen verpflichteten Penneikes ähnlich gewesen sein wird. Daß aber eine Uebertragung der Bezeichnung als Könige auch sonst vorgekommen ist, beweist die Erzählung Nyenstedes[70]) von dem Könige, der (zu seiner Zeit, also in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) bei Riga im Gebiete von Kirchholm „König genennet wird und vom Keyser und Papste von Alters her besitzet 7 Hacken Landes, worüber er mit stattlichen Siegeln und Briefen verlehnet ist". Das kann auch nur ein einheimischer Ordensvasall gewesen sein, der im 16. Jahrhundert dort eine ähnliche Stellung einnahm, wie die Penneikes in Kurland. Wahrscheinlich ist die Bezeichnung von den Letzteren auch auf den livischen Ordensvasallen übertragen worden. — Die von Ordensmeistern herstammenden Urkunden der übrigen Freibauern des Goldingenschen Kreises datiren aus späterer Zeit; die Belehnungsurkunde für Sukant von 1470, für Draggun von 1503, für Bartold und Jan, „die Freien", von 1546, für Kallei von 1550[71]). Der Hinweis auf alten Besitz findet sich in zweien von diesen, die Bezeichnung „nach Lehngutsrecht" oder „nach kurischem Recht" kommt nicht vor; die Verpflichtungen der Belehnten werden in drei Urkunden bezeichnet und bestehen in Heeresfolge mit einem Pferde, „Wegefahrt" oder Dienst bei Versendungen, „Schlosses Arbeit" und ganz allgemein „wie andere Freien thun müssen" oder „was einem Freien zu leisten gebühret". Der Dienst muß immer dem Komtur von Goldingen geleistet werden. Die Größe des Besitzes ist zweimal ½ Haken, dann 2 Haken, einmal „ein Stück" Land. — Außerdem

---

[68]) Schirren, Verzeichniß livländ. Geschichtsquellen, p. 21, n. 210. Der Orden tauscht mit dem Kloster Falkena Güter aus, behält sich aber die Dienste zweier Leute vor, die auf den ausgetauschten Gütern wohnen. Den einen von diesen „tho Reizen, Malwen edder tho Ruchten, wanner em dat ander Land volget".

[69]) Voigt, Gesch. Preußens III, p. 443.

[70]) Nyenstede a. a. O., cap. III.

[71]) Inland 1839, n. 18 und 1853, n. 35.

sind noch zwei spätere Urkunden von Freibauern des Tuckumschen Kirchspieles erhalten[72]). 1464 belehnt Meister Johann von Mengede die Brüder Laurens Arndt und Bernt Bugall, sowie deren Erben mit einem Haken Landes, den früher Jacop Steynbutte besessen hat, mit derselben Freiheit, wie andere Freie daselbst zu Tuckum ihr frei verlehntes Land besitzen. 1494 belehnt Wolter von Plettenberg Michael Koch[73]) und dessen Erben mit dem dritten Theil des Landes, das nach Inhalt eines vorliegenden Lehnbriefes Jane Vylleme (oder Melemes) früher zu Lehn besessen hat, nach Lehngutsrecht, mit der Verpflichtung zum Dienst bei Botschaften und Versendungen des Ordens. — Damit dürfte das gedruckte Material an kurländischen Belehnungsurkunden für Eingeborene erschöpft sein. Man muß aber annehmen, daß noch eine Anzahl weiterer Fälle von solchen Belehnungen in Archiven und Briefladen zu finden ist. Aus dem kurländischen Ritterschaftsarchiv ist eine Anzahl von Regesten bisher nicht bekannter Belehnungsurkunden aus den Jahren 1301—1443 gesammelt worden[74]); in ihnen findet man auch einige kurische, resp. lettische Namen. Ganz unzweifelhaft ist letzteres bei folgenden drei Fällen. Am 6. December 1412 belehnt zu Windau Meister Conrad den Hermann Muß mit drei Haken Landes, welche Vytune vorher besessen hat, in der Mark Wagatyten. Den 8. Juni 1423 belehnt zu Amboten Bischof Gottschalk den Mendele und dessen Vetter Centoten mit zwei Haken Landes zu Sergemieten. Am 22. August 1429 belehnt zu Segewold Meister Cysse den Hans Poyß . . . ferner Hans Gudeken mit einem Stück Land an der Abau. Der hier genannte Poyß könnte mit einem Poysse in Verbindung gebracht werden, der in einer Urkunde von 1443 als früherer Ordensvasall im Gerichte zu Kandau und im Burggebiete zu Talsen genannt wird[75]). — Was nun Ehstland und das eigentliche Livland betrifft, so ist von vornherein bei der dortigen Entwickelung der Vasallenmacht nicht anzunehmen, daß sich dort Verleihungen von Land an Eingeborene in ähnlichem Umfange finden könnten. Namentlich nicht in Harrien-Wierland, wo unter den dänischen Königen die Vasallen

[72]) Gedruckt bei Kloppmann, a. a. O. p. 304 f. und bei Keyserling, a. a. O. p. 17 f.

[73]) Die deutschen Namen Arndt und Koch werden hier von Eingeborenen geführt.

[74]) Von dem Herrn Leo Arbusow, dessen liebenswürdiger Gefälligkeit ich die Mittheilung von 86 Regesten kurl. Lehnsurkunden verdanke, welche im Livl. Urkundenbuch nicht berücksichtigt sind. Die Originale oder Copien der Urkunden selbst müssen zum großen Theil noch auffindbar sein.

[75]) U.-B. IX, n. 969.

die eigentlichen Landesherren waren. Die dänischen Beamten, welche die Verwaltung der königlichen Güter besorgten, duldeten schon ihres persönlichen Vortheils wegen keine größere ökonomische Freiheit Einzelner unter den ihnen unterstellten Eingeborenen. Dasselbe war wohl auch auf den Gütern des Bischofs und der Klöster der Fall. Ein harter Druck, der sich, wie es scheint, in gleichem Verhältnisse mit dem fortschreitenden landwirthschaftlichen Betriebe der Güter steigerte, ließ zwischen den Eingeborenen und den Eroberern Beziehungen anderer Art als die der Herrschaft und der Unterthänigkeit nicht aufkommen. Als der Orden die Landeshoheit in Harrien-Wierland erwarb, waren die Verhältnisse im Lande bereits so fest ausgebildet, daß auch er nichts mehr ändern konnte, sondern sich der einmal vorhandenen Entwickelung anpassen mußte. Von Freien im Sinne von freieren Grundbesitzern, wie wir sie in Kurland schon im 13. Jahrhundert fanden, deren größere Freiheit mit dem Grund und Boden zusammenhing, und die von der Masse der zinspflichtigen Kleingrundbesitzer unterschieden wurden, ist in den ehstländischen Urkunden nichts zu finden. Der einzige bekannte Fall, von dem wir aber nur durch eine auch andere Auffassungen nicht ausschließende urkundliche Erwähnung hören, geht auf die Zeit der ersten dänischen Herrschaft zurück, wo die Unterwerfung des Landes noch nicht vollendet war und der Streit unter den Eroberern die Freiheit der Eingeborenen in manchen Gegenden noch fortbestehen ließ. In dem Kataster der revalschen Diöcese, welcher als ein Theil des „Liber census Daniae" wahrscheinlich in den Jahren 1240—42 verfaßt ist, wird unter denjenigen Vasallen, die in Harrien früher belehnt gewesen waren, ihre Lehen aber verloren hatten, auch ein Ehste Clemens genannt, dem ein umfangreicher Grundbesitz überlassen gewesen sei. Nach der Vermuthung v. Breverns ist das ein Ehstenhäuptling, der bei der Taufe den christlichen Namen angenommen hatte. König Waldemar muß ihn dann mit dem Lande belehnt haben. Als aber Dänemark im Jahre 1227 Ehstland aufgeben mußte, hat er seinen Besitz an vier Deutsche verloren und denselben auch nicht mehr bei der Wiederkehr der dänischen Herrschaft zurückerlangt, denn im Kataster wird ein Däne als derzeitiger Besitzer der betreffenden Grundstücke genannt[76].

In den von Liven und Letten bewohnten Landestheilen lassen sich aus späteren Nachrichten allerdings einige Spuren freieren Grundbesitzes auch für die ältere Zeit erkennen. Schon jene oben erwähnte Stelle im ältesten livländischen Ritterrecht, wo von dem Lande die Rede war, das „binnen

---

[76]) Brevern, Der Liber census Daniae, p. 85.

nenes mannes beslatener marck" lag, weist darauf hin. Auch aus den Erzählungen Heinrichs von Lettland, der die Landesältesten und Angesehensten der Liven und Letten öfters erwähnt und von ihrem Landbesitz spricht, kann man schließen, daß es einzelnen Eingeborenen gelang, sich ihren Grundbesitz unter günstigeren Bedingungen zu erhalten. Aber durch Eintreten in das Lehnsrecht scheinen sich hier nur sehr wenige der hofrechtlichen Stellung entzogen zu haben[77]. — Die Regesten einer leider verlorenen Urkunde bezeugen, daß der Erzbischof Albert von Riga dem in Kopenhagen getauften Sucha oder Nicolaus, einem Edlen aus der Provinz Lettonia, der seinen gesammten Erbbesitz der Kirche aufgetragen hatte, denselben wieder zu Lehn gegeben hat[78]. Die Heimath dieses erst so spät getauften lettischen Edlen kann wohl nur im östlichsten Theile des lettischen Livlands zu suchen sein. — Einen alten und verhältnißmäßig großen Lehnsbesitz bezeugt wohl auch die oben erwähnte Nachricht Nyenstedes von dem „König" im Gebiete Kirchholm. Daß es dort unter dem Orden eine Anzahl von freieren einheimischen Grundbesitzern gegeben hat, läßt sich auch aus einigen Urkunden schließen, die freilich meist nur von den im Besitz der Liven befindlichen Honigweiden handeln. Im Jahre 1349 entscheidet Meister Gorwin von Herike zwischen der Stadt Riga und den Liven von Kirchholm einen Streit wegen der Honigbäume, welche die Letzteren in der Stadtmark beanspruchen[79]. Diese Liven lebten unter dem Orden als zinspflichtige Grundbesitzer. Wahrscheinlich haben zu denselben auch die „Freien" gehört, die uns in einer noch späteren Urkunde genannt werden. 1426 belehnt Meister Cisse von Rutenberg die Freien, nämlich Pytkeyaunen, den alten Jakob und Towten, und deren Erben mit der Honigweide in einem an der Misse gelegenen Walde[80]. Wir müssen annehmen, daß die Bezeichnung als Freie ihnen im Unterschiede von den Hakenbauern, welche den späteren Gesindewirthen entsprechen, auf Grund ihres weniger abhängigen Landbesitzes gegeben worden ist. Unter ihnen mag es dann auch einige Ordenslehnsleute gegeben haben; daran wenigstens, daß jener König ein solcher war, sind wir zu

---

[77]) Auch noch v. Bunge in der Entwickelung der Standesverhältnisse, p. 36, meinte, daß die Familie Lieven nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung vom Livenältesten Caupo herleitet, und daß auch vielleicht die Familien Paykull, Patkull, Koskull u. a. ähnlicher Herkunft sein mögen. Mir scheint, daß bei dem Stande unseres heutigen Wissens die Möglichkeit einer solchen Abstammung der genannten Familien ausgeschlossen ist. Bei der Familie Lieven spricht auch schon das in den N. Nord. Miscellaneen, Stück 13 und 14, p. 258 Angeführte für den westfälischen Ursprung.

[78]) U.-B. I, Reg. n. 463. — [79]) U.-B. II, n. 894. — [80]) U.-B. VII, n. 491.

zweifeln wohl nicht berechtigt, wenn auch Kaiser und Papst bei der Sache sicher nicht mitgesprochen haben. — Auch sonst giebt es noch Anzeichen, daß es unter dem Orden auch in Livland Eingeborene mit freierem Grundbesitz gab. In den kleinen Hakelwerken, die bei den festen Häusern des Ordens und der Bischöfe meist bestanden, lebten unter den sogenannten Bürgern derselben auch manche „Undeutsche". Es waren meist Handwerker, doch beschäftigten manche sich auch mit Ackerbau, und das Land war ihnen dann von dem Ordenshause für Zins oder die Leistung gewisser Dienste oder für beides verliehen worden[81]). Sie werden auch als Hausleute bezeichnet und in Fällen der Noth wurde durch sie die Besatzung des Schlosses verstärkt. Neben ihnen haben aber auch in Livland zuweilen Freibauern zum Hause gehört, die dann von den Ordensbeamten auch hier besonders zu Botendiensten und dergleichen gebraucht wurden. Dies ist allerdings einer viel späteren Quelle entnommen, einem schwedischen Kataster aus den Jahren 1599—1601, allein es ist nicht daran zu zweifeln, daß die damals von den Schweden vorgefundenen Einrichtungen dieser Art alle auf die Ordenszeit zurückgehen[82]). — Ueberall, wo das Lehnssystem zur vollständigen Entwickelung kam, haben sich auch die Nebenformen des eigentlichen Lehns sehr mannigfaltig gestaltet; „nicht selten dienen ihre Namen zur Bezeichnung von Besitzverhältnissen, die nur noch in lockerem Zusammenhange mit dem Lehnswesen stehen"[83]). Auch in Livland finden sich die Verlehnungen von Land zu Erbzinsrecht, und zwar haben namentlich die Eingeborenen an ihnen theilgenommen. Derartige Verlehnungen scheinen häufig einfach als Verkauf zum Besitz nach kurischem oder livischem Recht bezeichnet worden zu sein. Besonders in Kurland ist dies Verfahren angewendet worden, in Livland, wie es scheint, nur selten und dann auch nur vom Orden. Ein so zu Erbzinsrecht verlehntes oder verkauftes Stück Land unterschied sich von dem „Erbe" des gewöhnlichen Bauern dadurch, daß sein Besitz mit keiner Leistung von Frohnden oder speciell bäuerlichen Arbeiten verbunden war. Daß dies in Kurland schon früh und nicht selten vorgekommen ist,

---

[81]) Bei den bischöflichen Schlössern scheint Aehnliches vorgekommen zu sein, aber die Lehnsherren scheinen hier die Vasallen gewesen zu sein, die Belehnten wohl nur Deutsche; vgl. Index corporis hist.-diplomatici Livoniae, n. 3508 und 3645, wo Johann von Rosen zu Rope seinen Lehnsmann Backhausen, einen Schneider zu Roop, zum Roßdienst nach Riga aufbietet. Roop hatte freilich Stadtrechte.

[82]) Der älteste schwedische Kataster Liv- und Ehstlands, herausgegeben von Th. Schiemann, p. 86, 89 f.

[83]) Schilling, p. 116; auch bei den folgenden Ausführungen ist Schillings Untersuchung oft zu Grunde gelegt.

bezeugt eine Urkunde des Bischofs von Kurland vom Jahre 1309[84]). Derselbe überläßt darin für die Zeit seines Lebens die Verwaltung des Bisthums Kurland mit allen Einkünften desselben dem Orden gegen eine bestimmte Entschädigung. Dabei erhält nun der Orden auch das Recht, falls einzelne Haken Landes vacant werden, dieselben ebenso, wie es der Bischof früher gethan hat, „more Curonico" zu verkaufen. Es sollte also statt der einfachen Besetzung der vacant gewordenen Haken oder Gesinde mit anderen Bauern ein Verkauf der Grundstücke nach kurischer Sitte stattfinden dürfen. Ein solcher Verkauf des der Kirche gehörigen Landes konnte aber nichts anderes sein als eine Art Verlehnung oder, wie wir heute sagen, Verpachtung zu Erbzinsrecht. Urkundlich sind uns nur wenige derartiger Verkäufe überliefert, weil wohl wahrscheinlich in vielen Fällen überhaupt keine Urkunden gegeben, andererseits sie auch nicht so sorgfältig aufbewahrt wurden. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß alle Fälle, wo uns ein Verkauf von Land an Eingeborene berichtet wird, hierher gehören. Im eigentlichen Livland scheint der Orden diesen Gebrauch entsprechend der kurischen Sitte „nach livischem Recht" geübt zu haben. Die Bedingungen dieses Besitzes auf Erbzins konnten nun sehr verschieden sein. Zuweilen gehörte auch Heeresfolge mit einem Pferde, Botendienst ꝛc. zu ihnen, in anderen Fällen war nur zu gewissen Terminen eine Summe Geldes oder eine bestimmte Quantität von Getreide oder anderen Naturalien zu entrichten. Die Bezeichnung der Besitzer als Freie oder Freibauern findet sich in den erhaltenen Urkunden nicht, doch erscheint ihre Anwendung auch hier als sehr wahrscheinlich. Eine ausdrückliche Hinweisung auf den schon vorausgegangenen Besitz des Landes kommt aber wohl vor. Es mag eben oft das alte Erbe auf diese Weise, indem man es kaufte oder als Lehn empfing, unabhängiger gemacht und sichergestellt worden sein. Schon aus der Zusammenstellung der wenigen uns bekannten Fälle geht die Mannigfaltigkeit in der Anwendung dieses Verfahrens hervor. Sie datiren aus späterer Zeit, doch beweist ja jene Urkunde vom Anfange des 13. Jahrhunderts, wo das Verfahren bereits als eine Sitte bezeichnet wurde, ihr Vorkommen auch in der älteren Zeit. — Der Komtur von Windau Kesteen Zelbach verkauft dem „elsen hofman tho Styrben" ein Stück Land, „dar von eyn (k)ursch recht tho dun"[85]). Engelbrecht Haver, Hauskomtur zu Riga, verkauft im Jahre 1388 dem Metewold Niklas Poyken eine Wildniß

[84]) U.-B. II, n. 628.

[85]) Bei Schilling, p. 117, nach einer handschriftlichen Sammlung.

in Kollejögle für sich und seine Erben zu besitzen nach livischem Rechte[86]. — Wessel Aldinghoven, Vogt zu Kandau, verkauft am 25. Juli 1401 ein Stück Land an Poyen, wie uns die Regesten einer noch nicht gefundenen Urkunde bezeugen. — Am 17. März 1472 verleiht Meister Bernd von der Borch dem Aßmuth von Wäß und dessen Erben zwei Haken Landes in dem zum Amte Fellin und Kirchspiel Turigell gehörigen Dorfe Piddemes, auf denen zuvor Hinke Ustall gewohnt hat, „frei und friedsam auf denselben Zins und Pacht, als er sonst der Herrschaft gegeben und ausgerichtet hat, zu ewigen Zeiten"; wenn aber seine Kinder sich künftig theilen werden, so sollen sie und ihre Erben auch immer den Zins geben, wie die anderen Einwohner desselben Dorfes[87]. — Johann Kloeth, Vogt zu Jerwen, gönnt und giebt am 19. November 1526 frei und quitt dem Janus von Buyaver in der Wacke zu Renever im Kirchspiel zu Ampel in Jerwen vier Haken Landes ohne einige Gerechtigkeit oder Herrlichkeit, als daß er verpflichtet ist, jährlich in der Fastenwoche vor dem Buche 7 Mark zu zahlen und zur Heerfahrt und Wegefahrt zu ziehen; sonst ist er frei von Zehnten und allerlei Arbeit[88]. Der Ausdruck „gönnt und giebt" ohne Hinzufügung von „verlehnt" war auch in der oben angeführten Urkunde des Penneike vom Jahre 1500 angewendet. Janus scheint schon früher belehnt worden zu sein, da in der Urkunde auf „die ersten Briefe" hingewiesen wird. — Die Regesten einer, wie es scheint, verlorenen Urkunde bezeugen blos, daß Wolter von Plettenberg dem Jürgen von Curgewannes am 4. Mai 1507 einen freien Haken Landes in dem im Amte zu Jerwen und Kirchspiel zu Ampel belegenen Dorfe zu Corgewannes „doniert" hat, ohne daß wir von den gewiß auch genannten Verpflichtungen des Beschenkten unterrichtet werden[89]. — Bischof Hermann von Kurland bestätigt im Jahre 1526 eine Verleihung seines Vorgängers Martinus an einen gewissen Clawes St.; derselbe ist verpflichtet, jährlich in der Winter-Wacke eine Mark rigisch als Landpacht zu geben, außerdem soll er noch zu gemeinen Landtagen, zur Heerfahrt und bei allen anderen nothwendigen Geschäften und Reisen zu dienen bereit sein[90]. — Wolter von Plettenberg verlehnt am 2. März 1532

---

[86]) U.-B. VI, Reg. n. 1480, b.

[87]) Ehst- und Livl. Brieflade, herausgeg. von v. Bunge und Baron R. v. Toll, n. 295.

[88]) Brieflade, n. 929. — [89]) Brieflade, n. 693.

[90]) Schilling, p. 117, nach einer handschriftlichen Sammlung. Der zweite Name ist nicht ausgeschrieben, doch ist dem Inhalte nach nicht daran zu zweifeln, daß es der eines Eingeborenen war.

dem Aeltesten Hannskhenn und dessen Erben dritthalb Haken Landes am kleinen Sunde in denselben Grenzen, wie derselbe sie bisher besessen hat; dazu noch zwei Heuschläge und das, was er dort gerodet hat; dafür ist er verpflichtet, dem Vogt oder Verweser des Amtes zu Sonneburg jährlich eine Abgabe von 6 Mark zu entrichten und ein gutes Heerpferd, falls der Vogt es bedarf, auch zur Wegefahrt, zu halten[91]). Hannskhenn und seine Verwandtschaft scheinen als Freibauern und Landfreie bezeichnet worden zu sein; aus der Verpflichtung zur Wegefahrt ist später ein Postdienst geworden[92]). — In den angeführten Fällen von Belehnungen Eingeborener waren die Lehnsherren, abgesehen von den beiden ganz ausnahmsweise vorgekommenen Verleihungen des Königs von Dänemark und des Erzbischofs von Riga, der Orden und einige Mal auch der Bischof von Kurland. Wenn wir nun in folgenden zwei Fällen finden, daß auch deutsche Vasallen sich in ihren Beziehungen zu den Eingeborenen ähnlicher Formen bedient haben, so werden diese Fälle erst recht als vereinzelte Ausnahmen zu gelten haben. Eine Urkunde vom Jahre 1389 bezeugt, daß Heinrich Maydel zwei Ehsten, dem Claweke und seinem Bruder, Söhnen des Lembyn, und deren Erben unter gewissen Bedingungen, die nicht genannt werden, einen Wald nebst allen Zubehörungen in Wierland verkauft hat, welchen die genannten Ehsten von alters her besessen und gebraucht haben; wenn sie oder ihre Nachkommen sterben und keine Erben hinterlassen, so soll Heinrich Maydel den Wald wieder in Besitz nehmen, ohne daß die Herrschaft der Ehsten, sie sei, wer sie wolle, es verwehren dürfe[93]). Es war also ein altes Recht, das die genannten Ehsten an dem Walde hatten, und dieses wurde ihnen zu noch größerer Sicherheit urkundlich gewährleistet. Dabei sichert sich aber der eigentliche Eigenthümer des Waldes, Heinrich Maydel, auch seine Rechte an demselben und zwar sowohl den betreffenden Ehsten gegenüber, die ihn nur unter bestimmten Bedingungen benutzen sollen, als auch gegenüber dem Heimfallsrechte der gegenwärtigen oder zukünftigen Herren derselben. Letzteres war die Hauptsache und muß der eigentliche Grund zur Ausstellung der Urkunde gewesen sein. Diesen Ehsten muß damals aber noch die Freizügigkeit zugestanden worden sein, sonst hätte Heinrich Maydel die Abmachung in Betreff des Waldes mit den Herren derselben getroffen. — Von einem zweiten Fall erfahren wir durch eine Urkunde vom Jahre 1479, in welcher Goswin Donhoff dem Bertram Junge seinen Hof zu Sauweß

[91]) Mittheilungen, III, p. 115.

[92]) Tideböhl in den Mittheilungen VIII, p. 311.

[93]) U.-B. III, n 1261.

(Sauß in Harrien) verkauft[94]). Es wird daselbst das zum Hofe gehörige Bauerland näher bezeichnet, wobei bei einigen Gesinden eine von den Inhabern zu zahlende Geldpacht angegeben wird. Zuletzt heißt es dabei: „Merten, Hans Ehsten sein Sohn, giebt 6 Mark; ich habe das Land ihm und seinem Weibe verlehnt zu ihren Lebzeiten, jedoch allein die Pacht davon zu geben." Die Schollenpflichtigkeit der Bauern im Allgemeinen war damals in Ehstland bereits längst gesetzlich anerkannt. Es existirte aber auch, wie unten gezeigt werden soll, eine ganze Anzahl freier, d. h. freizügiger Bauern. Da nun eine solche Verlehnung an einen Schollenpflichtigen höchst unwahrscheinlich erscheint, müssen wir annehmen, daß der hier Belehnte ein freizügiger Bauer gewesen ist, der gerade durch die Belehnung gewissermaßen an das Land gebunden werden sollte.

Schilling glaubt nun noch ein paar andere Formen des Grundbesitzes Eingeborener gefunden zu haben, welche er als Hälftnerwirthschaft und Besitz zu Wordzins bezeichnen möchte. Sie scheinen ihm wenigstens für Kurland aus einer Urkunde des 13. Jahrhunderts hervorzugehen. Der Bischof Heinrich von Kurland verpfändet am 20. September 1259 dem Orden die Einkünfte von drei Dörfern, macht aber dabei gewisse Ausnahmen: „wartgut, pussa et pretio servorum conducticiorum ad aedificationem castri dumtaxat exceptis"[95]). „Wart" nimmt Schilling als „word", Hofstelle oder Stück Land neben dem Hofe und versteht darunter in dem in der Urkunde vorliegenden Falle eine Form des Erbzinsrechtes an Landstücken. Wartgut bedeutet nun aber eine den Kuren für die Kosten der Vertheidigung des Landes gegen die Litauer schon im Jahre 1253 auferlegte Steuer, die noch im 15. Jahrhundert unter demselben Namen in Kurland erhoben wurde[96]). „Pussa" hält dann Schilling für ein lettisches Wort, das die Hälfte bezeichnet, und stellt es zusammen mit den in anderen Urkunden vorkommenden Worten „van den del". Letzteres halte ich nur für einen anderen Ausdruck für Zehnten; ob man aber aus pussa Hälftner machen kann, scheint doch höchst fraglich. Erstens ist es gar nicht gewiß, daß dies überhaupt ein lettisches Wort ist, denn in der in obiger Urkunde genannten Gegend wohnten doch vorherrschend Kuren, zweitens kann das Wort auch bei der Bedeutung Hälfte als Apposition zu „wartgut" aufgefaßt werden.

Aus dem Vorhergehenden dürften sich nun mit mehr oder weniger

---

[94]) Brieflade, n. 332.

[95]) U.-B. I, n. 343. Schilling, p. 138 f.

[96]) U.-B. II, n. 250 und VIII, n. 440.

Sicherheit folgende Formen einer bei den Eingeborenen Livlands seit dem 13. Jahrhundert vorkommenden größeren Freiheit ergeben. In den von Letten, Liven und Kuren bewohnten Landestheilen muß vor der Eroberung eine Anzahl von Hofbesitzern existirt haben, die sich durch die Größe ihres Grundbesitzes und ein damit verbundenes höheres Ansehen von der Masse der Ackerbautreibenden unterschied. Ein Theil dieser Hofbesitzer hat nach der Eroberung seine bessere Stellung bis zu einem gewissen Grade zu erhalten vermocht. Zwar wurden auch ihre Grundstücke mit Zehnt- und Zinsleistungen belastet, allein in Bezug auf die Leistung persönlicher Dienste bestand zwischen ihnen und der übrigen bäuerlichen Bevölkerung ein wesentlicher Unterschied, indem sie wohl den Kriegsdienst auf der allgemeinen Grundlage leisten mußten, aber von den speciell bäuerlichen Arbeitsleistungen befreit blieben[97]). Diese letzteren sind unter allen auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten bald besonders schwer empfunden worden, und das hat eine scharfe Sonderung zwischen Freien und gewöhnlichen Bauern hervorgerufen. — Die Höfe der Freien waren nun aber bei der von den Eroberern vorgenommenen Auftheilung des Landes den neu eingerichteten Marken zugezählt worden. Diejenigen von ihnen, welche innerhalb der den Vasallen zugewiesenen Marken lagen, müssen sehr bald verschwunden sein, weil die Vasallen, sobald sie erst wirkliche Gutsherren geworden waren, in den Verpflichtungen ihrer Hintersassen keinen Unterschied mehr anerkennen wollten und eine Umwandlung der Höfe in gewöhnliches Bauerland ihnen meist materiellen Vortheil brachte. Ebenso muß es den Hofbesitzern auf den unmittelbar bischöflichen Marken gegangen sein; wir erfahren nichts von dort existirenden Freien dieser Art. Nur auf dem Ordensgebiet, wo die Vasallen erst spät eine bedeutendere Macht erlangten, und auch da hauptsächlich nur in den südlichen Theilen, besonders in Kurland, wo die Eroberung und Niederlassung der Deutschen viel später erfolgt war, wo der Orden überall, auch im bischöflichen Theil, maßgebend war, haben sich solche Besitzer in größerer Zahl und auf längere Zeit behaupten können. Aber auch da schmolz allmählich ihre Zahl immer mehr zusammen, weil die landesherrlichen Beamten sie oft bedrängten und viele zu einfachen Bauern hinabdrückten. Im 15. Jahrhundert scheinen sie

---

[97]) In den Verträgen der Eingeborenen mit den Eroberern wurden allerdings, wie wir sahen, alle Leistungen in gleicher Weise jedem Haken Landes auferlegt. Da aber dann doch Freie genannt wurden, kann nur angenommen werden, daß es diesen erlaubt war, die anfangs geringen Frohnden durch Leistungen anderer Art oder Geld abzulösen. Bei der bald eintretenden Steigerung der Frohnden und Leistungen überhaupt wurde ihnen eine Ausnahmestellung eingeräumt.

nur noch in abgelegenen Gegenden, wo besonders günstige Verhältnisse ihre Freiheit schützten, existirt zu haben[98]).

Einem gewissen Theil der Hofbesitzer ist es nun aber gelungen, sich aus ihrer hofrechtlich gewordenen Stellung durch Eintritt in das Lehnrecht zu befreien und dadurch die Sicherheit ihres Besitzes bedeutend zu verstärken. Der Wunsch, in ein Lehnsverhältniß zum Orden zu treten, muß bei ihnen um so lebhafter hervorgetreten sein, je härter der Druck wurde, welcher auf der Masse ihrer Stammesgenossen lastete, und je schwieriger es für sie selbst war, sich diesem zu entziehen. Der Orden aber mag von vornherein bei der Anordnung der Besitz- und Rechtsverhältnisse daran gedacht haben, sich eine Anzahl zuverlässiger und besonders verpflichteter eingeborener Grundbesitzer zu schaffen; namentlich beim Aufgebot zum Kriegsdienst und im Felde selbst konnte das Beispiel derselben einen günstigen Einfluß auf das Verhalten der großen Masse üben. Es wurde daher eine Anzahl Hofbesitzer unter die kleinen deutschen Vasallen aufgenommen und denselben zunächst rechtlich gleichgestellt („jure, quo ceteri vasalli ordinis in Curonia possident bona sua" heißt es in der Urkunde von 1320). Andere erhielten ihr Land als Lehn zu weniger günstigen Bedingungen, indem sie zu Erbzins verpflichtet wurden. Aber auch die nach Lehngutsrecht Belehnten vermochten nicht, eine den deutschen Vasallen gleiche Stellung zu behaupten. Man unterschied sehr bald die eingeborenen Lehnsleute von den Deutschen; das deuten wohl schon die Worte der Urkunde von 1333 an, wonach Toutegodde sein Land besitzen soll, „sicut caeteri neophiti Curoniae bona sua feodalia sunt soliti possidere". Die kleinen deutschen Lehnsleute hatten das Bewußtsein zur herrschenden Klasse, zu den Herren des Landes zu gehören; sie hatten das Beispiel der Mannlehnsvasallen vor Augen, und naturgemäß strebten sie, allmählich zu letzteren emporzusteigen. Im Kriegsdienst mußte immer die größere Waffentüchtigkeit der an einen regelmäßigen Waffengebrauch gewöhnten und in der Kunst des Roßdienstes geübten Deutschen hervortreten und den Unterschied der Abstammung verschärfen. So zeigte sich bald, daß die Entwickelungsbahnen der deutschen und eingeborenen Ordensvasallen in entgegengesetzter Richtung aus einander gingen. Den Eingeborenen brachte der Eintritt in das Lehnsverhältniß

[98]) Von der Existenz solcher Hofbesitzer im dondangenschen Gebiet erfahren wir noch im Jahre 1439 durch eine Urkunde, in welcher das rigische Capitel dem Bischof Johann von Kurland über den für Schloß Dondangen nebst Zubehör gezahlten Kaufpreis quittirt. Unter den aufgezählten Dörfern und Höfen werden auch genannt: „curiae Gaylim, Prekesadden et Preczemes ac filiorum ejus". U.-B. IX, n. 423.

allerdings zunächst große Vortheile, er konnte aber nicht verhindern, daß sie auch hier wieder auf eine absteigende Bahn geriethen, er konnte nur die Bewegung verlangsamen. Indem die Masse der ländlichen Bevölkerung zu immer geringerer Freiheit hinabsank, mußte auch die Stellung der eingeborenen Lehnsleute eine weniger angesehene werden. In manchen der aus der letzten Zeit der Ordensherrschaft datirenden Urkunden läßt sich bereits deutlich erkennen, daß bei den Verpflichtungen der Belehnten der eigentliche Kriegsdienst gegen persönliche Dienste anderer Art, wie Wegefahrt und Schlosses-Arbeit, zurückgetreten ist; es wird auch ganz allgemein auf die Verpflichtungen aller Freien hingewiesen. — Die meisten Urkunden lassen freilich einen Unterschied in der Belehnung Deutscher und Eingeborener nicht erkennen; sie erfolgt bei beiden nach Lehngutsrecht im Gegensatz zum Mannlehnsrecht. Eine besondere Erwähnung und Betonung der Zehnt- und Zinsfreiheit aber muß uns schon auf die Verschiedenheit aufmerksam machen; denn diese Freiheit mußte bei den deutschen Lehen als selbstverständlich gelten. Daß aber die Verschiedenheit auch ganz ausdrücklich hervorgehoben worden ist, beweist die dazwischen vorkommende Bezeichnung des Lehngutsrechts als eines kurischen und eines deutschen[99]). Man hat bereits früher darauf hingewiesen, daß unter dem in den Urkunden vorkommenden kurischen, livischen, schwedischen Rechte durchaus keine schriftlichen Rechtssammlungen oder Gesetzbücher zu verstehen seien, sondern vielmehr ein Gewohnheitsrecht, welches sich auf die rechtliche Beschaffenheit des verliehenen Grundbesitzes, auf ein besonderes lehnsrechtliches Verhältniß beziehe[100]). Der Ausdruck „nach kurischem Recht" wurde, wie wir sahen, in Kurland auch besonders bei den Verkäufen von Land seitens der Landesherren gebraucht. Es muß daher damit nicht blos ein lehnrechtliches Verhältniß bezeichnet worden sein, sondern die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse der betreffenden Besitzer, soweit sie eben mit dem Grund und Boden zusammenhingen. Zum kurischen Recht gehörte sowohl das Lehngutsrecht der Eingeborenen, als auch das Recht der Erbzinsleute, mochten diese nun mehr zu den Vasallen gehören, mit Belehnungsurkunden ausgestattet sein oder ihre Grundstücke nur „gekauft" haben.

In einem gleichen Sinne muß vom Orden in seinem livischen Landes-

---

[99]) Der Meister Cisse von Rutenberg belehnt 1432 den Vesel mit 16 Lofstellen Landes im Felde zu Arwalen (Erwahlen in Kurland) nach deutschem Lehngutsrecht. U.-B. VIII, n. 548. — Zu den Belehnungen nach kurischem Rechte gehören noch folgende Regesten aus dem kurländischen Ritterschaftsarchiv: 1495 belehnt Meister Plettenberg Hauß den Rechtfinder mit einem Stück Landes nach kurischen Rechten.

[100]) v. Bunge, Standesverhältn., p. 37, u. Einleitung in die Rechtsgesch., p. 85.

theil nach livischem Recht Land verliehen worden sein, wenn auch der Umstand, daß uns nur wenige urkundliche Spuren davon erhalten sind, auf ein selteneres Vorkommen solcher Verleihungen schließen läßt[101]).

Eine Bestätigung dessen, daß der Sinn der betreffenden Ausdrücke in der besprochenen Weise richtig aufgefaßt ist, kann man darin finden, daß in Preußen das „jus Prutenicum" oder „Prutenicale" oder „Prewsch Recht" urkundlich in ähnlicher Weise gebraucht worden ist, nur daß es dort, wo die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen viel ausgebildeter waren, eine umfassendere Bedeutung hatte. Auch dort hat der Orden Grundbesitz nach preußischem Recht immer nur an Preußen, nie an Deutsche verliehen[102]).

In den ehstnischen Theilen des alten Livland ließ sich, wie wir gesehen haben, die Existenz eingeborener Ordensvasallen nicht nachweisen; es ergaben sich nur wenige Fälle von Landverleihungen zu Erbzinsrecht[103]). Man darf daher nicht annehmen, daß die Freibauern und Landfreien des Russow auf diese Art der Freien zurückzuführen seien. Auch für die Freibauern des Nyenstede kann man nur vereinzelt einen solchen Ursprung gelten lassen. — Ob man aber mit Bezug auf die kurischen Ordensvasallen von

---

[101]) In Hupels neuen nord. Miscell., Stück 5 und 6, p. 124, sind die Regesten einer, wie es scheint, verlorenen Urkunde mitgetheilt, in welcher diese Bezeichnung angewandt gewesen ist. 1447 erneuert Meister Heidenreich Vincke dem Heinrich Hinze die Belehnung mit einem Hofe im Segewoldschen; er soll das Land ohne Entrichtung des Zehnten oder andere Belastung zu ewigen Zeiten nach livischem Rechte besitzen. Ueber die Verleihungen an die Hinzes sind wir noch durch zwei Urkunden von 1436 und 1459 unterrichtet. Im Inlande 1853, n. 35, wo diese Urkunden abgedruckt sind, werden die Hinzes für deutsche Landfreie erklärt. 1436 wird Henneke Hintze durch den Meister Heinrich Schungel mit einem von ihm bereits bewohnten Hofe und einem Stück Land belehnt, erblich, ohne irgend welche Lasten, insbesondere ohne die Verpflichtung, dem Orden den Getreidezehnten zu entrichten. 1459 giebt der Landmarschall Göbert von Plettenberg dem Henrick von den Henning Hintz einen halben Haken freien Landes, den Lebbe früher besessen hat; als Motiv werden die Klagen des Henrick angegeben, daß der Orden ihn zu viel in Anspruch nehme. Danach muß man annehmen, daß der Belehnte in einem speciellen Dienstverhältnisse zum Ordenshause Segewold gestanden hat. Wenn nun dazu die eine Belehnung ausdrücklich als nach livischem Recht geschehen bezeichnet wird, müssen wir die Hinzes für eine eingeborene, wahrscheinlich livische Familie halten. Die Namen sind allerdings alle rein deutsch. Eine theilweise Germanisirung der um Riga wohnenden Liven muß aber auch angenommen werden; sie hat gewiß zu dem verhältnißmäßig raschen Verschwinden dieses Stammes beigetragen. Ueber die Hintzes vgl. Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, I, p. 60.

[102]) Voigt, Preußische Geschichte III, p. 450. VI, p. 601.

[103]) Ein Fall im Amte zu Fellin, zwei in Jerwen, einer in Oesel.

einem Stande freier Bauern sprechen darf, scheint doch zweifelhaft zu sein. Nach dem hier vorliegenden Material wird man eher sagen müssen, daß die Entwickelung derselben nicht bis zur Ausbildung eines eigentlichen Geburts- oder Berufsstandes führte. Ihrem Berufe nach und in ihren Sitten und Gewohnheiten blieben sie eben Bauern, und die Vasalleneigenschaft allein war später für den Stand nicht mehr maßgebend. Von einem Geburtsstande freier Bauern kann man aber erst im Gegensatze zur Leibeigenschaft der übrigen Bauern sprechen, und dann ist das wesentlich unterscheidende Merkmal nicht mehr der Besitz von Land, an den sich bestimmte Rechte knüpfen.

Man hat nun nach dem Berichte Russows angenommen, daß schon in früher Zeit auch Deutsche zu den Freibauern gehört oder mit ihnen zusammen einen Stand der Landfreien gebildet hätten. Zur weiteren Begründung dieser Annahme hat man auf die deutschen Namen hingewiesen, welche in den Belehnungsurkunden neben denen der Eingeborenen zu finden sind, so namentlich auf die oben erwähnten Arndt, Koch, Stalknecht[104]. Allein eine nähere Betrachtung muß auch in diesen die Namen Eingeborener erkennen. Laurens Arndt und Bernt Bugall sind Brüder und beerben, wie es scheint, als Verwandte den „seligen Stegebute"; Michael Koch erbt offenbar auch den dritten Theil des Jane Melemes gehörigen Besitzes und Jacopp Stalknecht ist ebenfalls Miterbe eines Stegebuteschen Landstückes. Der Orden scheint bei den Lehen der Eingeborenen eine weitere Erbfolge zugelassen zu haben, als sie die übrigen Vasallen nach dem Lehngutsrecht hatten. Auch in Preußen hat er zuweilen bei den Freilehnsleuten die weibliche Descendenz mitberücksichtigt, wie er auch dort gestattet hat, daß, altpreußischem Herkommen entsprechend, oft mehrere Brüder, ja Verwandte von ferneren Graden auf einem Gute zusammen wirthschafteten[105]). Die späteren Nachkommen der eben genannten Individuen sind jedenfalls als eingeborene Bauern angesehen worden, und in den officiellen Documenten, namentlich in den Kirchenbüchern, werden die in jenen Urkunden gebrauchten Namen gar nicht verzeichnet, sondern dort finden sich neben den Vornamen blos die Gesindenamen. Man muß daher annehmen, daß es nur persönliche Beinamen jener Belehnten waren, an die man sich erst wieder in viel späteren Generationen erinnerte, als es sich darum handelte, in Streitigkeiten die angefochtene Abstammung nachzuweisen.

Es hat nun aber allerdings eine Anzahl kleiner Lehnsleute deutschen Ursprungs gegeben, die zu dem aus den Vasallen der Landesherren bestehenden

---

[104]) Keyserling in den Arbeiten der kurl. Ges. 5, p. 28.

[105]) Töppen in Scriptt. rer. Pruss. I, p. 267.

Landadel nicht gehörten. Besonders wieder in Kurland, wo ja die allmähliche Entwickelung der corporativen und landständischen Rechte einer Ritterschaft sehr viel später begann, scheint die Zahl dieser kleinen Lehnsleute keine ganz geringe gewesen zu sein. Sie gingen meist aus den Dienern des Ordens hervor; zum Theil waren es persönliche Diener der Ordensgebietiger, denen ihre Herren für treue Dienste Belehnungen mit frei gewordenem Ordenslande auswirkten, zum Theil wohl auch niedere Verwaltungsbeamte und Handwerker, die auf diese Weise belohnt wurden[106]. Oben wurde darauf hingewiesen, daß die Bürger der kleinen Hakelwerke theilweise auch Land zu Lehn erhalten haben. Es ist ferner ja nicht unmöglich, daß deutsche Pächter von Landstücken, besonders in der Umgegend der Städte, vorgekommen sind, wenn sich auch aus den Urkunden solche nicht erkennen lassen. — Wahrscheinlich hat Russow, wenn er von deutschen Landfreien sprach, darunter solche Leute gemeint. Daß aber deutsche und undeutsche Landfreie ganz gleichgestellt gewesen und als e i n Stand betrachtet seien, braucht man aus seinen Worten nicht zu schließen. Jedenfalls finden sich dafür sonst keine Belege. Im Gegentheil ergiebt sich aus Allem, daß der Gegensatz zwischen Deutschen und Eingeborenen immer ein großer gewesen, seit der Ausbildung der Leibeigenschaft aber noch bedeutend verschärft worden ist[107].

Die Angaben der Chronisten dürften sich noch besser erklären lassen, wenn man in der Freiheit der Bauern des 16. Jahrhunderts vorwiegend eine Freiheit von der Bodenpflichtigkeit erkennt.

Oscar Stavenhagen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

---

[106]) Vgl. die Zusammenstellung der Ordensdiener und kleinen Lehnsleute von Hildebrand in den Personenregistern der drei letzten Bände des livländ. Urkundenbuches.

[107]) Dies geht auch aus den Schilderungen Russows an anderen Stellen hervor, vgl. z. B. Bl. 2 und 2 b.

Beilage.

Die folgenden Urkunden gehören zum zweiten, noch ausstehenden Theile der vorhergehenden Arbeit. Sie lassen in mancher Beziehung die Verhältnisse der Freibauern des 16. Jahrhunderts im ehstnischen Theile Livlands deutlicher erkennen als die bereits in der Ehst- und Livländischen Brieflade gedruckten hierauf bezüglichen Materialien. Interessant sind sie auch als Beispiel für das Verfahren vor dem Hakenrichter, welcher, wie aus ihnen hervorgeht, in gewissen Fällen die streitenden Parteien direct an den Landesrath weisen konnte.

Der Herr Ritterschaftssecretär Baron H. von Toll hatte die Freundlichkeit, mich von den Originalen dieser Urkunden Abschrift nehmen zu lassen.

Gerichtsschein, ausgestellt vom Hakenrichter für Wierland am 15. Mai 1553.

Ich Robrecht Tolkes, eynn verordenther hakenrichter tho dusser saiche vann wegenn unnd durch bovell des overstenn rechtenn do kundth bokenne unnd betuighe inn unnd overmiddesth dussenn apenenn vorsiegelthenn richteschine, mith sampth mynenn beydenn volgerenn, denn erbarenn unnd erenthvestenn Jurghenn Hasthver tho Kandell unnd Diderich Brakell, dath der erbar unnd erenthveste Johann Weddewes tho Wacke, by my richter erschenenn unnd vann my upth hegesthe nach rechtes forme erforderth, wu unnd watterley gestaldth, eynn buer under deme erenthvestenn unnd erbarenn Mauritz Wrangelenn upp syner molenn besithlich, mith nhamenn Hannus Molnner, welcher emme Johann Weddewes egenhorich, unnd vor synenn erffbuirenn gedechte tho erforderende, derhalvenn sulchenn burenn wthytoandeworende vann my, als tho dusser saichen eynn verordenther richter, Moritz Wrangelenn eyne tydth tho bestemmen unnd anthosettende bogereth, welchs ich emme ock rechtes weghenn tho weygerende nicht gewethenn. Hebbe emme unnd synem jegentheill denn erenthvestenn Moritz Wrangelenn sondages Exaudi, welcher isth der negesthe sondach vor pinksteren, eyne tydth bestemmeth unnd angesetteth, welchere tydth ock beyder syetz parthe gewachtet. So

hefftth my richter tho sampth mynenn beydenn volgerenn vurgemelth ergenanthe Johann Weddewes denn volgenden maendach ahnn ergedachtenn Moritz Wrangelenn mith dussenn werven affgeferdigeth, also dath ergemelthe Johann Weddewes vann Moritz Wrangelenn frundthlich bydden unnd bogherenn, dath he emme denselvighen molnner, dar he vesthlich schynn unnd bowysz upp hebbe, welchs he emme hyrbevorenn ock inn freundthschaf erthogeth, nach rechte wolde wthandthworenn unnd volgenn laithen, angesehenn he alle synn bowyssz kundthschafft unnd tuichnisse, wes he upp denselvighen burenn hedde, vorganghenn Jacoby tho Wesenberghe inn bywesenn vann beydenn parthenn etzlicher guder frundth erthogeth unnd bowesenn. Warupp my Mauritz Wrangell eynn andthwordth Johann Weddewes wedder anthowervende gegeven, dath he upp sulch synn bowysz, welchs emme gemelthe Johann Weddewes vorhenn erthogeth, densulvighenn burenn, de sich nhu emme Moritz Wrangelenn tho erve unnd tho eghenn gegeven, mith nichtenn gedechte tho overanthworenn; angesehenn deselvighe bur eynn frigh bur, mith sampth derselbigenn seiner angewanthenn frundthschaff, gebarenn unnd were der selvighe bur nemandes thobehorich ader erffbure ingelykenn ock des burenn gantze verwanthe freundthschaff stedes bes upp dussenn hutighenn dach vor frighe burenn geholdenn unnd nemandtz egenhorich gewesth, gelich alse upgemelthe Moritz Wrangell dathsulvighe mith genochsamer unnd loffwerdigher kundthschaff bewiesen wolde. So aversth gemelthe Johann Weddewes eyner vann dussenn nhageschrevenen dren articulen loffwerdigenn bowiesenn kunde, gelich wie sich sulchs tho rechte gebureth, wolde he emme denselvighenn burenn inn aller freundthschaff overandthworenn unnd nicht vorenthaldenn. Vor ersth, so irgemelthe Johann Weddewes loffwerdigenn gelick wie sich sulchs tho rechte gebureth bowiesenn kunde, dath deselvighe bur emme denn hakenn bosethenn edder jewerlde under emme bosithlich gewesth, gelick wie eynenn erffburenn gehoreth, unnd emme tynsz unnd tegedenn gedann. Thum anderenn, dewiele genochsam mith loffwerdigher kundthschaff tho bewiesende dath derselvighe bur eynn frigh bur sampth seyner gewanthenn frundthschaff gebaren, so nhu gemelthe Johann Weddewes tho rechte genochsam mith twenn mynes geneidigenn furstenn unnd herenn geswornenn bewiesen kunde, dath he ader synn vader sich Johann Weddewes offthe synem zeligenn vader vor eynenn erffburenn gegeven. Thum drudden so Johann Weddewes tho rechte loffwerdigenn bowiesenn kunde, dath der vorgenanthe bur etzlicher duffthe mordth ader sunsth anderer undacth halvenn jegenn emme denn hals verbrockenn, dardurch he enne tho eynenn erffburenn gemaketh. Wanner ergedachte Johann Weddewes eynner vann dussenn vorgenomptenn dren arti=

culen tho rechte genochsam bewiesen kunde, wolde ergedachte Moritz Wrangell emme denselvigen burenn inn aller freundthschaff wthanthworenn unnd nicht vorenthalden. Welchs ich richter sampth mynenn beydenn volgerenn also ergemelthenn Johann Weddewes angeworvenn. Darupp he thom andthworde gegeven, dath des buren vader hedde mher dann vofftich jaer, ja ock vor der Russenn fride, under eme gewoneth, welchs he midth unparticsschenn burenn getuichnissenn tho erwiesende sich beropenn; darbeneffenn hedde deselvighe bur eme eynenn ferdyngk jaerlichs tho frigh gelde gegevenn; to deme hedde Johann Oesthoff denselvighenn burenn zeligenn Hynrich Weddewes wthgeandthworeth, welchs he midth derselvighenn Johann Oesthaves tuichnisse tho erwiesende sich erbadenn; dar nha hebbe derselvighe bur eynn wyff genhomenn unnd sich tho Wacke im darpe by synenn blodes verwanthenn alse eynn ander hakennbur geholdenn, darnha leslich tho emme inn denn hoff gekomenn unnd emme gebedenn frigh tho latende, he wolde em veertich marck geven, welchs he mith eyner getuichnisse tho bewiesende sich beropenn. Darupp Mauritz Wrangell geandtworeth, dath desselvighenn burenn vader ja ock de gantze freundthschaff jewerlde vann oldynges unnd noch inn dussenn hutigenn dach vor frighe burenn geholdenn unnd under weme enne gelusteth unnd boleweth gewaneth, alse he sulchs mith der gantzenn freundthschaff unnd unpartiesschenn buren getuichnissenn tho erwiesende hedde. Dath aversth Johann Oesthoff denn burenn solde wthgeandthworeth hebben, gyffth ehr diesenn boricht, dath Johan Oesthoff zeligenn Hynrich Weddewes synem bogerende nha denselvighenn burenn hebbe werden laithenn aenn jennigerleye kundthschaff offthe bowyssz, sunder Hynrich Weddewes hedde belaveth synn bowysz upp denselvighenn burenn tho erthegende, welchs dann nicht geschehenn, gelich wie he sulchs mith eynner geswornnenn tuichnisse tho bewiesende. Imgelikenn dath he eme twe jaer eynenn ferdyngk tho frigh gelde gegevenn, isth dieser orsaichenn geschehenn, dath ergemelthes burenn vader under zeligenn Hynrich Weddewes eyne tydthlanck vor eynenn fryenn burenn gewaneth, unnd war es nodich gewesenn tho rechte vordedungeth, derhalvenn he enne ock gelich synem vader vor eynenn beschutz heren angeropenn unnd gelick synem vader jaerlichs eynenn ferdyngk tho frig gelde tho gevende belaveth. Welcher ferdyngk ock nicht mer alse inn twen jaren enthrichteth unnd wthgekamenn, unnd dewielenn Johann Weddewes upp sulch frigh geldth hardth gedrungenn unnd geforderth, is he tho emme inn denn hoff gekamenn und gesecht, so es emme geegende, wanneer es schone vertich marck werenn, wolde he emme deselvighenn wall enthrichtenn, upp dath he sulcher lofftheunnd ferdynges eyns vor alle muchte enthfrigeth werdenn, unnd vorhapede sich

nicht, dath he eme wth dieser orsaichenn vor eynenn erffburenn tho erforderende hedde. So averſth ergemelthe Johann Weddewes vann denn bavenbenomptenn drenn articulenn eynner tho rechte loffwerdigenn bowiesenn kunde, hefffth sich avermals Mauritz Wrangell denn burenn inn aller frundthschaff overthoandthworenn erbadenn. Wolde ich averſth bavenn duth alle synn hege verbodth unnd tuichnisse, de he my sampth mynen beydenn volgerenn erthogeth unnd thobetruweth, dath gesethe unnd wthandthworunghe vorthstellenn, wolde he my nicht hetenn offthe vorbedenn. Warup ich richter vann beydenn parthenn alle ore bowyß unnd kundthschaff erforderth unnd besichtigeth ock beyder syetz parthenn vorlesenn laithenn. Dewilenn averſth ich richter sampth mynenn beydenn volgern wth vorgebrachtenn kundthschaffen unnd tuichnissen erspureth unnd vurnommen, dath vann beydenn parthenn fasth tuichnisse wedder tuichnisse upgebracht unnd gefureth, todeme desulvighe molnner aldaer sulvesth jegenwerdich gestandenn unnd sich thom Ede unnd synem landthrechte offthe wes emme sunsth eynn recht uperleggenn wurde, dath he Johann Weddewes offthe nemandtz erffbure sy, sich upth hegeste tho doende erbadenn, also dath ich richter mith sampth mynenn beydenn volgers unns der saichenn upth hegeste beschwereth unnd Johann Weddewes upp de wthandthworunghe hardth gedrungenn, hebbe ich de sakenn beyder seitzs ahnn dath overste recht tho rechtes erkenthnisse herenn unnd reden vorschavenn, wiewall Johann Weddewes dusser weghenn ahnn my unnd myne volgers vorwarunghe gethaen. Vernner nach dem vann Moritz Wrangelenn unnd syner gefolgethenn frundthschaff sowall mith vorgebrachtenn tuichnissenn bowesenn ock tho mermalenn mundthlichenn angetagenn unnd vorhaleth, dath de molnner tho Wacke, de itzundes upp Johann Weddewes syner molenn besithlich, eynn frigh bur sy unnd deselvighe de negeste blodesverwanthe ergemelthes burenn, denn itzundes Johann Weddewes wthtoandthworende bogerede, nempthlichenn twier broder kynder, hebbe ich richter sampth mynen volgerenn Johann Weddewes sulchs ock thom lestenn angeworvenn. Warupp he dann also geandthworeth, dath he dennselvighenn synnen molnner hedde sulvesth tho eynem erffburenn gemaketh, wth dieser orsaichenn wenthe he hedde sich jegenn de Kudthlinschenn[1]) up twintich marck verbrockenn, welchs he dan vor emme enthrichteth unnd wthgegevenn unnd also dardurch tho eynenn erffburenn gemaketh. Dusses alles hefffth ergemelthe Mauritz Wrangell vann my richter eynenn richtlichenn schynn bogereth, welchs ich emme

[1]) Mitglieder der Familie Kudlin oder Kuddelin kommen als in Ehstland besitzlich oft vor. Vgl. das Register zum ersten Bande der Brieflade. In Livland kommt ein Dorf dieses Namens im Kirchspiel Arrasch, ein Gut im Kirchspiel Erlaa vor.

rechtes wegenn tho weigerende nicht gewetenn. Inn Orkundth unnd bovestinghe der waerheit hebbe ich richter sampth mynenn beydenn volgerenn upgemelth unsere angebornne ingesegele benedden upth spatium dusses richteschins withlichenn dohenn druckenn, de gegevenn unnd geschrevenn nha Christi unsers salichmakers gebordth dusenth vifshunderth unnd liij-sten jare maendages nha Exaudi.

(Nach dem Original auf Papier mit den unten aufgedrückten drei Siegeln, aus der Brieflade zu Koil in Harrien, gegenwärtig im Ehstl. Ritterschaftsarchiv.)

Von den in diesem Gerichtsschein des Hakenrichters für Wierland erwähnten Zeugnissen, resp. Gerichtsscheinen befanden sich im Ehstländ. Ritterschaftsarchiv, gleichfalls aus der Brieflade zu Koil in Harrien stammend, vier Gerichtsscheine des Mannrichters in Wierland. Ihren Inhalt geben die folgenden Regesten an.

I. Jasper von Gylsen, Mannrichter in Wierland, mit seinen Beisitzern Arendth Asserie und Jacobb Tuwe zu Saxemoiße, hat auf Begehren des Ottho Wrangell zu Tattirs, Bevollmächtigten seines Bruders Mauritz Wrangell, die Gudemannen Jurghenn Staelbither und Johann Lode zu Arckenall über das vernommen, was vor letzteren drei Bauern, Lauwer, Müller zu Feuwe, Juriann, Müller zu Avendes, und des Vogtes zu Wesenberg Bauer Munnakirck Pepe, von einem auf der Mühle des Moritz Wrangell ansässigen Müller Hannus ausgesagt haben. Danach ist der Müller Hannus ein geborener freier Bauer und nicht des Johann Wedthwes oder sonst jemandes Erbbauer, hat auch nicht früher auf des Wedthwes Land gewohnt, sondern ist, wie es ihm beliebte, von einer Mühle zur andern gezogen, und niemand hat auf ihn Ansprüche gemacht; auch der Vater ist ein freier Bauer gewesen, ja seine ganze „Freundschaft" sind freie Bauern.

Wesenberge, 1553 Mai 7 (sondages vocem jocunditatis).

(Original auf Papier mit den unten aufgedrückten drei Siegeln der Gerichtsglieder.)

II. Derselbe Richter mit denselben Beisitzern hat auf Begehren desselben die Gudemannen Jurghenn Hasthver zu Kandell, Clawes Hasthver zu Sommerhusen und Reynelth Wrangell über das vernommen, was am vergangenen Sonntag Cantate vor letzteren zwei auf den Gütern des Vogtes zu Wesenberg geborene und ansässige unparteiische Bauern, Mathias der alte Zimmermann aus dem Dorfe zu Peitzs und Hannus Surpee aus dem Dorfe zu Ubbies, von demselben Müller ausgesagt haben. Die Aussagen lauten wie in I., hinzugefügt wird noch: Auch der Vater des Müller ist

bereits als freier Bauer von Mühle zu Mühle gezogen, ohne daß jemand Ansprüche auf ihn gemacht hat; der zur Zeit unter Johann Wedthwes wohnende Müller, ein naher Blutsverwandter des Müllers Hannus — sie sind zweier Brüder Kinder — ist auch ein freier Bauer und keineswegs des Wedthwes Erbbauer.

Datum wie in I.

(Original auf Papier mit den drei Siegeln wie bei I.)

III. Derselbe Richter mit den Beisitzern Clawes Hasthver und Ottho Wrangell zu Tattirs hat auf Begehren des Mauritz Wrangell den Kerstienn Brakell über das vernommen, was letzterer von Johann Osthoff in Betreff des zur Zeit unter Mauritz Wrangell ansässigen Bauern Hannus erfahren hat. Danach hat Johann Osthoff auf Begehren des seligen Hynrich Wedthwes den Bauern dem letzteren „willichlikenn" folgen lassen; er hat aber keinen Beweis dafür gesehen, daß der Bauer ein Erbbauer des Hynrich Wedthwes gewesen; letzterer hat sich wohl auf einen Beweis berufen, denselben aber später nicht geliefert.

s. l. 1553, Mai 15 (mondages nach Exaudi).

(Original wie die beiden vorhergehenden.)

IV. Derselbe Richter mit denselben Beisitzern hat auf Begehren des Mauritius Wrangell die Gudemannen Kerstienn Brakell und Gebrüder Wolmer und Bertholth Brummell über das vernommen, was vor letzteren Hannus Lennick, ein Müller zu Wacke, auf des Johann Wedthwes Mühle ansässig, von dem unter Mauritius Wrangell ansässigen Bauern Hannus ausgesagt hat. Die Aussage lautet wie in I und II. Besonders betont wird noch: Weder der streitige Bauer noch der Vater desselben haben je einen Haken auf dem Lande des Wedthwes besetzt gehabt, sind überhaupt nicht unter ihm ansässig (bosithlich) gewesen. Hinzugefügt ist dann: Beider Bauern Vorfahren sind aus dem Gebiete zu Overpalenn und zwar aus den Gütern, welche früher die „Erbarenn" besessen und welche zur Zeit der „Twyvelsche"[1]) in Besitz hat, gebürtig und haben dort auf der „Twivelschen" Mühle unangefochten als freie Bauern gelebt. Hannus Lennick ist

[1]) Der Ordensmeister Plettenberg verleiht 1514 Ruttigfer im Kirchspiel Oberpahlen dem Wilhelm von Zweiffeln, dessen Nachkomme gleichen Namens es noch 1593 besaß. Ruttigfer liegt dicht an der Grenze Jerwens. Vgl. Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, II. p. 194.

zur Bekräftigung dieser Aussage zum Eide oder zum Eisen oder zu allem, was ihm sonst ein Gericht auferlegt, erbötig.

Datum wie in III. (Original wie die vorhergehenden.)

Bei obigen Urkunden befand sich auch noch das Concept einer Exceptionsschrift des Moritz Wrangell an den Landesrath. Die in derselben enthaltenen Einreden stimmen ganz mit den aus obigen Urkunden bekannten überein; es kommt nur noch eine Berufung auf die Aussage des Johann Asserien hinzu. Weddewes hat Wrangell auf gewaltsame Vorenthaltung des streitigen Bauern verklagt, was Letzterer mit Berufung auf das Zeugniß des Hakenrichters zurückweist. Am Schluß bittet er, das oberste Gericht möge ihn für „nothlos" erklären und dem Kläger ewiges Stillschweigen in dieser Sache gebieten, sowie denselben zum Ersatze aller Unkosten, die dem Beklagten aus diesem Prozesse erwachsen sind, verurtheilen.

Geschichte
der ehstländischen öffentlichen Bibliothek.

Die Geschichte der jetzt im Besitze der ehstländischen literärischen Gesellschaft befindlichen öffentlichen Bibliothek reicht bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Zwei in Leder eingebundene und der Bibliothek angehörige Bände handschriftlicher Aufzeichnungen geben uns über die ersten Anfänge folgende Aufschlüsse.

Von wem der ältere dieser Bände stammt und wann er geschrieben, ist in demselben nirgends angegeben. Der Verfasser des zweiten ist Heinrich Bröcker, ein Revalenser, und das Jahr, in welchem er seine Aufzeichnungen begonnen, 1659.

Der ältere dieser Bände enthält nur ein Verzeichniß von Büchern. Aus der Ueberschrift dieses Verzeichnisses ist ersichtlich, daß es noch eine „alte Bibliothek" in Reval gegeben hat, aus der im Jahre 1552 Bücher in die St. Olai-Kirche gebracht worden sind. Seit wann diese Bibliothek existirt und wo sie aufbewahrt worden, ergiebt sich aus dieser Notiz nicht. Das Verzeichniß der Bücher hat 3 Rubriken; in der Hauptrubrik sind die Autoren und die Titel der Bücher, in den beiden anderen der Druckort und das Jahr des Druckes genannt. Fast alle Bücher sind theologische. Luthers Schriften sind stark vertreten. Einige derselben sind 1555 vom Münzmeister Urban Dehn geschenkt worden. Das älteste der Bücher sind die in Venedig 1478 herausgegebenen «Justiniani institutiones juris cum glossa». — Im Jahre 1660 erhielt die Olai-Bibliothek einen Zuwachs aus der Nicolai-Kirchen-Bibliothek, und zwar, wie es dort heißt, den Rest derselben. Auch diese sind theologischen Inhalts, unter ihnen ein altes Choralbuch „mit Noten geschrieben", 1553 zu Nürnberg edirt und von Lucas Lossius mit Scholien versehen. — Jetzt folgen Bücher, welche seit 1658 der Olai-Bibliothek geschenkt wurden. Unter den Schenkern mögen erwähnt sein: Michael Möllenbeck, Pastor zu Ampel, Wittwe des Pastors zu Haljal, Catharina geb. Koch, Rathsherr Christian Strahlborn, Pastor Laurentius Waldberg zu Haljal, Prof. der Physik und Mathematik am Revalschen

Gymnasium Gebhard Himsel, der Landrath Johann Hastfer, Erbherr auf Kattentack und Sack, Magister Georg Dunte, der Pastor Martin Closius zu Luggenhusen, sein Nachfolger im Amte Wolmar Holzhausen, der Buchbinder Peter Tilemann Hube („von Drontheim aus Dänemarken"), vor allen aber die Erben des Pastors an der Nicolai-Kirche Mag. Nicolai Specht. Diese Schenkung brachte der Bibliothek einen Zuwachs von 450 Büchern. Der Bruder Spechts, Georg, hat im Jahre 1660 diese Schenkung geordnet und in beregtes Register eingetragen. Alle diese Schenkungen enthalten außer theologischen Sachen viele historische und juristische, dann auch physikalische, altclassische und philosophische.

Im Jahre 1659 schlug der Revalenser Heinrich Bröcker einen neuen Weg zur Vergrößerung der Bibliothek ein. Er beschloß, das damalige Publicum zu freiwilligen Beisteuern für die Bibliothek aufzufordern, und erklärte sich bereit, die betr. Gaben, seien es nun Bücher oder baares Geld, zu empfangen, sowie ein Register dieser Gaben anzufertigen. Dieses Register bildet den Inhalt des zweiten der eben beregten beiden Bände. Bröcker giebt zu demselben eine Vorrede. Dieselbe beginnt mit den Worten: „Gleich wie alle Wege die freien Künste und allerhand Wissenschaften besonders bei Verständigen in großem Werth, Ruhm und Ehren gehalten; also sind auch nicht weniger die Bücher, aus welchen als aus einer reichen Quelle man allerhand herrliche Künste und nothwendige Wissenschaften schöpfen muß, billig geliebet und hochgeachtet worden. Dennanhero wie sowohl zu vorigen alten, wie aus den Historien bekannt, als jetzigen Zeiten, allewege hochberühmte verständige Leute, welche ihre höchste Lust und höchste Beliebung nicht allein in den Büchern gesucht, sondern auch allen Fleiß, Mühe und Arbeit, die herrlichsten Bücher mit großen Unkosten herbei zu bringen, wie auch sonderbare Bücherhäuser aufzurichten, angewandt."

Dann folgt eine Zusammenstellung der bedeutendsten Bibliotheken der Welt, von der zu Alexandria an bis zu Lebzeiten des Verfassers. Nach einem Zeugnisse des Aristoteles habe Ptolomäus Philadelphus eine Bibliothek von 7 Millionen (!) zusammengebracht. Bröcker erzählt weiter, König Alphons von Arragonien, Sicilien und Neapel habe hohes Interesse für Bücher gezeigt, wofür das Wort desselben Zeugniß ablege, „daß er aus den Büchern die Waffen und das Kriegsrecht erlernt habe, und daß man bei solchen als den besten Räthen die Wahrheit suchen müsse, daß er lieber Edelgestein und seine köstliche Perle, als einige Bücher verlieren wollte". Dann erwähnt der Verfasser der Bibliotheken der Griechen zu Athen und der Römer, unter deren Königen Numa Pompilius den Grund zu einer

Bibliothek gelegt, welche später von Sulla und den Kaisern Augustus, Trajan u. A. bedeutend vermehrt und in Rom in großen Bücherhäusern untergebracht worden. „Nicht allein aber die Heiden, sondern die Christen — fährt Bröcker fort — auch alsbald in den ersten Kirchen, ob man sie schon mit Schwert und Feuer hart verfolgte, sind dennoch bekümmert gewesen, die Bücher als unschätzbare Schätze und herrliche Beilage aufs fleißigste zu vermehren, welchen dero Nachkommen gefolget.“ Nun zählt er als bedeutendste Bibliotheken auf: in Italien die Vaticanische, Mailändische, Bolognasche, in Spanien die im Escurial, in Frankreich die von Paris, Orleans und Fontainebleau, in England die von Oxford und Cambridge. Zu Deutschland übergehend, hebt er zunächst die Heidelberger Bibliothek hervor; in Klammern fügt er hinzu „der Bibliothecarius gewesen der berühmte fränkische Edelmann und fürtreffliche Poet Paulus Melissus. Diese überaus unschätzbare und rare Bibliothek ist in dem Kriegswesen (leider!) von den Papisten sammt der zu Tübingen aus dem fürstlichen Collegium geraubet und nach Rom geführet“. Weiter erwähnt Bröcker der Bibliotheken zu Wolfenbüttel, Gottorp, Leiden, Nürnberg, Straßburg, Breslau und in anderen Städten. Zu den deutschen Bibliotheken rechnet er auch die zu Krakau in Polen und Wilna in Litthauen. Unter den schwedischen Bibliotheken erwähnt er der zu Upsala und zu Stockholm. Die Königin Christina soll — wie der Verfasser meint — die letztere errichtet haben; der Reichskanzler Graf Erich Oxenstierna habe auch für eine treffliche Bibliothek Sorge getragen. Zum Schluß giebt der Verfasser aus Luthers Schriften (Bd. 2. S. 471 in einer Vermahnung an Bürgermeister und Rath deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen) wörtlich die Vermahnungsworte wieder. In diesen ermahnt er alle diejenigen, welche Lust und Liebe haben, Schulen zu errichten, daß sie nicht Mühe und Kosten sparen mögen, gute „Librarchen und Bücherhäuser“ zu verschaffen. „Denn so das Evangelium und allerlei Kunst soll bleiben, muß es ja in Bücher und Schrift verfasset und angebunden sein, wie die Propheten und Apostel es selbst gethan. Und das nicht allein darum, daß diejenigen, so uns geistlich und weltlich verstehen sollen, zu lesen und zu studiren haben, sondern daß auch die guten Bücher behalten und nicht verloren werden, sammt der Kunst und Sprachen, so wir jetzt von Gottes Gnaden haben.“

Bröcker erwähnt dann, wie der Rath die Olai-Bibliothek zu errichten und dieselbe unter die Aufsicht des Stadt-Ministeriums zu stellen beschlossen habe. Im Anschlusse daran folgt das XVII. Capitel „Unserer Revalschen Kirchen-Ordnung von der Liberey und Vorrath von Büchern“. Darnach

soll eine Person des Raths, ein Pastor und einer aus der Gemeinde die Bücher inventiren und wenigstens zweimal jährlich, nach Ostern und Michaelis, revidiren, ob die Bücher auch Schaden gelitten haben und vollzählig sind. Wer aber Bücher entnimmt, der soll dem Bibliothekar seinen Namen aufgeben und zweimal jährlich vorzeigen. — Im Jahre 1660 bewilligt der Rath der erneuerten Bibliothek 200 Species-Thaler. Von den Rathsgliedern schenken der Syndikus Heinrich Tunderfeld und der Rathsherr Christian Strahlborn, ersterer 40 und letzterer 50 Rthl., ferner der Superintendent Gabriel Elvering 20, der Senior der Nicolai-Kirche Heinrich Arning 15, der Pastor der Michaelis-Kirche Sven Gydeberg 10, der Pastor zum heiligen Geiste Petrus Koch 15, sein Nachfolger Joh. Cohsen an derselben Kirche 8, der Pastor zu St. Olai Joachim Salemann 14, der Pastor zu St. Nicolai Gotthard v. Renteln 15 Thlr. Im Jahre 1764 schenken die Erben des Superintendenten Christian Krause eine Reihe von Büchern, welche Joh. David Gebauer und Reinhold Winkler in Empfang nehmen. Der Fleischer Mathias Voß schenkte 54 Thl. und vermachte die Frau Elisabeth Schröder auf ihrem Siechbette 10 Thl. Ein Verzeichniß derjenigen, welche der Olai-Bibliothek Bücher entliehen, fehlt; nur zwei Entleiher sind in dem in Rede stehenden Bande aus dem Jahre 1810 genannt, der Dichter Kotzebue und ein Riesenkampff.

Als im Jahre 1820 die Olai-Kirche abbrannte, entging ihre Bibliothek der Vernichtung durch Feuer, weil sie glücklicher Weise aus dem mit der Kirche in Verbindung stehenden Locale, das reparirt werden sollte, entfernt und in das feuerfeste Gewölbe der Kirche gebracht worden war.

In eine neue Phase trat die Bibliothek im Jahre 1825. Mehrere hiesige Gelehrte, als namentlich der Rathsherr Al. Koch, Dr. Dehn, Procureur Paucker, Rathsherr Köhler, Dr. Meyer und der Oberlehrer Gedner stifteten eine Bibliothek unter dem heutigen Namen „Ehstl. allgemeine öffentliche Bibliothek". Sie wurde am 18. December 1825 in einem vom Rathe eingeräumten Locale über der Stadtwaage eröffnet. Laut ihren Statuten betrachteten sich die Stifter nur als Verwalter eines ihrer Obhut anvertrauten, fremden, dem ganzen Publicum gehörigen Eigenthums und gestanden jedem Einheimischen, welcher einen Beitrag von 5 Rbl. Bco. zahlte, das Recht der Benutzung zu. Erster Bibliothekar war der Procureur Paucker. Die Bibliothek wuchs bald so an, daß sie im Jahre 1830 4000 Bände enthielt und das Local im Waaghause nicht mehr ausreichte. Da dasselbe außerdem von der Stadt zu anderen Zwecken benutzt und der Bibliothek entzogen werden sollte, so räumte das Schwarzenhäupter-

Corps einen Saal im oberen Stocke seines Hauses ein, wohin die Bibliothek auch übergesiedelt wurde. Im Herbst 1831 wurde die Bibliothek der St. Olai-Kirche der öffentlichen Bibliothek mit der Bedingung übergeben, daß der Kirchenconvent das Recht behielt, sie innerhalb eines Jahrzehnts zurückzufordern. Da diese Zeit ohne eine derartige Forderung verstrich, so ist seit dem Jahre 1841 die Olai-Bibliothek als rechtmäßiges Eigenthum der allgemeinen öffentlichen Bibliothek anzusehen. — Inzwischen hatte das Ministerium des Innern die Errichtung von öffentlichen Bibliotheken wo möglich in allen Provinzen des Reiches angeordnet und dabei seine Unterstützung zugesagt, von der aber, so weit es sich um Geld handelte, nichts wurde. Dagegen wußte im Jahre 1841 der damalige Civilgouverneur von Ehstland Benckendorff die Ehstl. Ritterschaft und die städtischen Corporationen dazu zu bewegen, daß sie stehende jährliche Beiträge zur Erhaltung der Bibliothek bewilligten. Dieselben sind bis auf den heutigen Tag gezahlt worden. Die Bibliothek wurde dann im Sommer desselben Jahres im Bestande von 6000 Werken in ungefähr 10,000 Bänden in das damalige Local der lit. Gesellschaft und zwar in das Haus hinter dem Gymnasium, in dem sich jetzt 2 städtische Elementarschulen und Lehrerwohnungen befinden, gebracht. Bibliothekar wurde nun der damalige Gymnasiallehrer und spätere Akademiker Wiedemann.

Im Jahre 1842 wurde die Ehstl. lit. Gesellschaft Allerhöchst bestätigt und wurde gleichzeitig der Oberlehrer des Gymnasiums E. Meyer Bibliothekar. Ihm folgte im Jahre 1844 der Oberlehrer an der Domschule E. Pabst.

Inzwischen war nach einer vom Ministerium der Volksaufklärung vorgeschriebenen Eintheilung in besondere, noch jetzt als Richtschnur geltende wissenschaftliche Fächer zur Anfertigung eines Katalogs auf einzelnen losen Blättern geschritten worden. Es betheiligten sich an dieser Arbeit mehrere Mitglieder der Gesellschaft, namentlich Paucker und Wiedemann. Als derselbe ungefähr die Hälfte des Büchervorraths umfaßte, gerieth das Unternehmen leider ins Stocken und zwar für beinahe 20 Jahre. Die Vergrößerung des Locals der literärischen Gesellschaft durch einen im Jahre 1853 ausgeführten Ausbau des Gebäudes ermöglichte es, die inzwischen durch Geschenke (unter diesen ist die des weiland Kaufmannes E. F. Höppener aus gegen 1500 Bänden besonders zu nennen) stark angewachsene Bibliothek zweckmäßig nach einzelnen gesonderten Fächern unterzubringen. Da kam der Krimkrieg und brachte die Katalogisirungsarbeit für mehrere Jahre zu wiederholtem Stillstande. Die Umstellung der nur theilweise numerirten Bücher machte die vorhandenen Blätterkataloge so gut wie un-

brauchbar. Die ganze Arbeit mußte von Neuem beginnen. Im März 1862 wurde von der Gesellschaft der Antrag gestellt und angenommen, einen neuen Zettel-Katalog anzufertigen. Der jetzige Secretär der Gesellschaft, Herr Gymnasial-Director A. Berting, erklärte sich dazu bereit und gelang es ihm, im Laufe von 1½ Jahren sämmtliche Bücher zu numeriren und in den Zettel-Katalog einzutragen.

Eine weitere wichtige Phase in der Geschichte der Bibliothek vollzog sich im Jahre 1864. Die literärische Gesellschaft siedelte in demselben aus dem sog. Kloster in das neue St. Canuti-Gildehaus über. Hier wurden der Bibliothek nicht weniger als 6 Räume zur Verfügung gestellt, und zwar Räume, welche sich erheizen ließen, was in dem alten Locale nicht möglich war. Selbstverständlich ließ sich hier auch zur Winterzeit gut arbeiten. Fast zu gleicher Zeit wurde in Reval ein Leseverein gegründet, der darauf berechnet war, neuere Sachen anzuschaffen und von ihnen diejenigen Bücher, welche bei den Vereinsgliedern circulirt hatten, der öffentlichen Bibliothek einzuverleiben. In jüngster Zeit sind diese Neuanschaffungen unter die Obhut und Verwaltung der Section der literärischen Gesellschaft für Literatur und Kunst gestellt worden, so daß sie ein integrirender Theil der öffentlichen Bibliothek geworden sind. Ein zur Zeit der Gründung des Lesevereins von dem damaligen Oberlehrer der Domschule Dr. Winkelmann entworfenes Statut über Pflichten und Rechte der Mitglieder der literärischen Gesellschaft resp. des Bibliothekars ist das zur Zeit gültige.

Im Jahre 1873 trat Pabst vom Bibliothekarposten zurück und wurde der Oberlehrer des Gymnasiums Rosenfeldt sein Nachfolger, der bis zum zweiten Semester 1889 diesem Amte vorgestanden hat. Sein Nachfolger ist dann der Unterzeichnete geworden.

Was die gegenwärtige Ordnung der Bücher betrifft, so schließt sie sich genau an die ministeriell vorgeschriebene und in die Allerhöchst bestätigten Statuten der literärischen Gesellschaft aufgenommene Eintheilung nach besonderen wissenschaftlichen Fächern an.

Bedeutendere Zuwüchse der Bibliothek erfuhr sie durch die Werke, welche der literärischen Gesellschaft von anderen Vereinen und Gesellschaften des In- und Auslandes im Austausche mit ihren eigenen Editionen zugeschickt wurden, durch Geschenke verschiedener Autoren, durch Neuanschaffungen, unter denen besonders die der monumenta Germaniae zu erwähnen sind, sowie durch die, wie schon erwähnt, aus dem Leseverein in die Bibliothek einverleibten Bücher. Die letzten und bedeutendsten Geschenke stammen von dem Reichsrathsmitgliede Wirkl. Geheimrath Georg von Brevern.

Zu verschiedenen Malen hat er der ehstländischen Bibliothek sehr werthvolle Bücher und zuletzt (im Jahre 1889) Kunstwerke hohen Werthes geschenkt. Ein bedeutendes Geldgeschenk verdankt die Bibliothek dem im Jahre 1875 verstorbenen Mitgründer der literärischen Gesellschaft und hervorragenden Gelehrten, dim. Hapsalschen Schul-Inspector Al. Neus. In seinem Testamente vermachte er der Gesellschaft 5000 Rbl. in Werthpapieren mit der Zweckbestimmung, aus den Zinsen Bücher für die Bibliothek anzuschaffen. Endlich ist auch zu erwähnen, daß der Revalsche Rath der literärischen Gesellschaft aus der Raths-Bibliothek im Jahre 1882 mehrere Kisten mit Büchern, unter denen sich einige von hohem Werthe befinden, wenn auch nicht zum Eigenthume, so doch zur Verwaltung und Benutzung zusandte.

Was nun die zur Zeit in der Bibliothek vorhandenen Werke und Bände, namentlich im Vergleich zu den im Jahre 1862 vorhandenen betrifft, so ergiebt ein solcher Vergleich folgendes Bild.

Nach der laut ministerieller Vorschrift in 14 Hauptabtheilungen mit 5 Nebenabtheilungen zerfallenden Bücherordnung beginnt dieselbe mit der Theologie. Zu diesem Fach gehörig waren 1862 3039 Werke in 4015 Bänden vorhanden. Der Zuwachs in der Zeit bis zum heutigen Tage ist kein bedeutender gewesen — 3882 Werke in 5139 Bänden. Das Gleiche gilt von dem Fache Philosophie und Moral; von 510 Werken in 589 Bänden ist die Zahl dieser Bücher nur auf 681 Werke in 825 Bänden gestiegen. — Pädagogik: 333 Werke in 973 Bänden; jetzt 528 Werke in 1096 Bänden. Das zu diesem Fache gehörige „Journal des Ministeriums der Volksaufklärung" ist vom Jahre 1834 ab ziemlich vollständig vorhanden. — Einen ansehnlichen Zuwachs hat in diesen 28 Jahren das Fach der Jurisprudenz erfahren: 1861 Werke in 2502 Bänden gegen 2616 Werke in 3498 Bänden. — Dasselbe gilt von der Geschichte: 1722 Werke in 3251 Bänden; jetzt 4892 Werke in 6912 Bänden. — Geographie: 415 Werke in 780 Bänden; jetzt 924 Werke in 1227 Bänden (resp einigen Charten unter ihnen). — Reisebeschreibung: 196 Werke in 332 Bänden; jetzt 392 Werke in 757 Bänden. — Politik, Staats- und Handelswissenschaften: 239 Werke in 294 Bänden; jetzt 947 Werke in 1310 Bänden. — Mathematik: 253 Werke in 324 Bänden; jetzt 347 Werke in 479 Bänden. — Medicin: 2417 Werke (darunter viele Dorpater Dissertationen) in 1498 Bänden; jetzt 2845 Werke in 3321 Bänden. — Naturwissenschaften: 1460 Werke in 2317 Bänden; jetzt 2068 Werke in 3191 Bänden. — Philologie: 1725 Werke in 2123 Bänden; jetzt 3297

Werke (darunter 2572 alte und 725 neuere Philologie) in 3914 Bänden. — Schöne Prosa: 1097 Werke in 1904 Bänden; jetzt 2588 Werke in 4263 Bänden. — Poesie: 693 Werke in 933 Bänden; jetzt 1484 Werke in 2248 Bänden. — Russische Sprache und Literatur: 200 Werke in 447 Bänden; jetzt 253 Werke in 501 Bänden. — Ehstnische, finnische und lettische Sprache und Literatur: 190 Werke in 268 Bänden; jetzt 458 Werke in 666 Bänden. — Zeitschriften und Kalender: 122 Werke in 2357 Bänden und Heften; jetzt 240 Werke in 2486 Bänden und Heften. — Vermischte Schriften: 238 Werke in 623 Bänden; jetzt 373 Werke in 926 Bänden.

In dem Zwischenraume von 1863 bis 1890 hat sich somit die Bibliothek von 16,740 Werken auf 34,815 in zusammen 42,759 Bänden gehoben.

Zum Schlüß mag dessen noch Erwähnung geschehen, daß in Folge der Brevernschen Schenkungen ein neues Zimmer der Bibliothek eingeräumt wurde (in welchem auch die Bücher des ehemaligen Lese-Vereins, jetzt der Section für Literatur und Kunst untergebracht sind) und daß neuerdings eine Umstellung der Bücher nach einem räumlich möglichst einheitlichen System eingeführt und die einzelnen Zimmer, sowie die Repositorien und Bücherreihen mit Pappschildchen, welche Zimmer, Repositorium und Bücherreihen genau angeben, versehen sind.

W. Greiffenhagen.

Jahresbericht
der ehstländischen literärischen Gesellschaft für 1889—90.

Den Bestand der ehstländischen literärischen Gesellschaft bilden gegenwärtig 12 Ehrenmitglieder, 33 correspondirende und 216 ordentliche Mitglieder. Im Laufe des letzten Gesellschaftsjahres wurden durch Ballotement in die Zahl der letzteren folgende 17 Herren aufgenommen: Gymnasiallehrer Carl Duhmberg, Consul John Elfenbein, Dr. med. Erdmann, Kaufmann Carl Glasow, Kaufmann August Gleich, Dr. med. William Heidenschild, Gerhard Baron Maydell-Stenhusen, Kaufmann Paul Meyer, Gymnasiallehrer Julius Neumann, Hofrath Richard von Nottbeck, Dr. med. Victor Plotnikow, Buchhändler Friedrich Pouch, Rechtsanwalt John Scheel, Lehrer Arthur Spreckelsen, Archivarsgehilfe Gottfried von Törne, Alexander Baron Uexküll jun. und Accisebeamter Leo Wilde. In demselben Zeitraum sind 25 bisherige ordentliche Mitglieder ausgeschieden, von welchen 7 der Tod der Gesellschaft entrissen hat, nämlich Dr. med. Bock, Dr. med. Frey, von Hueck, Viceconsul Robert Koch, dim. Gymnasialinspector Nocks, Oberlehrer Rosenfeldt und Dr. med. von Seidlitz. Wegen Veränderung des Wohnortes oder aus anderen Gründen sind 18 ordentliche Mitglieder aus der Gesellschaft ausgetreten.

In der allgemeinen Versammlung am 20. September 1889 wurde an Stelle des aus dem Directorium ausgeschiedenen Gymnasialdirectors Georg Schnering Herr Hofrath Alexander Meyer zum Schatzmeister der Gesellschaft und Vorsteher des Lesecabinets erwählt. Die übrigen Glieder des Directoriums behielten die ihnen übertragenen Aemter unverändert bei.

Im verflossenen Gesellschaftsjahre sind folgende 14 wissenschaftliche Vorträge gehalten worden:

1) In der allgemeinen Versammlung am 20. September 1889: Jost Clodt als Staatsmann und Diplomat, erster Theil, von Mag. juris Wilhelm Greiffenhagen.

2) In den Versammlungen der einzelnen Sectionen: Die Lehrerbildungsanstalt des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Leipzig, von

R. Baron Engelhardt. — Jost Clodt als Staatsmann und Diplomat, zweiter Theil, von Mag. Greiffenhagen. — Das ehstländische Oberlandgericht und Präjudicate desselben von Mitte des siebzehnten bis Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, von demselben. — Beiträge zur Münzgeschichte Rigas und Revals im 13. Jahrhundert, erster und zweiter Theil, 2 Vorträge von Gymnasiallehrer Duhmberg. — Die Elektricität eine Wellenbewegung, von Oberlehrer Fleischer. — Ueber Delbrücks neuere Untersuchungen zur Kriegsgeschichte des Alterthums, von Dr. Kirchhofer. — Die Seeschlacht bei Reval den 2. Mai 1790, von Hofrath Jordan. — Die Entwickelung der christlich-abendländischen Musik bis auf Martin Luther, von Musiklehrer Heinrich Greiffenhagen. — Mittheilungen über Urkunden des Revaler Stadtarchivs in Bezug auf die Medicinal-Verhältnisse Alt-Revals, von Dr. Dehio. — Hubert Darwins Hypothese über den Ursprung des Mondes, von Gymnasiallehrer Blumberg. — Ueber den russischen Dichter Kolzow, von Collegienassessor H. Paucker. — Friedensschlüsse mit Rußland im 13. und 14. Jahrhundert, von Oberlehrer Stavenhagen.

Der zweite Band der dritten Folge des von der Gesellschaft herausgegebenen Archivs für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, welcher den zweiten Theil der Revaler Stadtbücher enthält, ist in diesem Jahre erschienen und den auswärtigen in- und ausländischen Vereinen und Instituten, welche mit der literärischen Gesellschaft in Verkehr stehen, zugesandt worden.

Die ehstländische öffentliche Bibliothek hat in den beiden letzten Jahren, vom 1. September 1888 bis zum 1. September 1890, einen Zuwachs von 812 Werken in 898 Bänden erhalten. Außer den unentgeltlichen Zusendungen von 17 inländischen und 30 ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften und Instituten, mit welchen die Gesellschaft einen Schriftenaustausch unterhält, sind Geschenke an Büchern dargebracht worden von Herrn Wirkl. Geheimrath und Mitgliede des Reichsraths Georg von Brevern (559 Werke in 579 Bänden), dem Revaler Börsen-Comité, Director G. Schnering, Hofrath P. Jordan, Stud. Eggers, G. v. Törne, Mag. Greiffenhagen, A. Mickwitz, Pastor Hurt, P. Neus und aus dem Nachlasse der Frau Dr. Jordan, geb. Gahlnbäck. Allen diesen Personen, sowie den erwähnten Gesellschaften und Instituten wird hiermit der verbindlichste Dank der ehstländischen literärischen Gesellschaft dargebracht. In den beiden vergangenen Jahren sind 252 Werke in 367 Bänden an 48 Personen ausgeliehen worden. Die Bibliothek zählt gegenwärtig 34,815 Werke in 42,759 Bänden.

Der Bestand der Gesellschaftskasse kann als ein günstiger bezeichnet werden. Zu dem Saldo vom 1. September 1889 im Betrage von 378 Rbl. 52 Kop. sind im Laufe des Jahres an Einnahmen 2232 Rbl. 41 Kop. hinzugekommen, somit im Ganzen 2610 Rbl. 93 Kop. vorhanden gewesen. Die Ausgaben beliefen sich auf 2048 Rbl. 11 Kop., so daß zum 1. September d. J. ein Saldo von 562 Rbl. 82 Kop. in der Kasse verblieb.

Der Fonds des Schillerstipendiums beläuft sich, wie in den vorhergehenden Jahren, auf 1600 Rbl. nach dem Nominalwerth der Werthpapiere, deren Courswerth übrigens ersteren übersteigt. Zu dem Saldo in baarem Gelde vom 1. September 1889 im Betrage von 109 Rbl. 29 Kop. kamen an Zinsen 88 Rbl. 25 Kop. hinzu und wurden 75 Rbl. als Stipendium an den Kunsteleven Moritz Grün ausgezahlt, so daß das Saldo in baarem Gelde zum 1. September 1890 122 Rbl. 54 Kop. beträgt.

Ueber das ehstländische Provinzial-Museum berichtet der Conservator desselben Folgendes:

Die wichtigste Erwerbung des Museums im letzten Gesellschaftsjahre bildete ein Geschenk unseres Ehrenmitgliedes, Sr. hohen Excellenz des Herrn Mitgliedes des Reichsraths Georg v. Brevern, bestehend in einer Sammlung von 19 sehr werthvollen, der neuesten Zeit angehörigen illustrirten Prachtwerken in 45 Bänden, von deutschen, russischen und italienischen Verfassern. Genauere Angaben über diese Werke sind schon früher in den Revalschen Zeitungen veröffentlicht worden; im Museum finden sie sich, soweit der Raum es gestattet, auf einem besonderen Tisch ausgestellt.

Eine besondere Anregung zur Förderung der Kenntniß der Revaler Kunstdenkmäler wurde dem Vorstande durch den Herrn Architekten W. Neumann, den bekannten Verfasser des Werkes: „Grundriß einer Geschichte der bildenden Künste und des Kunstgewerbes in Liv-, Ehst- und Kurland", geboten. Er hatte schon früher in diesem Werke auf den hohen Kunstwerth der Revaler alten Flügelaltäre im Schwarzenhäupter-Hause, in der Heiligen Geist- und Nikolaikirche und im Museum hingewiesen und beabsichtigte jetzt, über diese und einige andere Kunstdenkmäler Revals ein besonderes, ausführliches Werk herauszugeben. Zu diesem Zwecke schien es ihm erforderlich, in Reval sehr ins Einzelne gehende photographische Aufnahmen derselben zu bewerkstelligen, theils um letztere für sein Werk später verwerthen zu können, theils um auf dieser Grundlage genaue Studien an den in Deutschland vorhandenen verwandten Werken zu betreiben. Zur Erleichterung dieses Unternehmens gelang es dem Vorstande des Museums, eine Unterstützung

von im Ganzen 300 Rbl., in gleichen Beträgen von dem Schwarzenhäupter-Corps, von der Großen Gilde und aus den eigenen Mitteln des Museums selbst, zusammenzubringen. Im Sommer dieses Jahres kam Herr Neumann nach Reval und veranstaltete hier im Laufe von zwei Wochen etwa 30 betreffende Aufnahmen. Das war nicht leicht, da die schon an und für sich dunklen Altäre sich in nicht sehr hellen Räumen befanden, weshalb man zum Theil Gerüste aufrichten, die Flügelaltäre auseinandernehmen und künstliche Beleuchtung anwenden mußte. Darauf reiste Herr Neumann nach Deutschland, wo er zu seinem Zweck Studien in Lübeck, Berlin und in einigen Städten der Rheinlande betrieb und sich mit den ersten Kunstkennern für die in Betracht kommende Zeit in Beziehung setzte. Zwei sehr ausführliche Berichte von ihm liegen vor. Das Hauptergebniß ist, daß seine Schätzung des Werthes jener Flügelaltäre sich noch gesteigert hat. Sämmtliche Altäre gehören, was für zwei derselben auch schon urkundlich früher feststand, dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts an, der Zeit, wo Reval, als ein Hauptemporium der Hansa im Handel mit dem Osten, sich eines besonderen Reichthums erfreute und wo, nach Lübke, „in Deutschland die Kunst der Holzschnitzerei einen solchen Aufschwung genommen hatte, daß ihre Werke an Masse und in gewissem Sinne auch an Bedeutung die Arbeiten in Stein und Erz überragen". Die auf Holz ausgeführten Gemälde am Altare des Schwarzenhäupter-Hauses und das mittlere am kleinen Flügelaltare der Nikolaikirche entstammen der altniederländischen Schule des Hans Memling zu Brügge, der als der ausgezeichnetste unter den Nachfolgern der Gebrüder van Eyck gilt, die Gemälde des großen Flügelaltars in der Nikolaikirche und die Schnitzaltäre in der Heiligen Geist- und Nikolaikirche der Lübeckschen, der Schnitzaltar im Museum, welcher der älteste unter unseren geschnitzten Altären ist, der westphälischen Schule. Als Verfasser der genannten Gemälde muthmaßt Herr Neumann bekannte Meister, erwartet darüber aber noch das Urtheil anderer Kunstkenner in Deutschland.

Die gedrängte Aufstellung der Gegenstände in unserem Museum veranlaßte im letzten Jahre die Anschaffung eines neuen Glasschrankes und zweier neuen Vitrinentische und in Folge dessen eine ganz neue Anordnung der Antiquitäten, zum Theil auch der Münzen.

Im vorigen Jahre wurde das Museum zum ersten Male bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu dem sehr approximativen Werthe, da Manches eben factisch schwer schätzbar war, von 10,000 Rbl. versichert.

Die Anzahl der Abonnements-Mitglieder des Museums betrug 61, die der dasselbe außerdem besuchenden Personen 942.

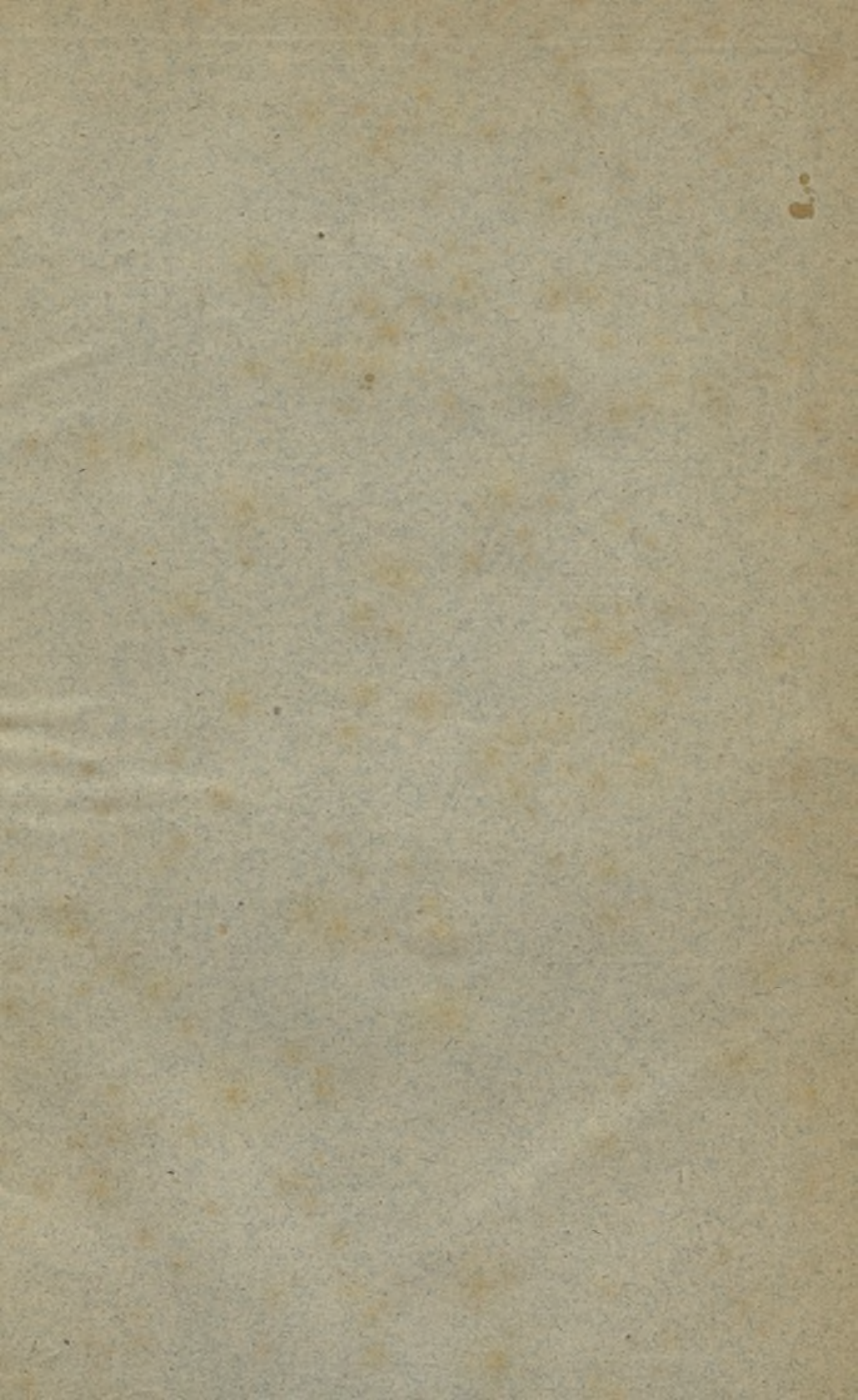
In Summa beliefen sich die Einnahmen des letzten Gesellschaftsjahres mit Einschluß des Saldos vom vorhergehenden Jahre (569 Rbl. 80 Kop.) auf 1293 Rbl. 78 Kop. und die Ausgaben auf 878 Rbl. 30 Kop., so daß zum 1. September dieses Jahres ein Saldo von 415 Rbl. 48 Kop. in Cassa verblieb. Das durch Zinseszinsen fortschreitende Baucapital des Museums beträgt gegenwärtig nach dem derzeitigen Course der Papiere ca. 5100 Rbl.

Der Section für angewandte Mathematik und Technik gehörten im vorigen Gesellschaftsjahre 35 Mitglieder an. Es fanden 13 Versammlungen statt, welche im Ganzen von 160 Mitgliedern besucht waren. Die Anzahl der von der Section bezogenen technischen Zeitschriften betrug 12, im Werthe von 100 Rubel. In den Versammlungen wurden folgende Vorträge gehalten: Ueber den Handfertigkeitsunterricht der Leipziger Lehrer-Bildungsanstalt, von Baron Engelhardt. — Die Hertzschen Versuche über das Wesen der Elektricität, von Fleischer. — Kraftübertragung mittelst comprimirter Luft, von Trompeter. — Pneumatisches Eisenbahnsystem (ohne Räder), von Rußwurm. — Referat aus der Zeitschrift „Зодчій“, von Bernhard. — Ueber ausländische Hafenbauten, von Huszczo. — Ueber die Wasserleitung in Chauxdefonds, von Trompeter. — Körtings neue Niederdruck-Dampfheizung, von Rußwurm. — Ueber Cementbauten und neue Cementprüfungsapparate, von Huszczo. — Holzbearbeitung und Kunstholz, von Luther. — Ueber rotirende Druckpressen, von Schümann. — Ueber das Project des Revaler Schlachthauses, von Jacoby. — Demonstrirung von neuen Reißwerkzeugen, von Rußwurm.

Errata.

Seite 220 Zeile 1 von unten: statt Woldemar lies Waldemar.
Seite 236 Zeile 1 von unten: statt Köpposetters lies Köppesetters.
Seite 246 Zeile 18 von oben: statt 2½ Rbl. S. lies 62½ Kop. S.
Seite 265 Zeile 28 von oben: statt etwa 62½ Rbl. S. lies gleich 100 Rbl. S.

Дозволено цензурою. — Ревель, 16-го Ноября 1890 г.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.



Inhalt.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.